

INTERNAL USE ONLY

Produkthandbuch

Haushalt/Eigenheim 2017 – inkl Update 07/2023

Informationen zu diesem Dokument:

Titel	Produkthandbuch Haushalt/Eigenheim 2017		
Version	2.0		
Status	Final		
Autor	Hubert Philipp Sprosec		
Gültig ab	10.07.2023		
Dokument Entwicklung	Version	Datum	Autor
	1.0	26.05.2017	Hubert-Philipp Sprosec
	1.1	03.05.2019	Hubert-Philipp Sprosec
	2.0	06.07.2023	Hubert-Philipp Sprosec

Inhaltsverzeichnis

1	KLAUSELTEXTEN	4
1.1.	Klauseltexte HH	10
1.2.	Klauseltexte EH	27
1.3.	Rechtliche und sonstige Klauseln für HH und/oder EH	46
1.4.	Unbenannte Gefahren	50
2	TARIFIERUNGSGESETZ (AUSZUG)	58
3	FAQs	61
4	VORLAGENVERGLEICHE	67
4.1.	Vorlagenvergleich HH – HBM	68
4.2.	Vorlagenvergleich HH – Makler	72
4.3.	Vorlagenvergleich EH – HBM	76
4.4.	Vorlagenvergleich EH – Makler	80
4.5.	Individuelle Vorlagen KSS	84
4.6.	Individuelle Vorlagen Maklernetz	91
5	BEDINGUNGEN	97
6	SONSTIGES	99
6.1.	ZURICH - Differenzdeckung	99
6.2.	Rohbaupaket	101
7	TECHNISCHE VERSICHERUNGEN	103
7.1.	Elektronikpauschal	104
7.2.	Haustechnik	117
7.3.	Produktvergleich Technische Versicherungen Privat	126

1 Klauseltexte

INHALTSVERZEICHNIS PRODUKTHANDBUCH	1
1 KLAUSELTEXTE	4
1.1. Klauseltexte HH	10
1.1.1. Sicherungen	10
1.1.1.1. HHSI001- Alarmanlage	10
1.1.1.2. HHSI002 - Sicherheitstür	10
1.1.1.3. HHSI003 - Blitzschutzanlage	10
1.1.1.4. HHSI004 - Rauchmelder	10
1.1.1.5. HHSI005 - Feuerlöscher	10
1.1.2. Grunddeckung	10
1.1.2.1. HHGG001 Indirekter Blitzschlag	10
1.1.2.2. HHGG002 - Sengschäden	10
1.1.2.3. HHGG003 - Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden	11
1.1.2.4. HHGG004 - Beseitigung von Verstopfungsschäden	11
1.1.2.5. HHGG005 - Nebenkosten	11
1.1.2.6. HHGG006 - Neuwertentschädigung	11
1.1.2.7. HHGG007 - Hotelkosten/ Ersatzwohnung	11
1.1.2.8. HHGG008 - Nicht montierte Baubestandteile	12
1.1.2.9. HHGG009 - Balkon- und Terrassenpflanzen im Topf inkl. Gefäße	12
1.1.2.10. HHGG010 - Elektrische und Gasbetriebene Heizstrahler im Freien	12
1.1.2.11. HHGG011 - Datenträger- und Informationsverlustversicherung	12
1.1.2.12. HHGG012 - Kühlgutversicherung (Selbstbehalt EUR 22)	12
1.1.2.13. HHGG013 - Hausrat studierender Kinder innerhalb Österreich	12
1.1.2.14. HHGG014 - Transport-Versicherung bei Übersiedlungen	13
1.1.2.15. Sengschäden	13
1.1.2.16. Folienabdeckungen bis EUR 1.000	13
1.1.2.17. Leitungswasserschäden am versicherten Wohnungsinhalt infolge undichter Verfliesungen/Verfugungen	13
1.1.2.18. Glasbruch Nebengebäude	14
1.1.2.19. Erweiterte Ersatzleistung für Raumausstattung	14
1.1.2.20. Gartenanteil bis 300 m ²	14
1.1.2.21. Erhöhung Wertgrenzen Beraubung und Feuer	14
1.1.3. Optionale Zusatzdeckungen zur Grunddeckung	14
1.1.3.1. HHGZ001 - Verpuffungsschäden	14
1.1.3.2. HHGZ002 - Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau	14
1.1.3.3. HHGZ003 - Überschwemmung, Hochwasser	15
1.1.3.4. HHGZ004 - Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	15
1.1.3.5. HHGZ005 – Sonnensegel (Selbstbehalt EUR 250)	16
1.1.3.6. HHGZ006 - Gartenhütten	16
1.1.3.7. HHGZ007 - Familienvorsorge	16
1.1.3.8. HHGZ008 - Spielplatzeinrichtungen im Freien	16
1.1.3.9. HHGZ009 - Whirlpool	17
1.1.3.10. HHGZ010 - Solar- und Gartendusche	17
1.1.3.11. HHGZ011 - Gemauerte Gartengriller	17
1.1.3.12. HHGZ012 - Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	17
1.1.3.13. HHGZ013 - Büro- oder Ordinationseinrichtung	17

1.1.4. Einbruchdiebstahl Grunddeckung	17
1.1.4.1. HHEDG001 - Selbstbehalt ED bei unbewohnten Gebäuden	17
1.1.4.2. HHEDG002 - Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl	17
1.1.4.3. HHEDG003 - Bargeld, Valuten und Einlagebücher nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung	18
1.1.4.4. HHEDG004 - Schmuck, Sammlungen nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung	18
1.1.4.5. HHEDG005 - einfacher Diebstahl Wohnungsinhalt	18
1.1.4.6. HHEDG006 - einfacher Diebstahl aus Stiegenhaus oder Gemeinschaftsräumen	18
1.1.4.7. HHEDG007 - einfacher Diebstahl Rasen- bzw. Poolroboter auf dem Versicherungsgrundstück	18
1.1.4.8. HHEDG018 - Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ II	19
1.1.4.9. HHEDG009 - Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen und Kasernenspinde	19
1.1.4.10. HHEDG010 - Vandalismusschäden in der Wohnung	19
1.1.4.11. HHEDG011 - Mut- und böswillige Beschädigung außen an Haus- und Wohnungstüren	19
1.1.4.12. HHEDG012 - Telefon- und Internetmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	20
1.1.4.13. HHEDG013 - Missbrauch von Mobiltelefon nach Beraubung	20
1.1.4.14. HHEDG014 - Wiederbeschaffung von Dokumenten nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung	20
1.1.4.15. HHEDG015 - Schäden an baulichen Einfriedungen bei Einbruchdiebstahl	20
1.1.4.16. HHEDG016 - Sachschäden bei Beraubung außerhalb der Wohnung	20
1.1.4.17. HHEDG017 - Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten	20
1.1.4.18. Einfacher Diebstahl außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten	21
1.1.4.19. Diebstahl von gesicherten Fahrrädern bis EUR 1.000	21
1.1.5. Optionale Zusatzdeckungen zur Einbruchdiebstahl	21
1.1.5.1. HHEDZ001 - einfacher Diebstahl Krankenfahr- und Rollstühle	21
1.1.5.2. HHEDZ002 - Diebstahl Sportgeräte (Selbstbehalt EUR 250)	21
1.1.5.3. HHEDZ003 - Diebstahl von Wohnungsinhalt aus eigenem verschlossenen KFZ	21
1.1.6. Glasbruch Grunddeckung	22
1.1.6.1. HHGLG001 - Glasbruch ohne m ² -Begrenzung inkl. Kunststoffverglasungen	22
1.1.6.2. HHGLG002 - Sonnenschutz- und Einbruchschutzfolien	22
1.1.6.3. HHGLG003 - Glasbruch von Duschkabinenverglasungen	22
1.1.6.4. HHGLG004 - Mitversicherung von behördlichen Mehrkosten	22
1.1.7. Optionale Zusatzdeckungen zur Glasbruch	22
1.1.7.1. HHGLZ001 - Kunst- oder Bleiverglasungen	22
1.1.7.2. HHGLZ002 - Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen	23
1.1.7.3. HHGLZ003 - Glasdächer	23
1.1.7.4. HHGLZ004 - Cerankochfläche und Induktionskochfeld	23
1.1.7.5. HHGLZ005 - Folgeschäden von Glasbruch und Lösen der Verklebung bei Aquarien und Terrarien	23
1.1.7.6. HHGLZ006 - Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern sowie Sonderverglasungen (Selbstbehalt EUR 250)	23
1.1.7.7. HHGLZ007 - Folgeschäden durch Glasbruch	23
1.1.8. Allgemeine Deckungen zur Sachversicherung	23
1.1.8.1. 886-2 Grobe Fahrlässigkeit – EUR 20.000	23
1.1.8.2. 886-4 Grobe Fahrlässigkeit – 50% der VSU	24
1.1.8.3. Klausel NEU 887-5 - Grobe Fahrlässigkeit 100% der VSU	24
1.1.8.4. BesBed. 200-3 - Vorsorge-Versicherungssumme	24
1.1.8.5. BesBed. 200-4 - Unterversicherungsverzicht	24
1.1.9. Privathaftpflicht Grunddeckung	25
1.1.9.1. HPHG001 – Weltweit gültige erweiterte Privathaftpflichtversicherung	25
1.1.10. Optionale Zusatzdeckungen zur Privathaftpflicht	25
1.1.10.1. HPHZ001 - Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Gästen (außer KFZ, Wasserfahrzeuge sowie Anhänger)	25

1.1.10.2. HHPHZ002 - Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von KFZ, Wasserfahrzeugen und Anhängern von Gästen (Selbstbehalt 10%, Min. EUR 75, Max. EUR 1.000) _____	26
1.1.10.3. HHPHZ003 - Mitversicherung aller im Haushalt gemeldeter Personen _____	26
1.1.10.4. HHPHZ004 - Mitversicherung Hund _____	26
1.2. Klauseltexte EH _____	27
1.2.1. Sicherungen _____	27
1.2.1.1. EHSI001 - Höhenrisiko _____	27
1.2.1.2. EHSI002 - Feuerlöscher _____	27
1.2.1.3. EHSI003 - Rauchmelder _____	27
1.2.1.4. EHSI004 - Blitzschutzanlage _____	27
1.2.2. Feuerversicherung Grunddeckung _____	27
1.2.2.1. EHFG001 - Indirekter Blitzschlag _____	27
1.2.2.2. EHFG002 - Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile _____	28
1.2.2.3. EHFG003 - Nebengebäude _____	28
1.2.2.4. EHFG004 - Nebenkosten _____	28
1.2.2.5. EHFG018 - Außenanlagen und Einfriedungen _____	28
1.2.2.6. EHFG006 – Sengschäden _____	29
1.2.2.7. EHFG007 – Verpuffungsschäden und Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden _____	29
1.2.2.8. EHFG008 – Brandherd bei ersetzungspflichtigem Schaden _____	29
1.2.2.9. EHFG009 – Beschädigungen von Einfriedungen durch Anprall von fremden KFZ _____	29
1.2.2.10. EHFG010 – Fahrzeuganprall an versicherten Gebäuden durch unbekannte Lenker (Selbstbehalt EUR 150) _____	29
1.2.2.11. EHFG011 – Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze _____	30
1.2.2.12. EHFG012 – Gebäudeschäden durch unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge _____	30
1.2.2.13. EHFG013 – Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes _____	30
1.2.2.14. EHFG014 – Pflanzen und Kulturen _____	30
1.2.2.15. EHFG015 – Müllsammelgefäße _____	30
1.2.2.16. EHFG016 – Schwimmbecken und -teiche _____	30
1.2.2.17. EHFG017 – Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge am Versicherungsgrundstück _____	31
1.2.2.18. Erhöhung Sengschäden _____	31
1.2.2.19. Entgang an Mieteinnahmen _____	31
1.2.3. Zusatzdeckungen zur Feuerversicherung _____	31
1.2.3.1. EHFZ001 – Kaminbrand _____	31
1.2.3.2. EHFZ002 Kaminbrand _____	31
1.2.3.3. EHFZ003 – Waldbrand _____	31
1.2.3.4. EHFZ004 – Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen _____	32
1.2.3.5. EHFZ005 – Schnitt- und Brennholz _____	32
1.2.4. Sturmversicherung Grunddeckung _____	32
1.2.4.1. EHSTG001 – Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile _____	32
1.2.4.2. EHSTG002 – Nebengebäude _____	32
1.2.4.3. EHSTG003 – Nebenkosten _____	32
EHSTG013 – Außenanlagen und Einfriedungen _____	32
1.2.4.4. EHSTG005 - optische Schäden _____	33
1.2.4.5. EHSTG006 - Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes _____	33
1.2.4.6. EHSTG014 - Schneerutschschäden und Raureiflast (inkl. Schäden durch Dachlawinen) _____	34
1.2.4.7. EHSTG008 - Kunststoffverglasungen _____	34
1.2.4.8. EHSTG009 - Pflanzen und Kulturen _____	34

1.2.4.9. EHSTG010 - Müllsammelgefäße	34
1.2.4.10. EHSTG011 – Schwimmbecken und -teiche	34
1.2.4.11. EHSTG012 - Suchkosten bei Dachundichtheiten	34
1.2.4.12. Entgang an Mieteinnahmen	34
1.2.5. Zusatzdeckungen zur Sturmversicherung	34
1.2.5.1. EHSTZ001 - Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser sowie dadurch bedingten Rückstau	34
1.2.5.2. EHSTZ002 - Hochwasser, Überschwemmungen	35
1.2.5.3. EHSTZ003 - Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	35
1.2.5.4. EHSTZ004 - Schwimmabadabdeckung (inkl. Folienabdeckung)	36
1.2.5.5. EHSTZ005 - Kosten für Beseitigung umgestürzter Bäume	36
1.2.5.6. EHSTZ006 - Schneeschaufelkosten	36
1.2.5.7. Hangsicherungskosten nach Erdrutsch	36
1.2.6. Leitungswasserversicherung Grunddeckung	37
1.2.6.1. EHLWG001 - Bruchschäden (auch Korrosion) an wasserführenden Rohrleitungen	37
1.2.6.2. EHLWG002 - Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern und sowie Zu- und Anbauten	37
1.2.6.3. EHLWG003 - Nebengebäude	37
1.2.6.4. EHLWG004 - Nebenkosten	37
1.2.6.5. EHLWG005 - Säurefraß	37
1.2.6.6. EHLWG019 - Zu- und Ableitungsrohre auf dem Grundstück	37
1.2.6.7. EHLWG007 - Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes	38
1.2.6.8. EHLWG008 - Unbegrenzter Rohrsatz	38
1.2.6.9. EHLWG009 - Schäden an angeschlossenen Armaturen	38
1.2.6.10. EHLWG010 - Tapeten, Malereien, Wand und Bodenbeläge zum Neuwert	39
1.2.6.11. EHLWG011 - Flüssigkeitsführende Klimaanlagen	39
1.2.6.12. EHLWG012 - Fußboden-, Wand- und Deckenheizung und Solaranlagen	39
1.2.6.13. EHLWG013 - Wasserschäden bei Glasbruch von Aquarien	39
1.2.6.14. EHLWG014 - Schäden am Gebäude durch Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	39
1.2.6.15. EHLWG015 - Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden	39
1.2.6.16. EHLWG0016 - Verstopfungsschäden und daraus resultierende Kosten für die Rohrreinigung	39
1.2.6.17. EHLWG017 - Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude	39
1.2.6.18. EHLWG018 - Wasserverlust	40
1.2.6.19. Leitungswasserschäden am versicherten Gebäude infolge undichter Verfliesungen/Verfugungen	40
1.2.6.20. Druckschläuche	40
1.2.6.21. Entgang an Mieteinnahmen	40
1.2.7. Zusatzdeckungen zur Leitungswasserversicherung	40
1.2.7.1. EHLWZ001 - Erdwärmehäizungen, Wärmepumpenanlagen	40
1.2.7.2. EHLWZ002 - Schwimmbecken am Versicherungsgrundstück	41
1.2.7.3. EHLWZ003 - Beregnungsanlagen und/ oder Sprinkleranlagen	41
1.2.7.4. EHWLZ005 - Regenabläufe	41
1.2.8. Glasversicherung Grunddeckung	41
1.2.8.1. EHGLG001 - Gebäudeverglasung inkl. Verglasung von Nebengebäude und Anbauten	41
1.2.8.2. EHGLG002 - Nebenkosten	41
1.2.8.3. EHGLG003 - Sprossen und Malereien	41
1.2.8.4. EHGLG004 - Glasbausteine	41
1.2.9. Zusatzdeckungen zur Glasversicherung	42
1.2.9.1. EHGLZ001 - Lichtkuppeln, Glasdächer, Verglasung von Wintergarten, Glasfassaden, Gewächs- und Treibhäuser	42
1.2.9.2. EHGLZ006 - Sichtschutzwände und Zäune aus Glas	42

1.2.9.3. EHGLZ003 - Balkon- oder Terrassenverkleidungen	42
1.2.9.4. EHGLZ004 - Folgeschäden nach Glasbruch	42
1.2.9.5. EHGLZ005 - Ausschluss Haushalt Glasscheiben	42
1.2.10. Allgemeine Deckungen für die Sachsparten	42
1.2.10.1. 701-1 Versicherung auf Erstes Risiko	42
1.2.10.1. 886-2 Grobe Fahrlässigkeit – EUR 20.000	42
1.2.10.2. 886-4 Grobe Fahrlässigkeit – 50% der VSU	43
1.2.10.3. Klausel NEU 887-5 Grobe Fahrlässigkeit – 100% der VSU	43
1.2.10.4. 886-5 Vorsorge-Versicherungssumme	43
1.2.10.5. 886-6 Unterversicherungsverzicht für Gebäude	43
1.2.10.6. 881-0 Spezielle Vorteile für umweltbewusste Kunden	43
1.2.10.7. 864-2 Wiederaufbau innerhalb Österreichs	44
1.2.10.8. 853-1 Anerkennung	44
1.2.10.9. 886-7 Teilweise betriebliche Nutzung des Gebäudes	44
1.2.10.10. 887-0 Neuwertenschädigung für das Gebäude	44
1.2.11. Haftpflichtversicherung Grunddeckung	44
1.2.12. Zusatzdeckungen zur Haftpflichtversicherung	44
1.2.12.1. EHHZ001 - Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz	44
1.2.12.2. EHHZ002 - Bauherrnhaftpflicht	44
1.2.12.3. EHHZ003 - Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung	45
1.2.12.4. EHHZ004 – Haftpflicht für unbebaute Grundstücke	45
1.2.12.5. EHHZ005 – Hundehaftpflicht	45
1.2.12.6. EHHZ006 – Pferdehaftpflicht	45
1.2.12.7. EHHZ007 – sonstige Haustiere (ausgenommen Raubtiere und Reptilien)	45
1.2.12.8. EHHZ008 - Lehrerhaftpflicht für Lehrer (Schule), Kindergartenpädagogen, Schul- u. Kindergartenleitern	45
1.2.12.9. EHHZ009 - Lehrerhaftpflicht für Speziallehrer (Sport-/Reit/Motorboot-/Wasserschi-/Segellehrer):	46
1.2.12.10. Bauherrenhaftpflicht	46
1.3. Rechtliche und sonstige Klauseln für HH und/oder EH	46
1.3.1. Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	46
1.3.2. 867-1 Paketkündigung	47
1.3.3. 870-0 Paritätisches Kündigungsrecht	47
1.3.4. Rücktrittsrechte des Antragstellers	48
1.4. Unbenannte Gefahren	50
1.4.1. Was sind unbenannte Gefahren	50
1.4.2. Klauseltexte unbenannte Gefahren	52
1.4.2.1. Haushalt	52
1.4.2.1.1. UGHH001 – Folgeschäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere)	52
1.4.2.1.2. UGHH002 – Sprinkler-Leckage (Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt)	52
1.4.2.1.3. UGHH003 – Schäden durch Heimwerkertätigkeit	52
1.4.2.1.4. UGHH004 – Folgeschäden am versicherten Inventar durch Austritt von Heizöl	52
1.4.2.1.5. UGHH006 – Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts	53
1.4.2.1.6. UGHH007 – Sachschäden durch Einsatzkräfte aufgrund Fehlalarms	53
1.4.2.1.7. UGHH008 – Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)	53
1.4.2.1.8. UGHH009 – Schäden durch Überspannung	53
1.4.2.2. Eigenheim	53
1.4.2.2.1. UGEH002 – Mut- und böswillige Beschädigungen an Gebäuden und Einfriedungen	53
1.4.2.2.2. UGEH003 – Schäden durch innere Unruhen am versicherten Gebäude	54

1.4.2.2.3. UGEH004 – Sprinkler-Leckage (Folgeschaden am versicherten Gebäude)	54
1.4.2.2.4. UGEH005 – Tierbisse an Leitungen (Elektro, Gas, Wasser)	54
1.4.2.2.5. UGEH006 – Tierbisse am Gebäude bzw. an Gebäudebestandteilen	54
1.4.2.2.6. UGEH007 – Diebstahl von fix montierten Gebäudebestandteilen	55
1.4.2.2.7. UGEH008 – Folgeschaden durch Austritt von Heizöl am Gebäude	55
1.4.2.2.8. UGEH009 – Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)	55
1.4.2.2.9. UGEH010 – Schäden durch Überspannung	55
1.4.2.2.10. UGEH011 – Regenabläufe innerhalb des Gebäudes	56
1.4.2.2.11. UGEH012 – Regenabläufe nach Rinnenkessel	56
1.4.3. Beispiele von Schadensfällen	57

1.1. Klauseltexte HH

1.1.1. Sicherungen

1.1.1.1. HHSI001- Alarmanlage

Gemäß Art. 26, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) ist vereinbart, dass in den Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt eine Alarmanlage, die dem technischen Mindeststandard ÖVE/ÖNORM EN 50131-1 entspricht, vorhanden ist.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.1.1.2. HHSI002 - Sicherheitstür

Gemäß Art. 26, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt mit einer Sicherheitstür, die dem technischen Mindeststandard ÖNORM B 5338/ "Widerstandsklasse 3" entspricht, geschützt sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.1.1.3. HHSI003 - Blitzschutzanlage

Gemäß Art. 26, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt mit einer Blitzschutzanlage, die dem technischen Mindeststandard ÖVE/ÖNORM E 8049-1 entspricht, geschützt sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.1.1.4. HHSI004 - Rauchmelder

Gemäß Art. 26, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) ist vereinbart, dass in den Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt Rauchmelder, der/die dem technischen Mindeststandard ÖNORM EN 14604 entspricht/entsprechen, vorhanden ist/sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.1.1.5. HHSI005 - Feuerlöscher

Gemäß Art. 26, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) ist vereinbart, dass in den Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt ein/mehrere Feuerlöscher, der/die dem technischen Mindeststandard ÖNORM EN 3 entspricht/entsprechen, vorhanden ist/sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.1.2. Grunddeckung

1.1.2.1. HHGG001 Indirekter Blitzschlag

In Abänderung der Bestimmungen des Art. 2, Pkt. 1.5.4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind, als mitversichert.

1.1.2.2. HHGG002 - Sengschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.5.3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Sengschäden, d.s. Schäden am Wohnungsinhalt, nicht an Gebäudeteilen, die durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung auf versicherte Sachen entstehen, so dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen bis **EUR 1.000** als mitversichert, ohne Vorliegen oder Entstehen eines diese Beschädigungen verursachenden Brandes. Ausgenommen bleiben Schäden durch Tabak und Tabakprodukte.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 1.500 bzw. EUR 2.000.

1.1.2.3. **HHGG003 - Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden**

In teilweiser Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Verrußungsschäden in Folge von Seng-, Glimm- oder Schmorschäden bis **EUR 3.500** auf Erstes Risiko als mitversichert.

1.1.2.4. **HHGG004 - Beseitigung von Verstopfungsschäden**

Ergänzend zu Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), ist auch die Beseitigung von Verstopfungsschäden an den innerhalb der versicherten Wohnung befindlichen wasserführenden Rohrleitungen im Zuge eines Verstopfungsschadens mitversichert. Dies gilt subsidiär zu einer bestehenden Gebäudeleitungswasserversicherung.

1.1.2.5. **HHGG005 - Nebenkosten**

In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind die Nebenkosten, d.s. Aufräumungs-, Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich, Reinigungskosten, Schlossänderungskosten, Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen sowie Sicherungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden auf Erstes Risiko bis insgesamt **15%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Suchkosten nach einem Leitungswasserschaden innerhalb der versicherten Wohnung sind mitversichert, auch wenn sich nach Abschluss der Suche herausstellt, dass der eingetretene Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

Die Nebenkosten können auf 20%, 25% oder 30% der Versicherungssumme erhöht werden.

1.1.2.6. **HHGG006 - Neuwertentschädigung**

In teilweiser Abänderung von Art. 10, Pkt. 1.3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt folgendes vereinbart: Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren, bei einem gemäß Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) versicherten Schadeneignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.

1.1.2.7. **HHGG007 - Hotelkosten/ Ersatzwohnung**

Wird durch einen entschädigungspflichtigen Schaden gemäß der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) Art. 2, Pkt. 1, 2, 3 oder 4 die versicherte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme bis zu **EUR 100** pro Tag die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung, sofern dem Benutzer die Beschränkung auf den allenfalls benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von 150 Tagen nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert. Ein allfälliger Ersatz für den Schaden durch Mietverlust aus einer Gebäudeversicherung wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

Es besteht die Erhöhungsoption auf EUR 150 pro Tag.

1.1.2.8. **HHGG008 - Nicht montierte Baubestandteile**

In teilweiser Abänderung des Art. 6, Pkt. 3.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, bis **EUR 4.000** als mitversichert.

1.1.2.9. **HHGG009 - Balkon- und Terrassenpflanzen im Topf inkl. Gefäße**

In teilweiser Erweiterung des Art. 6, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Blumen und Pflanzen samt Gefäßen im Freien am Balkon oder auf der Terrasse gegen Gefahren und Schäden gemäß Art. 2, Pkt. 1 - 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) als mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 500** je Schadenfall begrenzt.

Die Ersatzleistung kann auf EUR 1.000 erhöht werden.

1.1.2.10. **HHGG010 - Elektrische und Gasbetriebene Heizstrahler im Freien**

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten elektrische und gasbetriebene Heizstrahler im Freien am Balkon oder auf der Terrasse gegen Gefahren und Schäden gemäß Art. 2, Pkt. 1 - 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) als mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 750** je Schadenfall begrenzt.

1.1.2.11. **HHGG011 - Datenträger- und Informationsverlustversicherung**

In Erweiterung des Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Versicherungsbedingungen (ABH) sind die Kosten für das Wiederaufbringen der Daten sowie die Rettung von Programmen und Daten auf Datenträgern vor Verlust, die in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens beschädigt wurden, bis zu einer Entschädigungsgrenze von **EUR 1.000** mitversichert, sofern die Wiederbeschaffung oder Erhaltung der Daten für den Versicherungsnehmer erforderlich ist.

1.1.2.12. **HHGG012 - Kühlgutversicherung (Selbstbehalt EUR 22)**

Mitversichert sind Tiefkühlwaren bis **EUR 250** in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlfächern gegen Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisses:

- a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen, z. B. durch Material und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- b) Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- c) Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.

Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt EUR 22.

Es gelten die Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Zurich-KG 2012).

Eine Erhöhung auf EUR 500 bzw. EUR 750 ist möglich.

1.1.2.13. **HHGG013 - Haustrat studierender Kinder innerhalb Österreich**

In Erweiterung von Art. 6, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind versicherte Sachen gegen Gefahren und Schäden gemäß Artikel 1, 2 und 3 der ABH versichert.

Versicherte Personen:

In Ausbildung stehende Kinder (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, sofern diese Kinder über kein eigenes und zur Besteitung ihres Unterhaltes ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen.

Risikoort:

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs für zu Ausbildungszwecken angemietete Wohnungen der versicherten Personen am Studienort oder im Internat.

Entschädigung:

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 10.000** je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

1.1.2.14. HHGG014 - Transport-Versicherung bei Übersiedlungen

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung gelten versicherte Sachen gemäß Art. 5, Pkt. 1.1 und 1.3.3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung in einem zum Transport zum neuen Risikoort eingesetzten Kraftfahrzeug gegen Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Wohnungsgegenstand durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Diebstahl in das Fahrzeug als mitversichert.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Gedeckt ist der Transport des Wohnungsgegenstands im Zuge einer Übersiedlung innerhalb Österreichs inkl. des deutschen Ecks.

Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen. Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Acht. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder zum Zeitpunkt des Unfalls an einer Bewusstseinsstörung infolge von Alkohol, Medikamenten oder Drogen leidet.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 4.000** je Schadensfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

1.1.2.15. Sengschäden

Vereinbart gilt, dass die gewählte Versicherungssumme der Klausel HHGG002 um EUR 1.000 erhöht ist.

1.1.2.16. Folienabdeckungen bis EUR 1.000

Folienabdeckungen von Schwimmbädern (auch von aufblasbaren Pools) sind bis EUR 1.000 mitversichert. Wird diese Deckung sowohl im Rahmen der Gebäude- wie auch Inhaltsversicherung gewählt, dann stehen pro Schaden dennoch nur EUR 1.000 zur Verfügung.

1.1.2.17. Leitungswasserschäden am versicherten Wohnungsgegenstand infolge undichter Verfliesungen/Verfugungen

1. Im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser gelten Verfliesungen/Verfugungen bei
 - Dusch- und Brausetassen,
 - Duschkabinen,
 - offenen Duschen mit Wand/Bodenablauf, und
 - Badewannensowie auf diese Sanitärgegenstände aufgesetzte Teile (wie Trenn- und Glaswände) als "angeschlossene Einrichtungen" im Sinne des Art 3.1. ABH.
2. Sachschäden am versicherten Wohnungsgegenstand

- durch unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, das aus den unter Punkt 1. angeführten undichten Verfliesungen/Verfugungen austritt und solcherart ins Gebäude eindringt (Schadenereignisse)
- die als unvermeidliche Folge der vorstehenden Schadenereignisse eintreten,
- 3. Nicht versichert sind Schäden auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses gemäß Punkt 2. durch
 - Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;
 - Reinigungsarbeiten (Wischwasser).
- 4. Auf die vereinbarte Obliegenheit gemäß Artikel 7.2. ABH (Instandhaltungsobligation) und die an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpften Rechtsfolgen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

1.1.2.18. **Glasbruch Nebengebäude**

Die Neuverglasungskosten von Nebengebäuden (bei Einfamilienhäusern) gelten bis maximal EUR 750 (SB EUR 75) als mitversichert, sofern nicht aus einer anderen Versicherung bzw. einer bestehenden Glasbruchdeckung eine Entschädigung geleistet wird (Subsidiärdeckung).

1.1.2.19. **Erweiterte Ersatzleistung für Raumausstattung**

Sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall vom Schaden betroffene gleiche Fliesen, Tapeten oder Böden eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes nicht mehr erhältlich, ersetzt der Versicherer für den gesamten Raum die Kosten für eine Neuverfliesung, Neutapezierung oder Neuverlegung des Bodens der gleichen Art und Güte. Bei Schäden an Wandmalereien ersetzt der Versicherer die Kosten für das Neuausmalen aller Wände eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes, auch wenn nicht alle Wände vom Schadenereignis betroffen wurden.

Die Entschädigung für diese erweiterte Ersatzleistung ist mit EUR 2.000 auf Erstes Risiko begrenzt.

1.1.2.20. **Gartenanteil bis 300 m²**

Die in Artikel 17, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) vereinbarte Grundfläche gilt auf 300 m² erweitert.

1.1.2.21. **Erhöhung Wertgrenzen Beraubung und Feuer**

Wurden die zu versichernden Wertsachen im Rahmen der Versicherungssummenermittlung bzw. der Sachwertbewertung berücksichtigt, gelten diese für die versicherten Gefahren Feuer und Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten über die in den ABH 2017 genannten Wertgrenzen hinaus als mitversichert.

1.1.3. **Optionale Zusatzdeckungen zur Grunddeckung**

1.1.3.1. **HHGZ001 - Verpuffungsschäden**

In teilweiser Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.3. der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Verpuffungsschäden an Kachelöfen und anderen Öfen und deren Rauchfängen inklusive daraus resultierende Verrußungsschäden bis **EUR 10.000** auf Erstes Risiko als mitversichert.

Verpuffungsschäden sind Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

1.1.3.2. **HHGZ002 - Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) auch auf Schäden durch witterungsbedingte Niederschläge (Niederschlags- oder Schmelzwasser) sowie dadurch verursachten Kanal-Rückstau. Schäden durch witterungsbedingte Niederschläge sind nur versichert, wenn diese Niederschläge durch die Dachhaut, durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster, ordnungsgemäß verschlossene Außentüren oder durch Kanal-Rückstau eingedrungen sind. Die Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Sachen im inneren von

Gebäuden. Sämtliche sonstige nicht versicherte Schäden der ABH, insbesondere solche durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 7.500** je Schadenfall begrenzt.

Die Ersatzleistung kann entweder auf EUR 15.000 oder auf EUR 20.000 erhöht werden.

1.1.3.3. HHGZ003 - Überschwemmung, Hochwasser

Abweichend von Art. 2, Pkt. 2.7 der Zurich Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) bietet der Versicherer Schutz gegen Schäden am versicherten Wohnungsgegenstand, die durch Überschwemmungen und Hochwasser*) hervorgerufen werden. Der Versicherer haftet pro Schadensereignis bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 7.500, EUR 50.000 bzw. EUR 100.000.

*)

Überschwemmung

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder nicht abfließen können.

Hochwasser

Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Der Versicherer haftet nicht

- für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Regen oder Wolkenbruch, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadensereignis zurückzuführen sind
- für Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden

1.1.3.4. HHGZ004 - Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck

Abweichend von Art. 2, Pkt. 2.7 der Zurich Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) bietet der Versicherer Schutz gegen Schäden am versicherten Wohnungsgegenstand, die durch Erdbeben, Vermurung, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck*) hervorgerufen werden. Der Versicherer haftet pro Schadensereignis bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 7.500, EUR 50.000 bzw. EUR 100.000.

*)

Erdbeben

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, die durch geologische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen die seismische Intensität am Schadensort von mindestens Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg erreichen.

Vermurung

Vermurung entsteht durch Massenbewegungen von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden.

Erdsenkung

Erdsenkung ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.

Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

1.1.3.5. **HHGZ005 – Sonnensegel (Selbstbehalt EUR 250)**

In Erweiterung von Art. 5, Punkt 1.3.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten Sonnensegel und die zugehörigen Wind- oder Sonnensensoren auf dem versicherten Grundstück bis **EUR 15.000** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

Der Selbstbehalt in jedem Schadensfall beträgt EUR 250.

1.1.3.6. **HHGZ006 - Gartenhütten**

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten abschließbare Gartenhütten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und am Versicherungsgrundstück stehen, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2.1 - 2.6) bis zu EUR 4.000 auf Erstes Risiko als mitversichert.

Anfallende Glaserneuerungskosten im Anschluss an einen Versicherungsfall sind mit **EUR 250** pro Versicherungsfall begrenzt.

Es besteht zusätzlich eine Erhöhungsoption auf EUR 8.000.

1.1.3.7. **HHGZ007 - Familienversorgung**

- Kinderwagen sind auch außerhalb des versicherten Grundstückes in ganz Österreich gegen einfachen Diebstahl mitversichert - dies gilt nicht für Diebstahl von Zubehör, z.B. Sonnenschirm, Regenschutz, Getränkehalter, etc.
- Spielzeug/Spielgeräte inkl. aufblasbarer oder aufstellbarer Schwimmbecken sind auf dem Versicherungsgrundstück bis **EUR 250** gegen Schäden durch Feuer, Sturm und Hagel mitversichert.
- Reisegepäck von minderjährigen Kindern ist bis **EUR 1.000** gegen Verlust durch einfachen Diebstahl auf Urlaubsreisen innerhalb Europas mitversichert. Dies gilt nicht für Bargeld, Schmuck, Notebooks, Handys und dergleichen.

1.1.3.8. **HHGZ008 - Spielplatzeinrichtungen im Freien**

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten fix montierte Spielplatzeinrichtungen*), die im Eigentum des Versicherungsnehmers und am Versicherungsgrundstück stehen, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1), Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2.1 - 2.6) und einfachen Diebstahl bis zu **EUR 3.000** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert. Sofern die Spielplatzeinrichtungen nicht fix montiert**) sind, ist die Versicherungssumme auf **EUR 1.500** beschränkt.

*)

Spielplatzeinrichtungen

Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen, Trampoline usw.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind.

**)

Fix montiert sind Spielplatzeinrichtungen, die mit dem Boden oder einem Fundament fest verbunden sind.

1.1.3.9. **HHGZ009 - Whirlpool**

In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt ein Whirlpool (Jacuzzi) inklusive zugehöriger Abdeckungen, den bestehenden direkten Zu- und Ableitungsrohren und der Technik im Eigentum des Versicherungsnehmers am Versicherungsgrundstück bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000 als mitversichert. Nicht mitversichert gelten Korrosions- und Dichtungsschäden.

Es besteht eine Erhöhungsoption der Versicherungssumme auf EUR 25.000.

Die Entschädigungsgrenze für Frostschäden ist mit **EUR 1.500** begrenzt und es gilt hierbei ein **Selbstbehalt von EUR 250** je Schadensfall als vereinbart.

1.1.3.10. **HHGZ010 - Solar- und Gartendusche**

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Solar- und Gartenduschen im Eigentum des Versicherungsnehmers am Versicherungsgrundstück bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 500** auf Erstes Risiko als mitversichert.

1.1.3.11. **HHGZ011 - Gemauerte Gartengriller**

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten gemauerte Gartengriller im Eigentum des Versicherungsnehmers am Versicherungsgrundstück gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2.1 – 2.2) bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 1.000** auf Erstes Risiko als mitversichert.

1.1.3.12. **HHGZ012 - Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten**

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt auch Flüssigkeit in Wasserbetten als Leitungswasser.

1.1.3.13. **HHGZ013 - Büro- oder Ordinationseinrichtung**

In Erweiterung des Art. 4, Pkt. 1 und Art. 5, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für den Wohnungsgegenstand auch die Einrichtung von Büros oder Ordinationen als mitversichert, sofern diese Werte in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt sind und die Belegfläche (m²) des Büros oder der Ordination 50% der Wohnungs-Gesamtfläche nicht übersteigt. Zusätzlich fallen auch kaufmännische und technische Betriebseinrichtungen eines Handels- oder Gewerbebetriebes, sofern diese Werte in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt sind und die Belegfläche (m²) des Handels- oder Gewerbebetriebs 30 % der Wohnungsgesamtfläche nicht übersteigt darunter. Keinesfalls gelten Erzeugungs-, Ver- und Bearbeitungsbetriebe als vom Versicherungsumfang erfasst.

1.1.4. **Einbruchdiebstahl Grunddeckung**

1.1.4.1. **HHEDG001 - Selbstbehalt ED bei unbewohnten Gebäuden**

Es gilt ein **Selbstbehalt je Einbruchdiebstahl-Schadenfall von 20%, mindestens EUR 365** des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages als vereinbart.

Diese Vereinbarung gilt nur bei unbewohnten Gebäuden in der ED Deckung, sofern keine Alarmanlage installiert ist.

1.1.4.2. **HHEDG002 - Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl**

Die Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl gelten im Rahmen der vereinbarten Nebenkosten als mitversichert.

1.1.4.3. HHEDG003 - Bargeld, Valuten und Einlagebücher nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung

In Erweiterung von Art. 5, 2.1.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Sicherheitsklasse Bargeld, Valuten und Einlagebücher ohne Klausel bis **EUR 2.000**, davon freiliegend bis **EUR 1.000** als mitversichert.

Zusätzliche Erhöhungsoptionen bestehen auf EUR 4.000, EUR 6.000 bzw. EUR 10.000. In diesen Fällen gilt EUR 4.000 als Höchstgrenze bei freiliegendem Bargeld, Valuten und Einlagebüchern.

1.1.4.4. HHEDG004 - Schmuck, Sammlungen nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung

In Erweiterung von Art. 5, Pkt. 2.1.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Sicherheitsklasse (Mode-)Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bis **EUR 8.000**, davon freiliegend bis **EUR 4.000** als mitversichert.

Zusätzliche Erhöhungsoptionen bestehen auf EUR 16.000 bzw. EUR 22.000. In diesen Fällen gilt EUR 16.000 als Höchstgrenze bei freiliegendem Schmuck und Sammlungen.

1.1.4.5. HHEDG005 - einfacher Diebstahl Wohnungscontent

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 4.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) erhöhen sich für versicherte Sachen (Art.5), die unmittelbar aus der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung gestohlen werden die Entschädigungsgrenzen insgesamt auf **EUR 2.500**. Die Entschädigungsgrenze für Bargeld und Valuten ist gemäß ABH mit **EUR 400** begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze insgesamt kann auf EUR 4.000 bzw. EUR 5.000 erhöht werden.

Wird keiner der drei oben genannten Erhöhungsoptionen gewählt, so gelten die ABH.

1.1.4.6. HHEDG006 - einfacher Diebstahl aus Stiegenhaus oder Gemeinschaftsräumen

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 4.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) erhöhen sich für versicherte Sachen gemäß Art.6 Pkt.2.2 (unter den in Art.5 Pkt. 1.1.1 bis 1.1.4 angeführten Voraussetzungen), wenn diese - jeweils auf dem Grundstück, auf dem sich die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung befindet – aus Gemeinschaftsräumen oder dem Stiegenhaus gestohlen werden, die Entschädigungsgrenzen insgesamt auf **EUR 5.000**. Bargeld, Valuten und Wertsachen sind hierbei nicht versichert.

Der Teildiebstahl an diesen Sachen ist nicht versichert.

Wird die Erhöhungsoption nicht gewählt, so gelten die ABH.

1.1.4.7. HHEDG007 - einfacher Diebstahl Rasen- bzw. Poolroboter auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 4.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) erhöht sich für Rasen- bzw. Poolroboter (unter den in Art.5 Pkt. 1.1.1 - 1.1.4 angeführten Voraussetzungen), wenn diese - jeweils auf dem Grundstück, auf dem sich die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung befindet – aus Gemeinschaftsräumen, dem Stiegenhaus oder im Freien gestohlen werden, die Entschädigungsgrenzen insgesamt auf **EUR 4.000**. Ebenfalls als mitversichert gelten Rasentraktoren, Aufsitzmäher, Poolsauger und ähnliche Pooltechnik

Wird die oben genannte Erhöhungsoption nicht gewählt, so gelten die ABH.

1.1.4.8. HHEDG018 - Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ II

In Erweiterung von Art. 5, Pkt. 2.1.2.4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind versicherte Wertsachen gemäß Art.5, Pkt. 2.1.1 in versperrten Wertschutzschränken mit mindestens der Sicherheitsklasse II (EN2 lt. VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen) bzw. Widerstandsgrad II lt. CEN-Norm 1143-1 (ÖNORM EN 1143-1) bis **EUR 150.000** versichert.

Weiters ist der Inhalt von Banksafes bei Banken in Österreich bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 100.000 gegen die versicherten Gefahren im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) versichert, sofern und soweit

- dieser Inhalt im Eigentum des Versicherungsnehmers oder folgender Angehöriger, die mit dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Schadenereignisses im gemeinsamen Haushalt leben, steht: des Ehegatten bzw Lebensgefährten, der Kinder oder anderer Verwandter; UND
- es sich bei diesem Inhalt um Sachen handelt, die ausschließlich dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen UND
- dafür nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

Wird die oben genannte Erhöhungsoption nicht gewählt, so gelten die ABH.

1.1.4.9. HHEDG009 - Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen und Kasernenspinde

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 3.1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Schäden am Wohnungsinhalt durch Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen oder Kasernenspinde innerhalb Österreichs als mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen oder der Kasernenspind aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 500**, davon maximal **EUR 100** für Bargeld, je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

1.1.4.10. HHEDG010 - Vandalismusschäden in der Wohnung

In teilweiser Abänderung des Art.2, Pkt.4.1.7. der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 4.1 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

1.1.4.11. HHEDG011 - Mut- und böswillige Beschädigung außen an Haus- und Wohnungstüren

In Erweiterung der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt auch die mut- und böswillige Beschädigung - ohne versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl - an der Wohnungs- oder Hauseingangstüre bis **EUR 500** als mitversichert.

Nicht versichert sind Haustüren von Mehrparteienwohnhäusern.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 1.000 bzw. EUR 2.000.

1.1.4.12. HHEDG012 - Telefon- und Internetmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

In Erweiterung der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten auch reine Vermögensschäden durch Telefon- oder Internetmissbrauch nach erfolgtem Einbruchdiebstahl als mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 1.000** je Schadenfall begrenzt.

1.1.4.13. HHEDG013 - Missbrauch von Mobiltelefon nach Beraubung

In Erweiterung der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) werden reine Vermögensschäden durch missbräuchlich verursachte Gesprächsgebühren von Mobiltelefonen bis zu **EUR 500** ersetzt, die nach Beraubung durch den Täter entstehen.

1.1.4.14. HHEDG014 - Wiederbeschaffung von Dokumenten nach Einbruchdiebstahl/ Beraubung

Ergänzend zu Art. 10, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) wird vereinbart, dass der Versicherer für zerstörte oder entwendete Dokumente die Kosten der Wiederbeschaffung ersetzt.

1.1.4.15. HHEDG015 - Schäden an baulichen Einfriedungen bei Einbruchdiebstahl

In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 1.3.4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten auch die Wiederherstellungskosten für im Zuge eines Einbruchdiebstahles oder einer Beraubung beschädigte bauliche Einfriedungen*) des Versicherungsgrundstückes als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 1.500** je Schadensfall begrenzt.

Dies gilt subsidiär zu einer bestehenden Gebäudeversicherung.

*)

Einfriedungen, d.s. Begrenzungen eines Grundstücks (z.B. Mauern, Steine, Zäune und dgl.), deren Zweck es ist, das Betreten eines Grundstückes nur an dafür eigens vorgesehenen Öffnungen zu ermöglichen (z.B. Türen, Tore, Pforten, Portale, Eingänge, Ein- und Ausfahrten oder dgl.) und Ihrem Wesen nach nicht für den regelmäßigen Auf- oder Abbau geeignet sind. Bauwerke (Gebäude) stellen ihrem Wesen nach keine Einfriedung dar.

1.1.4.16. HHEDG016 - Sachschäden bei Beraubung außerhalb der Wohnung

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den versicherten Sachen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 1.500** je Schadensfall begrenzt.

1.1.4.17. HHEDG017 - Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 3.1 der Allgemeinen Zurich Versicherungsbedingungen (ABH) sind Beraubungsschäden (Art.2, Pkt. 4.3) an versicherten Sachen des Wohnungsbaus (Art. 5, Pkt. 1) – ausgenommen der unter Art. 6, Pkt. 3.2 aufgeführten Sachen – nicht nur in den unter Art. 6, Pkt. 3.1 angeführten Räumen/ Ersatzräumen, sondern auch außerhalb derselben bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt **EUR 20.000** auf Erstes Risiko mitversichert.

Wird die oben genannte Erhöhungsoption nicht gewählt, so gelten die ABH.

1.1.4.18. Einfacher Diebstahl außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

In Erweiterung der ABH gelten nach einfacherem Diebstahl außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten die Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten (Ausweis, Führerschein, Reisepass) und elektronischen Zahlungsmitteln (z.B. Bankomat- und Kreditkarten) bis EUR 300,- auf Erstes Risiko; Geldeswerte bis EUR 100,- auf Erstes Risiko als mitversichert. Voraussetzung ist das Vorliegen einer polizeilichen Anzeigebestätigung.

1.1.4.19. Diebstahl von gesicherten Fahrrädern bis EUR 1.000

Mitversichert gelten Schäden durch Diebstahl von gesichert abgestellten Fahrrädern/E-Bikes auf öffentlichen Gehsteigen vor dem Grundstück, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (zB. Zaun) des Grundstücks verbunden sind. Vereinbart gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von EUR 1.000 (Jahreshöchstentschädigung pro Kalenderjahr). Beim Abstellen des Fahrrads/ E-Bikes ist der Fahrrad-/E-Bikerahmen an einem fest und fix im natürlichen Boden, im Boden eines Gebäudes oder an einer Gebäudewand verankerten/montierten Gegenstand (z.B. Verkehrszeichen; Stiegengeländer, Zaun) mit einem Schloss (Bügelschloss mit gehärtetem Stahlbügel oder Panzerkabelschloss mit Stahlpanzerung) anzuschließen und das Schloss zu sperren. Fahrräder/E-Bikes mit einem Versicherungswert von weniger als EUR 200,00 gelten nicht als mitversichert. Voraussetzung ist das Vorliegen einer polizeilichen Anzeigebestätigung.

1.1.5. Optionale Zusatzdeckungen zur Einbruchdiebstahl

1.1.5.1. HHEDZ001 - einfacher Diebstahl Krankenfahr- und Rollstühle

In Erweiterung des Art. 6, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Krankenfahr- und Rollstühle auch außerhalb des versicherten Grundstückes innerhalb Österreichs gegen einfacheren Diebstahl mitversichert. Der Teildiebstahl an diesen Sachen ist nicht versichert.

1.1.5.2. HHEDZ002 - Diebstahl Sportgeräte (Selbstbehalt EUR 250)

In Erweiterung von Art.6, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) wird Entschädigung geleistet für Sportgeräte die Teil des versicherten Wohnungsbaus gemäß Art. 5, Pkt. 1 ABH sind, und die sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs mit behördlichem Kennzeichen innerhalb Österreichs befinden, welches auf den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zugelassen sind und durch Aufbrechen des Fahrzeugs entwendet wurden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Je Versicherungsfall werden höchstens **EUR 4.000** ersetzt.

Es gilt ein **Selbstbehalt von EUR 250** je Versicherungsfall als vereinbart.

Jeder Schaden muss unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, und es ist auf Verlangen des Versicherers ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorzulegen.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

1.1.5.3. HHEDZ003 - Diebstahl von Wohnungsbaus aus eigenem verschlossenen KFZ

In Erweiterung von Art.6, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen gemäß Art. 5, Pkt. 1 ABH die sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs mit behördlichem Kennzeichen innerhalb

Österreichs befinden, welches auf den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zugelassen sind und durch Aufbrechen des Fahrzeuges entwendet, zerstört oder beschädigt wurden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Wertsachen, elektronische Geräte und Fotoapparate müssen so untergebracht werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Geld, Urkunden, Wertpapiere und Wertsachen sind in Kraftfahrzeugen keinesfalls versichert.

Je Versicherungsfall werden höchstens **EUR 500** ersetzt.

Jeder Schaden muss unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, und es ist auf Verlangen des Versicherers ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorzulegen.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

1.1.6. **Glasbruch Grunddeckung**

1.1.6.1. **HHGLG001 - Glasbruch ohne m²-Begrenzung inkl. Kunststoffverglasungen**

Sofern zum vorliegenden Vertrag Glasbruchschäden gemäß Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) mitversichert gelten, entfällt in Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) die m²-Begrenzung pro Einzelscheibe bzw. -element.

1.1.6.2. **HHGLG002 - Sonnenschutz- und Einbruchschutzfolien**

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten bei ersatzpflichtigen Glasbruchschäden auch Schäden an Sonnen- oder Einbruchschutzfolien bis **EUR 500** als mitversichert.

1.1.6.3. **HHGLG003 - Glasbruch von Duschkabinenverglasungen**

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Schäden an Duschkabinenverglasungen (auch gebogene Scheiben) als mitversichert. Abweichend von Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten diese Scheiben auch als mitversichert, wenn sie aus Kunststoffen bestehen. Ersetzt wird der kausale Glasanteil.

1.1.6.4. **HHGLG004 - Mitversicherung von behördlichen Mehrkosten**

In Erweiterung des Art. 4, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt bei ersatzpflichtigen Glasbruchschäden auch die Kostenposition Mehrkosten durch Behördenauflagen als mitversichert.

1.1.7. **Optionale Zusatzdeckungen zur Glasbruch**

1.1.7.1. **HHGLZ001 - Kunst- oder Bleiverglasungen**

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2.3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Kunst- bzw. Bleiverglasungen bis **EUR 3.500** an Neuverglasungskosten als mitversichert. Schäden an Bleiverglasungen gehen nur dann zu Lasten des Versicherers, wenn es sich um einen Bruch des Glases handelt und sie nicht aus Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Verbleiung und deren Umrahmung entstanden sind.

Eine Erhöhungsoption der Deckung auf **EUR 7.500** ist möglich.

1.1.7.2. HHGLZ002 - Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen bis **EUR 1.500** als mitversichert.

Eine Erhöhung der Summe auf EUR 5.000 ist möglich.

1.1.7.3. HHGLZ003 - Glasdächer

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Scheiben aus Glas und Kunststoff von Dächern (auch von Wintergärten) bis **EUR 4.000** Neuverglasungskosten als mitversichert. Deckung besteht auch für Glasdächer die zu den Nebengebäuden und Außenanlagen (zB. Carports, Müllsammelplatz und überdachter Fahrradabstellplatz solange sich diese im privaten Besitz befinden, etc.) zählen.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 7.500 bzw. EUR 15.000.

1.1.7.4. HHGLZ004 - Cerankochfläche und Induktionskochfeld

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Cerankochflächen und Induktionskochfelder gegen Bruchschäden als mitversichert.

Ebenso gelten die übrigen Anlagenteilen des Herdes bis zu **EUR 500** als mitversichert, sofern diese durch den Bruch der Cerankochfläche oder des Induktionskochfeldes beschädigt wurden und dadurch irreparabel sind.

1.1.7.5. HHGLZ005 - Folgeschäden von Glasbruch und Lösen der Verklebung bei Aquarien und Terrarien

Entgegen des Art. 3, Pkt. 2.5 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Folgeschäden an versicherten Sachen gemäß Art. 5 ABH, sofern ein Glasbruch im Sinne der ABH oder das Lösen der Verklebung bei Aquarien sowie Terrarien vorliegt, bis **EUR 10.000** als mitversichert.

1.1.7.6. HHGLZ006 - Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern sowie Sonderverglasungen (Selbstbehalt EUR 250)

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Scheiben aus Glas und Kunststoff von Gewächs- und Treibhäusern (inkl. Metallkonstruktion) sowie Sonderverglasungen, das sind Verglasungen von Einfriedungen, Hauseinfahrten und Carports am versicherten Grundstück, bis **EUR 2.000** an Neuverglasungskosten als mitversichert. In jedem Schadensfall gilt ein **Selbstbehalt von EUR 250** als vereinbart. Foliengewächshäuser sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

1.1.7.7. HHGLZ007 - Folgeschäden durch Glasbruch

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2.5 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten Folgeschäden an versicherten Sachen gemäß Art. 5 durch Glasbruch bis **EUR 2.000** als mitversichert.

1.1.8. Allgemeine Deckungen zur Sachversicherung

1.1.8.1. 886-2 Grobe Fahrlässigkeit – EUR 20.000

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der **EUR 20.000** nicht übersteigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.1.8.2. **886-4 Grobe Fahrlässigkeit – 50% der VSU**

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der bis zu **50% der Versicherungssumme** nicht übersteigt. Ungeachtet der 50%-Regelung werden Schäden bis zu einem Betrag von EUR 50.000 voll entschädigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.1.8.3. **Klausel NEU 887-5 - Grobe Fahrlässigkeit 100% der VSU**

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der bis zu **100% der Versicherungssumme** nicht übersteigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.1.8.4. **BesBed. 200-3 - Vorsorge-Versicherungssumme**

Die Vorsorgeversicherung gilt für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzung, Neuanschaffung, Auswechlungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich nicht aufgenommene Werte.

Die Vorsorgeversicherungssumme für die Haushaltversicherung ist mit **20% der aktuellen Versicherungssumme** je Versicherungsort, **mindestens mit EUR 10.000 und höchstens jedoch mit EUR 150.000 begrenzt**.

1.1.8.5. **BesBed. 200-4 - Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von Art 11, Pkt. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung beim versicherten Inhalt.

Voraussetzungen:

- 1) Alle Angaben, die zur Ermittlung der Versicherungssummen dieser Position geführt haben, entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.
- 2) Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgte durch Schätzung mittels Zurich Tarifierungssystem oder durch einen Sachverständigen.

- 3) Die jährliche Wertanpassung (Index) wurde vereinbart.
- 4) Auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssummen entsprechen den tatsächlichen Werten des versicherten Inhalts.
- 5) Infolge von Veränderungen des versicherten Inhalts (Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerungen fanden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme Berücksichtigung und die Versicherungssummen entsprechen den tatsächlichen Werten.

Art. 31 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

1.1.9. **Privathaftpflicht Grunddeckung**

1.1.9.1. **HHPHG001 – Weltweit gültige erweiterte Privathaftpflichtversicherung**

Pauschalversicherungssumme **EUR 1.500.000**.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf folgende Risiken:

1. Mitversichert sind Schadensersatzforderungen von Angehörigen gemäß Art. 22, Pkt.1.7.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), sofern es sich nicht um versicherte Personen gemäß Art. 18, Pkt. 1 und 2 ABH handelt.
2. Abweichend von Art. 22, Pkt. 1.8.1 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars, sofern es sich um ein Mietverhältnis von maximal einem Monat Dauer handelt.
3. In Abänderung von Art. 22, Pkt. 1.8 der ABH sind Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an unter Pkt. 1.8.2 bis 1.8.5 angeführten Sachen mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf EUR 2.500.000, EUR 3.500.000 bzw. 5.000.000.

1.1.10. **Optionale Zusatzdeckungen zur Privathaftpflicht**

1.1.10.1. **HHPHZ001 - Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Gästen (außer KFZ, Wasserfahrzeuge sowie Anhänger)**

Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste, sofern es sich um Gäste aus Fremdenbeherbergung gemäß Art. 17, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) handelt.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- für eingebrachte Sachen **EUR 5.000**
- für Kostbarkeiten, Geld, Geldeswerte und Wertpapiere **EUR 2.000**
- als Tagesmaximum **EUR 20.000**

Weiters nicht vom Versicherungsschutz dieser Deckungserweiterung umfasst sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Anhängern (eigene Zusatzdeckung).

1.1.10.2. HHPHZ002 - Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von KFZ, Wasserfahrzeugen und Anhängern von Gästen (Selbstbehalt 10%, Min. EUR 75, Max. EUR 1.000)

Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Anhängern der Gäste, sofern es sich um Gäste aus Fremdenbeherbergung gemäß Art. 17, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) handelt.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 100.000**.

Der **Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall 10% mindestens EUR 75 maximal EUR 1.000**.

Bei Schadensersatzverpflichtungen nach §§ 970 und 970a ABGB (Gastwirtehaftung) entfällt der Selbstbehalt.

1.1.10.3. HHPHZ003 - Mitversicherung aller im Haushalt gemeldeter Personen

1. In Erweiterung von Art. 18, Pkt. 1 bis 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Art. 15 bis Art. 22 der ABH auf alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne dass es sich dabei um Personen gemäß Art. 18, Pkt. 1 und 2 der ABH handelt, und die an der Adresse des versicherten Haushalts behördlich gemeldet sind.
2. Die Obliegenheiten gemäß Art. 23 ABH kommen auch für die gemäß Pkt. 1 dieser Deckungserweiterung versicherten Personen zur Anwendung.
3. Schadenersatzansprüche der versicherten Personen untereinander bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.1.10.4. HHPHZ004 - Mitversicherung Hund

Anzahl der mitversicherten Tiere: max. 1 Hund

1. Ergänzend zu Art. 17 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter eines Hundes. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
2. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, hat der Versicherungsnehmer in einem Leistungsfall nachzuweisen, dass für sämtliche Hunde jeweils eigener Versicherungsschutz besteht.

Klarstellung: Für die Mitversicherung eines Hundes gilt nicht die erweiterte Deckung

1.2. Klauseltexte EH

1.2.1. Sicherungen

1.2.1.1. EHSI001 - Höhenrisiko

Als Höhenrisiken gelten jene Gebäude und deren Inhalt, die

- sich in einer Seehöhe von mehr als 900 Meter befinden und
- nicht ganzjährig durch Löschfahrzeuge einer entsprechend ausgerüsteten und organisierten Feuerwehr*) erreicht werden können und
- keinen ausreichenden und frostsicheren Löschwasservorrat (Hydrant, Wasserbehälter oder dgl.) aufweisen und
- weder eine stationäre telefonische Dauerverbindung noch ein ausreichendes Mobilfunknetz zum nächsten Sicherheitszentrum (Polizei, Feuerwehr, Rettung oder dgl.) bieten.

*) Als entsprechend ausgerüstete und organisierte Feuerwehr gilt eine vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando anerkannte Feuerwehr, die mit den notwendigen Geräten (Schlauchmaterial, Aggregaten, Fahrzeugen u.a.) ausgerüstet ist und deren ausgebildete Mannschaft in der Umgebung des Feuerwehrstandortes ihren Wohnsitz hat.

1.2.1.2. EHSI002 - Feuerlöscher

Gemäß Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sach-Versicherung (ABS) ist vereinbart, dass in den Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt ein/mehrere Feuerlöscher, der/die dem technischen Mindeststandard ÖNORM EN 3 entspricht/entsprechen, vorhanden ist/sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.2.1.3. EHSI003 - Rauchmelder

Gemäß Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sach-Versicherung (ABS) ist vereinbart, dass in den Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt Rauchmelder, der/die dem technischen Mindeststandard ÖNORM EN 14604 entspricht/entsprechen, vorhanden ist/sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.2.1.4. EHSI004 - Blitzschutzanlage

Gemäß Art. 3, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sach-Versicherung (ABS) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten zum Schadenszeitpunkt mit einer Blitzschutzanlage, die dem technischen Mindeststandard ÖVE/ÖNORM E 8049-1 entspricht, geschützt sind.

Der entsprechende Nachlass ist in der Prämie berücksichtigt.

1.2.2. Feuerversicherung Grunddeckung

1.2.2.1. EHFG001 - Indirekter Blitzschlag

Abweichend von Art. 2, Pkt. 5 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge eines Blitzschlages versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für Schäden am versicherten Grundstück an Elektroinstallationen samt dazugehörenden Messgeräten, fix montierten Sonnenkollektoren (nach dem neuesten Stand der Technik gewartet und geerdet), Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen, Schwimmbad- und Whirlpooltechnik, Blitzschutzanlagen, Tor- und Schrankenanlagen, Bewegungsmelder, Rollläden, Pumpen und Filteranlagen, Heizungs- und Klimaanlagen, Aufzügen, Torsprech- und Klingelanlagen, SAT-Anlagen (Verteiler), Boilern und Durchlauferhitzern sowie Alarmanlagen.

Nicht versichert sind

- Schäden an allen sonstigen versicherten Sachen
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge von Netzschwankungen oder anderer atmosphärischen Entladungen.

1.2.2.2. EHFG002 - Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Wohngebäude mit allen fix montierten Baubestandteilen gemäß Pkt. 1 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZBF-WG 2002) sowie deren An- und Zubauten.

1.2.2.3. EHFG003 - Nebengebäude

Nebengebäude (ausgenommen Wohngebäude, Glas- und Folienhäuser sowie nicht allseits umschlossene Bauwerke) am Versicherungsgrundstück sind insgesamt auf Erstes Risiko bis zu **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Für Nebengebäude bestehen Erhöhungsoptionen auf 15%, 20% und 25% der Versicherungssumme.

1.2.2.4. EHFG004 - Nebenkosten

Nebenkosten, d.s. Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich, Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen sowie Sicherungs- und Architektenkosten, sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden auf Erstes Risiko bis **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Die Details zu den Entsorgungskosten mit kontaminiertem Erdreich entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung **F 107-7**.

Die Details zur Mitversicherung behördlicher Mehrkosten entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung **F 805-2**.

Die Nebenkosten können auf 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45% und 50% der Versicherungssumme erhöht werden.

1.2.2.5. EHFG018 - Außenanlagen und Einfriedungen

Außenanlagen, d.s. fix montiert: Jalousien, Markisen und Rollläden inkl. Sensoren, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarm- und Brandmeldeanlagen, Überwachungskameras, Terrassen, Pergolen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenanlagen auf Basis Luft, Erdreich und Grundwasser, Sitzgelegenheiten, gemauerte Grillen, Spielplatzeinrichtungen und elektrische Außenbeleuchtungen (ohne Lichterketten), **Hundehütten**, Antennenanlagen, Asphaltierungen und Betonierungen, **Boots- und Badestegs**, **Outdoorküchen**, **Wallboxen (E-Ladestationen)**, **Lamellendächer inkl. konstruktiver Bestandteile (exkl. Stoffe und Planen)**, bauliche Einfriedungen der Grundstücksgrenzen, Stützmauern (mit dem Gebäude verbunden), Gartenlauben, überdachte Abstell- und Müllplätze und Carports am Versicherungsgrundstück oder an versicherten Gebäuden.

Für fix montierte Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen gelten die Neuverglasungskosten von Glas- und Kunststoffscheiben nach Glasbruch ebenfalls als mitversichert (**auch ohne Rücksicht auf die Schadenursache**).

Bauliche Einfriedungen, d.s. bauliche Begrenzungen eines Grundstücks (z.B. Mauern, Steine, Zäune und dgl.), deren Zweck es ist, das Betreten eines Grundstückes nur an dafür vorgesehenen Öffnungen zu ermöglichen (z.B. Türen, Tore, Pforten, Portale, Eingänge, Ein- und Ausfahrten oder dgl.) und ihrem Wesen

nach nicht für den regelmäßigen Auf- oder Abbau geeignet sind. Bauwerke (Gebäude) stellen ihrem Wesen nach keine Einfriedung dar.

Montierte Sichtschutzelemente gelten als Bestandteil der Einfriedungen. Nicht ersetzt werden Folgeschäden an der Einfriedung, die durch nicht für die Einfriedung konzipierte Sichtschutzelemente entstehen.

Eine Gartenlaube ist ein kleines freistehendes massives Bauwerk (Gebäude) aus Stein, Holz oder Metall, das zwar nicht zwingend allseits umschlossen ist, jedoch mit einem massiven Dach versehen ist, einen fixen Standort am Grundstück aufweist und sich zumeist auf einem eigens dafür vorgesehenen Fundament (z.B. Beton- oder Kiesbett) befindet und damit fix verbunden ist.

Eine Terrasse ist im Freien befindliche Fläche, die direkt an das Gebäude angrenzt, den räumlichen Übergang zwischen dem Inneren des Gebäudes und dem Garten darstellt und einen massiven Belag (Stein, Beton, Holz oder dgl.) aufweist.

Eine Pergola ist ein direkt an das Gebäude zwecks Sonnenschutz anschließender Anbau (nach oben hin teils offen) aus Holz, Stein, Beton, Metall oder einer Kombination davon, deren Steher, Pfosten oder Trägerkonstruktionen fix und massiv mit dem Boden verbunden sind (z.B. Betonsockel).

1.2.2.6. EHFG006 – Sengschäden

Abweichend von Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten Sengschäden, d.h. Schäden an Gebäudeteilen, nicht Wohnungsinhalt, die durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung auf versicherte Sachen entstehen, so dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen bis **EUR 1.000** als mitversichert, und zwar ohne Vorliegen oder Entstehen eines dieser Beschädigungen verursachenden Brandes. Ausgenommen bleiben Schäden durch Tabak und Tabakprodukte.

Es besteht die Möglichkeit auf EUR 1.500 bzw. EUR 2.000 zu erhöhen.

1.2.2.7. EHFG007 – Verpuffungsschäden und Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden

Verpuffungsschäden an Kachelöfen und anderen Öfen und deren Rauchfängen inklusive daraus resultierende Verrußungsschäden gelten bis **EUR 10.000** auf Erstes Risiko als mitversichert. Verrußungsschäden, welche durch Seng-, Glimm- und/oder Schmorschäden entstehen, sind bis **EUR 3.500** auf Erstes Risiko ebenfalls mitversichert.

Verpuffungsschäden sind Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

1.2.2.8. EHFG008 – Brandherd bei ersatzpflichtigem Schaden

Bei nicht gewerblichen Objekten gilt der Brandherd als mitversichert.

1.2.2.9. EHFG009 – Beschädigungen von Einfriedungen durch Anprall von fremden KFZ

Beschädigungen von Einfriedungen durch fremde KFZ gelten als mitversichert, sofern der Schädiger bzw. der Fahrzeugbesitzer nicht ermittelt werden kann.

Ein Gebäude gilt nicht als Einfriedung.

1.2.2.10. EHFG010 – Fahrzeuganprall an versicherten Gebäuden durch unbekannte Lenker (Selbstbehalt EUR 150)

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes (auch direkt in das Gebäude integrierte

Garagentore) durch Fahrzeuganprall als mitversichert, sofern der Schädiger bzw. der Fahrzeugbesitzer nicht ermittelt werden kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit **EUR 10.000** je Schadenfall begrenzt. Es gilt ein **Selbstbehalt von EUR 150** je Schadenfall als vereinbart.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berühring von Gebäuden durch Fahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Voraussetzung ist eine unverzügliche polizeiliche Anzeige.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Einfriedungen, Straßen und Wegen.

1.2.2.11. EHFG011 – Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze

Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze gelten als mitversichert. Dies gilt nicht für Bäume, die schon vor dem Ereignis abgestorben waren.

1.2.2.12. EHFG012 – Gebäudeschäden durch unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge

Gebäudeschäden durch unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge gelten als mitversichert.

1.2.2.13. EHFG013 – Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes

In Erweiterung von Art. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten Schäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen als mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **EUR 2.500** begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

1.2.2.14. EHFG014 – Pflanzen und Kulturen

Pflanzen und Kulturen auf dem versicherten Grundstück sind gegen Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 750** je Schadenfall begrenzt.

Die Höchstentschädigung kann auf EUR 2.500 bzw. EUR 5.000 erhöht werden.

1.2.2.15. EHFG015 – Müllsammelgefäße

Schäden an Müllsammelgefäßen gelten bis **EUR 100** als mitversichert.

1.2.2.16. EHFG016 – Schwimmbecken und -teiche

Schwimmbecken gelten am Versicherungsgrundstück als mitversichert, sofern sie gemauert sind, aus Stahl oder Keramik bestehen und jedenfalls auch dann, wenn sie ungeachtet der Produktbeschaffenheit mindestens zur Hälfte im Erdreich versenkt sind. Zugehörige Verrohrungen, Einrichtungen und Abdeckungen sind ebenso mitversichert. Die Ersatzleistung für Folienabdeckungen ist mit **EUR 1.000** je Schadensfall begrenzt. **Ebenfalls gelten Schwimmteiche als mitversichert.**

1.2.2.17. **EHFG017 – Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge am Versicherungsgrundstück**

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind auf dem Versicherungsgrundstück zum Verkehrswert auf Erstes Risiko bis **EUR 15.000** mitversichert.

Das Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeug ist nur im ruhenden Zustand und nur auf dem namhaft gemachten Grundstück versichert. Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

1.2.2.18. **Erhöhung Sengschäden**

Vereinbart gilt, dass die gewählte Deckungssumme der Deckung EHFG006 um EUR 1.000 erhöht ist

1.2.2.19. **Entgang an Mieteinnahmen**

Versichert ist der Entgang an Mieteinnahmen aufgrund eines versicherten Schadenfalles, weil der Mieter eines vermieteten Eigenheimes den Mietzins einschließlich der Betriebskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Mietvertrag infolge der Beschädigung des versicherten Gebäudes ganz oder teilweise verweigern darf. Der Versicherungsschutz gilt nur, insofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des vermieteten Gebäudes ist und er die betroffenen Räume nicht selbst bewohnt. Diese Mietverlustversicherung gilt nur für Wohnräume. Ersetzt wird die im Mietvertrag festgelegte Miete maximal EUR 6.000 einschließlich der nachweislichen Betriebskosten im schadenrelevanten Ausmaß und sofern diese durch den Schaden nicht erspart wurden.

1.2.3. **Zusatzdeckungen zur Feuerversicherung**

1.2.3.1. **EHFZ001 – Kaminbrand**

Bei Verwirklichung der versicherten Gefahr „Brand“ gemäß Art. 1 Pkt. 1.1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Kaminbrand bei nicht gewerblichen Objekten mitversichert. Unter Kaminbrand („Rußbrand“) versteht man die Entzündung von durch unvollständige Verbrennung abgelagertem Ruß im Kamin.

Die Entschädigung ist mit **EUR 500** auf Erstes Risiko begrenzt.

1.2.3.2. **EHFZ002 Kaminbrand**

Bei Verwirklichung der versicherten Gefahr „Brand“ gemäß Art. 1 Pkt. 1.1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Kaminbrand bei nicht gewerblichen Objekten mitversichert. Unter Kaminbrand („Rußbrand“) versteht man die Entzündung von durch unvollständige Verbrennung abgelagertem Ruß im Kamin.

Die Entschädigung ist mit **EUR 5.000** auf Erstes Risiko begrenzt und der **Selbstbehalt beträgt EUR 350** pro Schadensfall.

Voraussetzung ist der Nachweis der behördlich vorgeschriebenen Wartung.

1.2.3.3. **EHFZ003 – Waldbrand**

Versicherungsschutz besteht für den durch Waldbrand zerstörten, eigenen Waldbestand bis 1 ha auf Erstes Risiko bis **EUR 5.000**.

Die Fläche des Waldbestandes kann auf 3 ha bzw. 5 ha erhöht werden. Die entsprechende Summe ändert sich dabei auf EUR 15.000 (3 ha) bzw. EUR 25.000 (5 ha).

1.2.3.4. EHFZ004 – Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen

Abweichend von Art. 2, Pkt. 5 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen mit behördlichen Kennzeichen am versicherten Grundstück, die auf den Versicherungsnehmer bzw. der im Haushalt gemeldeten Personen zugelassen sind, als mitversichert. Versichert ist die elektrische Antriebseinheit inklusive der dazugehörigen Regelung und Steuerung sowie Batterie und Ladestation bis maximal **EUR 15.000**.

Dies gilt nur für reine Elektrofahrzeuge und Hybriden – subsidiär zu einer allenfalls bestehenden Kaskoversicherung.

1.2.3.5. EHFZ005 – Schnitt- und Brennholz

Schnitt- und Brennholz gilt zum Verkehrswert bis **EUR 500** als mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf EUR 1.000, EUR 2.000 bzw. EUR 3.000.

1.2.4. Sturmversicherung Grunddeckung

1.2.4.1. EHSTG001 – Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Wohngebäude mit allen fix montierten Baubestandteilen gemäß Pkt. 1 der Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Wohngebäuden (ZBSt-WG 2002) sowie deren An- und Zubauten.

1.2.4.2. EHSTG002 – Nebengebäude

Nebengebäude (ausgenommen Wohngebäude, Glas- und Folienhäuser sowie nicht allseits umschlossene Bauwerke) am Versicherungsgrundstück sind insgesamt auf Erstes Risiko bis zu **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf 15%, 20% bzw. 25% der Versicherungssumme.

1.2.4.3. EHSTG003 – Nebenkosten

Nebenkosten, d.s. Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich, Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen sowie Sicherungs- und Architektenkosten, sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden auf Erstes Risiko bis **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Die Details zu den Entsorgungskosten mit kontaminiertem Erdreich entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung **ST 107-7**.

Die Details zur Mitversicherung behördlicher Mehrkosten entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung **ST 805-2**.

Die Nebenkosten können auf 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45% bzw. 50% der Versicherungssumme erhöht werden.

EHSTG013 – Außenanlagen und Einfriedungen

Außenanlagen, d.s. fix montiert: Jalousien, Markisen und Rollläden inkl. Sensoren, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarm- und Brandmeldeanlagen, Überwachungskameras, Terrassen, Pergolen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenanlagen auf Basis Luft, Erdreich und Grundwasser, Sitzgelegenheiten, gemauerte Griller, Spielplatzeinrichtungen und elektrische Außenbeleuchtungen (ohne Lichterketten), Hundehütten, Antennenanlagen, Asphaltierungen und Betonierungen, Boots- und Badestege, Outdoorküchen, Wallboxen (E-Ladestationen), Lamellendächer inkl. konstruktiver Bestandteile (exkl. Stoffe und Planen), bauliche Einfriedungen der Grundstücksgrenzen,

Stützmauern (mit dem Gebäude verbunden), Gartenlauben, überdachte Abstell- und Müllplätze und Carports am Versicherungsgrundstück oder an versicherten Gebäuden.

Für fix montierte Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen gelten die Neuverglasungskosten von Glas- und Kunststoffscheiben nach Glasbruch ebenfalls als mitversichert (auch ohne Rücksicht auf die Schadenursache).

Bauliche Einfriedungen, d.s. bauliche Begrenzungen eines Grundstücks (z.B. Mauern, Steine, Zäune und dgl.), deren Zweck es ist, das Betreten eines Grundstückes nur an dafür eigens vorgesehenen Öffnungen zu ermöglichen (z.B. Türen, Tore, Pforten, Portale, Eingänge, Ein- und Ausfahrten oder dgl.) und ihrem Wesen nach nicht für den regelmäßigen Auf- oder Abbau geeignet sind. Bauwerke (Gebäude) stellen ihrem Wesen nach keine Einfriedung dar.

Montierte Sichtschutzelemente gelten als Bestandteil der Einfriedungen. Nicht ersetzt werden Folgeschäden an der Einfriedung, die durch nicht für die Einfriedung konzipierte Sichtschutzelemente entstehen.

Eine Gartenlaube ist ein kleines freistehendes massives Bauwerk (Gebäude) aus Stein, Holz oder Metall, das zwar nicht zwingend allseits umschlossen ist, jedoch mit einem massiven Dach versehen ist, einen fixen Standort am Grundstück aufweist und sich zumeist auf einem eigens dafür vorgesehenen Fundament (z.B. Beton- oder Kiesbett) befindet und damit fix verbunden ist.

Eine Terrasse ist im Freien befindliche Fläche, die direkt an das Gebäude angrenzt, den räumlichen Übergang zwischen dem Inneren des Gebäudes und dem Garten darstellt und einen massiven Belag (Stein, Beton, Holz oder dgl.) aufweist.

Eine Pergola ist ein direkt an das Gebäude zwecks Sonnenschutz anschließender Anbau (nach oben hin teils offen) aus Holz, Stein, Beton, Metall oder einer Kombination davon, deren Steher, Pfosten oder Trägerkonstruktionen fix und massiv mit dem Boden verbunden sind (z.B. Betonsockel).

1.2.4.4. EHSTG005 - optische Schäden

Abweichend von Art. 2 Pkt. 8 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) wird für Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör durch Hagel selbst dann eine Entschädigungsleistung erbracht, wenn die Funktionsfähigkeit der beschädigten Sache weiterhin gegeben ist.

Der Ersatz erfolgt, sofern nachweislich eine Wiederherstellung bzw. Reparatur umgesetzt wird, pro Schadenereignis mit maximal **EUR 2.500** auf erstes Risiko. Die Beeinträchtigung der Nutzungsdauer bleibt bei der Bemessung der Ersatzleistung dabei unberücksichtigt.

Die Entschädigung kann auf EUR 5.000 bzw. EUR 7.500 erhöht werden.

1.2.4.5. EHSTG006 - Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes

In Erweiterung von Art. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten Schäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, als mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **EUR 2.500** begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

1.2.4.6. EHSTG014 - Schneerutschschäden und Raureiflast (inkl. Schäden durch Dachlawinen)

Versichert sind Schneerutschschäden (inklusive Schäden durch Dachlawinen) an den versicherten Gebäuden und baulichen Einfriedungen. Weiters sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Eisregen und Raureiflast bzw. durch Bäume, Äste oder Masten, die aufgrund Raureiflast auf versicherte Gebäude stürzen, versichert. Für sämtliche Schäden die im Zusammenhang mit Raureiflast eintreten, ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme eine Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 vereinbart.

1.2.4.7. EHSTG008 - Kunststoffverglasungen

Kunststoffverglasungen aller Art an den versicherten Gebäuden sowie den angeführten Außenanlagen (exkl. Schwimmbadüberdachungen, Glas- und Folienhäuser) und Lichtkuppeln aus Kunststoff am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert.

1.2.4.8. EHSTG009 - Pflanzen und Kulturen

Pflanzen und Kulturen auf dem versicherten Grundstück sind gegen Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 Pkt. 1 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 750** je Schadensfall begrenzt.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf EUR 2.500 bzw. EUR 5.000.

1.2.4.9. EHSTG010 - Müllsammelgefäße

Schäden an Müllsammelgefäßen gelten bis **EUR 100** als mitversichert.

1.2.4.10. EHSTG011 – Schwimmbecken und -teiche

Schwimmbecken gelten am Versicherungsgrundstück als mitversichert, sofern sie gemauert sind, aus Stahl oder Keramik bestehen und jedenfalls auch dann, wenn sie ungeachtet der Produktbeschaffenheit mindestens zur Hälfte im Erdreich versenkt sind. Zugehörige Verrohrungen und Einrichtungen sind ebenso mitversichert. Die Ersatzleistung für Folienabdeckungen ist mit **EUR 1.000** je Schadensfall begrenzt. Ebenfalls gelten Schwimmteiche als mitversichert.

1.2.4.11. EHSTG012 - Suchkosten bei Dachundichtheiten

Suchkosten bei einer Undichtheit der Dachhaut infolge eines Schadens gelten bis **EUR 500** je Schadensfall als mitversichert.

1.2.4.12. Entgang an Mieteinnahmen

Versichert ist der Entgang an Mieteinnahmen aufgrund eines versicherten Schadenfalles, weil der Mieter eines vermieteten Eigenheimes den Mietzins einschließlich der Betriebskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Mietvertrag infolge der Beschädigung des versicherten Gebäudes ganz oder teilweise verweigern darf. Der Versicherungsschutz gilt nur, insofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des vermieteten Gebäudes ist und er die betroffenen Räume nicht selbst bewohnt. Diese Mietverlustversicherung gilt nur für Wohnräume. Ersetzt wird die im Mietvertrag festgelegte Miete maximal EUR 6.000 einschließlich der nachweislichen Betriebskosten im schadenrelevanten Ausmaß und sofern diese durch den Schaden nicht erspart wurden.

1.2.5. Zusatzdeckungen zur Sturmversicherung

1.2.5.1. EHSTZ001 - Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser sowie dadurch bedingten Rückstau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweise Abänderung von Art 2 Pkt. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) auch auf Schäden durch witterungsbedingte Niederschläge (Niederschlags- oder Schmelzwasser) sowie dadurch verursachten Kanal-Rückstau. Schäden durch

witterungsbedingte Niederschläge sind nur versichert, wenn diese Niederschläge durch die Dachhaut, durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster, ordnungsgemäß verschlossene Außentüren oder durch Kanal-Rückstau eingedrungen sind.

Die Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Schäden an Gebäudebestandteilen im Inneren versicherter Gebäude.

Sämtliche sonstige nicht versicherte Schäden gemäß Art 2 ASTB, insbesondere solche durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 7.500** je Schadenfall begrenzt.

Die Ersatzleistung kann auf EUR 15.000 bzw. EUR 20.000 erhöht werden.

1.2.5.2. EHSTZ002 - Hochwasser, Überschwemmungen

In Ergänzung der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten Schäden durch Hochwasser und Überschwemmungen*), an den versicherten Gebäuden bis zu einem Gesamtbetrag von **EUR 4.000** als mitversichert.

Eine Erhöhung des Gesamtbetrages kann auf EUR 7.500, EUR 50.000 bzw. EUR 100.000 erfolgen.

*)

Überschwemmung

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder nicht abfließen können.

Hochwasser

Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Der Versicherer haftet nicht

- für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Niederschlagswasser, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadensereignis zurückzuführen sind
- für Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden

1.2.5.3. EHSTZ003 - Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Ergänzung der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten Schäden durch Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck*) an den versicherten Gebäuden bis zu einem Gesamtbetrag von **EUR 4.000** als mitversichert.

Eine Erhöhung des Gesamtbetrages kann auf EUR 7.500, EUR 50.000 bzw. EUR 100.000 erfolgen.

*)

Erdbeben

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, die durch geologische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen die seismische Intensität am

Schadensort von mindestens Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg erreichen.

Vermurung

Vermurung entsteht durch Massenbewegungen von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden.

Erdsenkung

Erdsenkung ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.

Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

1.2.5.4. **EHSTZ004 - Schwimmbadabdeckung (inkl. Folienabdeckung)**

Schäden an fix mit dem Boden verbundenen Schwimmbadabdeckungen (inkl. Folienabdeckungen) gelten bis **EUR 7.500** auf Erstes Risiko als mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf EUR 15.000, EUR 30.000, EUR 40.000 bzw. EUR 50.000.

1.2.5.5. **EHSTZ005 - Kosten für Beseitigung umgestürzter Bäume**

Die notwendigen Kosten für die Entfernung, Abtransport und Entsorgung eines durch Schneedruck, Sturm oder Blitzschlag auf das Versicherungsgrundstück gestürzte oder am Versicherungsgrundstück umgestürzten Baumes sind bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von **EUR 500** mitversichert. Dies gilt nicht für Bäume, die schon vor dem Ereignis abgestorben waren.

Es besteht die Möglichkeit die Jahreshöchstentschädigungsleistung auf EUR 1.000 bzw. EUR 5.000 zu erhöhen.

1.2.5.6. **EHSTZ006 - Schneeschaufelkosten**

Bei Dächern der versicherten Gebäude und Nebengebäude gelten Schneeschaufelkosten und sonstige angefallene Kosten in diesem Zusammenhang (z.B. Fahrtkosten oder Besichtigungskosten) um einen drohenden Schneedruckschaden abzuwenden bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von **EUR 500** als mitversichert. Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Zurich Versicherungs AG ist, dass die erforderlichen Arbeiten von einem konzessionierten Unternehmen oder der Feuerwehr durchgeführt werden und vor Beginn der Arbeiten vom beauftragten Unternehmen oder der Feuerwehr abgeklärt wurde, ob die Gefahr eines Schneedruckschadens akut gegeben war. Grundlage für diese Beurteilung bilden die ÖNORM B4000 (Regelungen zur Schneelast auf Tragwerken) sowie die statische Gegebenheit der Dachkonstruktion des jeweiligen Gebäudes. Das beauftragte Unternehmen hat auf Anfrage der Zurich Versicherungs AG schriftlich zu bestätigen, dass auf Basis der genannten Beurteilungsgrundlagen ein Schneedruckschaden zu erwarten war.

Sollte kein Schneedruckschaden drohen und daher keine Schneeschaufelkosten übernommen werden, werden sonstige angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten oder Besichtigungskosten) ebenfalls nicht übernommen.

1.2.5.7. **Hangsicherungskosten nach Erdrutsch**

Nach einem ersatzpflichtigen Erdrutschschaden gemäß Klausel EHSTZ003 werden die technisch und wirtschaftlich notwendigen Hangsicherungskosten ersetzt. Die Leistung des Versicherers ist mit einer Entschädigungsgrenze von EUR 7.500 je Schadenereignis auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Eine Deckung besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneignisses auch die Klausel EHSTZ003 in der Eigenheimversicherung vereinbart ist.

1.2.6. **Leitungswasserversicherung Grunddeckung**

1.2.6.1. **EHLWG001 - Bruchschäden (auch Korrosion) an wasserführenden Rohrleitungen**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 2, der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden (auch durch Korrosion) einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Unter wasserführenden (auch Kondenswasser und Wasserdampf) Rohrleitungen sind Rohrleitungen zu verstehen, die der Wasserversorgung und der Brauchwasserentsorgung dienen. Frostschäden an versicherten Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sind nur innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Textierung findet sich in den AWB Art.1.

1.2.6.2. **EHLWG002 - Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern und sowie Zu- und Anbauten**

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Wohngebäude mit allen fix montierten Baubestandteilen gemäß Pkt. 1 der Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden (ZBW-WG 2002) sowie deren An- und Zubauten.

1.2.6.3. **EHLWG003 - Nebengebäude**

Nebengebäude (ausgenommen Wohngebäude, Glas- und Folienhäuser sowie nicht allseits umschlossene Bauwerke) am Versicherungsgrundstück sind insgesamt auf Erstes Risiko bis zu **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf 15%, 20% bzw. 25% der Versicherungssumme.

1.2.6.4. **EHLWG004 - Nebenkosten**

Nebenkosten, d.s. Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich, Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen sowie Sicherungs- und Architektenkosten, sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden auf Erstes Risiko bis **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert. Suchkosten nach einem Leitungswasserschaden an den versicherten Gebäuden sind bis EUR 500 auf Erstes Risiko mitversichert, auch wenn sich nach Abschluss der Suche herausstellt, dass der eingetretene Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

Die Details zu den Entsorgungskosten mit kontaminiertem Erdreich entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung LW 107-7.

Die Details zur Mitversicherung behördlicher Mehrkosten entnehmen Sie bitte der Besonderen Bedingung LW 805-2.

Die Nebenkosten können auf 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45% bzw. 50% der Versicherungssumme erhöht werden.

1.2.6.5. **EHLWG005 - Säurefraß**

Schäden durch Säurefraß an Rohren innerhalb versicherter Wohngebäude gelten als mitversichert.

1.2.6.6. **EHLWG019 - Zu- und Ableitungsrohre auf dem Grundstück**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind Bruchschäden (auch durch Korrosion) und

Dichtungsschäden an allen wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten sowie Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines solchen Schadensereignisses eintreten, bis zu **25% der Versicherungssumme** (mindestens jedoch EUR 20.000) versichert.

Abweichend von Art. 2 Pkt. 12 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind auch die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Rohrreinigung) der Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sind unabhängig von der Schadenursache nach Maßgabe der vorerwähnten betraglichen Begrenzung versichert.

Unter wasserführenden Rohrleitungen sind Rohrleitungen zu verstehen, die der Wasserversorgung und der Brauchwasserentsorgung dienen.

Schäden an Rohrleitungen, die der Energiegewinnung und -beförderung (auch Gasleitungen) dienen, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten, sind auf dem versicherten Grundstück, innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes, bis EUR 5.000 auf Erstes Risiko mitversichert (Entschädigungsgrenze).

Frostschäden außerhalb des Gebäudes sind nicht versichert.

Es besteht eine Erhöhungsmöglichkeit auf 100% der Versicherungssumme.

1.2.6.7. EHLWG007 - Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden (auch durch Korrosion) an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und Wasserentsorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, als mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **EUR 2.500** begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

Die Entschädigungsleistung kann auf EUR 5.000 bzw. EUR 10.000 erhöht werden.

1.2.6.8. EHLWG008 - Unbegrenzter Rohrsatz

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre) ohne längenmäßige Begrenzung mitversichert.

1.2.6.9. EHLWG009 - Schäden an angeschlossenen Armaturen

Abweichend von Art. 2 Pkt. 4 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) fallen Schäden an den Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

1.2.6.10. EHLWG010 - Tapeten, Malereien, Wand und Bodenbeläge zum Neuwert

Tapeten, Malereien, Wand- und fest verlegte Bodenbeläge gelten zum Neuwert als mitversichert.

1.2.6.11. EHLWG011 - Flüssigkeitsführende Klimaanlagen

Abweichend von Art. 2, Pkt. 8 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind Schäden an flüssigkeitsführenden Klimaanlagen sowie die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses versichert.

1.2.6.12. EHLWG012 - Fußboden-, Wand- und Deckenheizung und Solaranlagen

Abweichend von Art. 2, Pkt. 6 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind Schäden am Wärmeabgabesystem einer Fußboden-, Wand- und Deckenheizung sowie die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses versichert.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 7 der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind Schäden an wasserführenden Solaranlagen sowie die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses versichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert; der Kostenersatz ist abweichend von Art. 8 Pkt. 8.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) auf eine Heizungsschlaufe (kompletter Vor- und Rücklauf bis zum Verteiler) erweitert.

1.2.6.13. EHLWG013 - Wasserschäden bei Glasbruch von Aquarien

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1, der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden am versicherten Gebäude durch Wasserschäden nach Glasbruch von Aquarien als mitversichert.

1.2.6.14. EHLWG014 - Schäden am Gebäude durch Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1, der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden am versicherten Gebäude durch Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten als mitversichert.

1.2.6.15. EHLWG015 - Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

1.2.6.16. EHLWG016 - Verstopfungsschäden und daraus resultierende Kosten für die Rohrreinigung

In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind auch die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre, sowie die Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes im Zuge eines Verstopfungsschadens versichert.

1.2.6.17. EHLWG017 - Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude

Schwimmbecken gelten im oder auf dem versicherten Gebäude als mitversichert sofern sie gemauert sind, aus Stahl oder Keramik bestehen. Zugehörige Verrohrungen und Einrichtungen im oder auf dem Gebäude sind ebenso mitversichert.

1.2.6.18. **EHLWG018 - Wasserverlust**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 13 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) werden nach einem ersatzpflichtigen Rohrgebrechen im Sinne des Art. 1, Pkt. 2 AWB die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt, bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungshöchstgrenze **EUR 2.000** je Versicherungsfall ersetzt.

Diese Erweiterung gilt nach ersatzpflichtigen Rohrgebrechen im versicherten Gebäude und auf dem versicherten Grundstück.

Die Entschädigungshöchstgrenze kann auf EUR 5.000 erhöht werden.

1.2.6.19. **Leitungswasserschäden am versicherten Gebäude infolge undichter Verfliesungen/Verfugungen**

1. Im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser gelten Verfliesungen/Verfugungen bei

- Dusch- und Brausetassen,
- Duschkabinen,
- offenen Duschen mit Wand/Bodenablauf, und
- Badewannen

sowie auf diese Sanitärgegenstände aufgesetzte Teile (wie Trenn- und Glaswände) als "angeschlossene Einrichtungen" im Sinne des Art 1.1. AWB.

2. Sachschäden am versicherten Gebäude

- durch unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, das aus den unter Punkt 1. angeführten undichten Verfliesungen/Verfugungen austritt und solcherart ins Gebäude eindringt (Schadenereignisse)

- die als unvermeidliche Folge der vorstehenden Schadenereignisse eintreten,

3. Nicht versichert sind Schäden auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses gemäß Punkt 2. durch

- Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;

- Reinigungsarbeiten (Wischwasser).

4. Auf die vereinbarte Obliegenheit gemäß Artikel 5.1. ABW (Instandhaltungsobliegenheit) und die an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpften Rechtsfolgen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

1.2.6.20. **Druckschläuche**

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Druckschläuchen gelten als mitversichert.

1.2.6.21. **Entgang an Mieteinnahmen**

Versichert ist der Entgang an Mieteinnahmen aufgrund eines versicherten Schadenfalles, weil der Mieter eines vermieteten Eigenheimes den Mietzins einschließlich der Betriebskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Mietvertrag infolge der Beschädigung des versicherten Gebäudes ganz oder teilweise verweigern darf. Der Versicherungsschutz gilt nur, insofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des vermieteten Gebäudes ist und er die betroffenen Räume nicht selbst bewohnt. Diese Mietverlustversicherung gilt nur für Wohnräume. Ersetzt wird die im Mietvertrag festgelegte Miete maximal EUR 6.000 einschließlich der nachweislichen Betriebskosten im schadenrelevanten Ausmaß und sofern diese durch den Schaden nicht erspart wurden.

1.2.7. **Zusatzdeckungen zur Leitungswasserversicherung**

1.2.7.1. **EHLWZ001 - Erdwärmehitzungen, Wärmepumpenanlagen**

Abweichend von Pkt. 1 der Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden (ZBW-WG) gelten Erdwärmehitzungen und Wärmepumpenanlagen auf Basis Luft, Erdreich und Grundwasser inkl. der zugehörigen Verrohrungen auf dem versicherten Grundstück bis zu **EUR 10.000** als mitversichert.

1.2.7.2. **EHLWZ002 - Schwimmbecken am Versicherungsgrundstück**

Schwimmbecken gelten am Versicherungsgrundstück als mitversichert, sofern sie gemauert sind, aus Stahl oder Keramik bestehen und jedenfalls auch dann, wenn sie ungeachtet der Produktbeschaffenheit mindestens zur Hälfte im Erdreich versenkt sind.

Zugehörige Verrohrungen und Einrichtungen außerhalb der Gebäude am Versicherungsgrundstück sind ebenso mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von **EUR 50.000** je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schwimmbadtechnik ist mit **EUR 2.500** je Schadenfall begrenzt und es gilt ein **Selbstbehalt von EUR 100 je Schadenfall** als vereinbart.

1.2.7.3. **EHLWZ003 - Beregnungsanlagen und/ oder Sprinkleranlagen**

Beregnungsanlagen und/oder Sprinkleranlagen inkl. der zugehörigen Verrohrungen gelten am Versicherungsgrundstück bis zu **EUR 1.000** als mitversichert.

Es besteht die Erhöhungsoption auf EUR 2.000.

1.2.7.4. **EHWLZ005 - Regenabläufe**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5 der AWB sind Schäden an Regenabläufen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 1.000 mitversichert.

Kosten für Verstopfungen und Reinigungen sind nicht mitversichert.

1.2.8. **Glasversicherung Grunddeckung**

1.2.8.1. **EHGLG001 - Gebäudeverglasung inkl. Verglasung von Nebengebäude und Anbauten**

Versichert ist die Gebäudeverglasung aus Glas, Kunststoff oder als Sonderverglasung am versicherten Gebäude inkl. Verglasung von Nebengebäuden und Anbauten. Ausgenommen sind Dachverglasungen, Verglasungen von Wintergärten sowie Glas- und Folienhäuser, Lichtkuppeln sowie Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.

1.2.8.2. **EHGLG002 - Nebenkosten**

Nebenkosten, d.s. sind Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Notverschalung und Überstundenzuschläge, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung notwendig sind, Mehrkosten durch Behördenauflagen, Aufräum- und Entsorgungskosten und Architektenkosten, sind auf Erstes Risiko bis **10%** der Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsmöglichkeiten auf 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45% bzw. 50% der Versicherungssumme.

1.2.8.3. **EHGLG003 - Sprossen und Malereien**

Versichert sind Schäden an Sprossen und Malereien an den versicherten Gebäudeverglasungen als Folge eines versicherten Glasbruchs.

1.2.8.4. **EHGLG004 - Glasbausteine**

Versichert sind Bruchschäden an Glasbausteinen.

1.2.9. Zusatzdeckungen zur Glasversicherung

1.2.9.1. EHGLZ001 - Lichtkuppeln, Glasdächer, Verglasung von Wintergarten, Glasfassaden, Gewächs- und Treibhäuser

Neuverglasungskosten von Scheiben von Dächern aus Glas oder Kunststoff, Lichtkuppeln, Verglasung von Wintergärten und Glasfassaden am versicherten Gebäude gelten nach einem Glasbruch bis **EUR 4.000** als mitversichert. Deckung besteht auch für Glasdächer die zu den Nebengebäuden und Außenanlagen (zB. Carports, Müllsammelplatz und überdachter Fahrradabstellplatz solange sich diese im privaten Besitz befinden, etc.) zählen.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 7.500, EUR 10.000, EUR 15.000, EUR 20.000 bzw. EUR 50.000.

Scheiben aus Glas von Gewächs- und Treibhäusern gelten bis **EUR 2.000** an Neuverglasungskosten als mitversichert, wobei in jedem Schadenfall ein **Selbstbehalt von EUR 250** als vereinbart gilt.

1.2.9.2. EHGLZ006 - Sichtschutzwände und Zäune aus Glas

Neuverglasungskosten von Glas- und Kunststoffscheiben von Sichtschutzwänden und Zäunen gelten nach Glasbruch bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 1.500 als mitversichert.

Es besteht eine Erhöhungsoption auf EUR 5.000.bau

In jedem Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von 10% des Schaden mind. EUR 250,00 als vereinbart; dieser ist von der bedingungsgemäß geschuldeten Ersatzleistung in Abzug zu bringen.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 5.000 bzw. EUR 10.000.

1.2.9.3. EHGLZ003 - Balkon- oder Terrassenverkleidungen

Neuverglasungskosten von Glas- oder Kunststoffscheiben von Balkon- oder Terrassenverkleidungen gelten nach Glasbruch bis **EUR 1.000** als mitversichert.

Es bestehen Erhöhungsoptionen auf EUR 2.500, EUR 5.000 bzw. EUR 10.000.

1.2.9.4. EHGLZ004 - Folgeschäden nach Glasbruch

Mitversichert sind Folgeschäden nach Glasbruch am versicherten Gebäude bis **EUR 5.000**.

1.2.9.5. EHGLZ005 - Ausschluss Haushalt Glasscheiben

Scheiben, die gemäß Art. 3 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushalt-Versicherung (ABH) versichert gelten, sind in der Sparte Glasbruch nicht mitversichert.

1.2.10. Allgemeine Deckungen für die Sachsparten

1.2.10.1. 701-1 Versicherung auf Erstes Risiko

Besteht eine Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 8 (2) der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

1.2.10.1. 886-2 Grobe Fahrlässigkeit – EUR 20.000

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der **EUR 20.000** nicht übersteigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.2.10.2. **886-4 Grobe Fahrlässigkeit – 50% der VSU**

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der bis zu **50% der Versicherungssumme** nicht übersteigt. Ungeachtet der 50%-Regelung werden Schäden bis zu einem Betrag von EUR 50.000 voll entschädigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.2.10.3. **Klausel NEU 887-5 Grobe Fahrlässigkeit – 100% der VSU**

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teils der Entschädigungsleistung der bis zu **100% der Versicherungssumme** nicht übersteigt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

1.2.10.4. **886-5 Vorsorge-Versicherungssumme**

Die Vorsorgeversicherung gilt für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzung, Neuanschaffung, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich nicht aufgenommene Werte.

Die Vorsorgeversicherungssumme ist mit **20%** der aktuellen Versicherungssumme je Versicherungsort, **mindestens EUR 10.000 jedoch höchstens mit EUR 150.000** begrenzt.

1.2.10.5. **886-6 Unterversicherungsverzicht für Gebäude**

Ergänzend zu Art. 8 (2) Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung bei den versicherten Gebäuden, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt. Art. 8 (1) ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

1.2.10.6. **881-0 Spezielle Vorteile für umweltbewusste Kunden**

- 1 In Ergänzung der jeweiligen Bedingungen für die Sparten Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung können im Falle der bloßen Beschädigung des versicherten Gebäudes anlässlich eines versicherten Schadensereignisses bei Verwendung von ökologischen Baumaterialien **bis zu 20% über den herkömmlichen Kosten** dieser Baumaterialien - im Rahmen der vereinbarten Gesamtversicherungssumme - wiederhergestellt werden.
- 2 **EUR 50** Stromgeld.

Nach einem versicherten Schadensereignis an einem Sonnenkollektor, einer Photovoltaikanlage, Wärmepumpe oder Erdwärmeanlage gelten **EUR 50** als Ersatz für die entgangene Stromgewinnung als mitversichert.

1.2.10.7. **864-2 Wiederaufbau innerhalb Österreichs**

In Ergänzung der jeweiligen Spartenbedingung wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung von Objekten auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, sofern der bisherige Verwendungszweck gewährleistet wird.

Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.

1.2.10.8. **853-1 Anerkennung**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm beim Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrerhöhungen gemäß § 23 und § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

1.2.10.9. **886-7 Teilweise betriebliche Nutzung des Gebäudes**

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für die Position Gebäude - maximal jedoch bis zu einem Anteil von 50% der Gesamtbelegfläche - gelten auch in das Gebäude baulich integrierte Büroräumlichkeiten (z.B. Kanzleien) sowie Ordinationen mitversichert. Handelt es sich um Handels- und/oder Gewerbebetriebe so sind diese bis zu einem Gesamtanteil von 30% der Gesamtbelegfläche des Vertrages ebenfalls mitversichert.

Erzeugungs-, Ver- und Bearbeitungsbetriebe sind in diesem Produkt nicht versicherbar und daher auch nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

1.2.10.10. **887-0 Neuwertenschädigung für das Gebäude**

In Abänderung der zugrundeliegenden Bedingungen für die Gebäudesparten ist vereinbart, dass im Schadenfall jedenfalls der Neuwert ersetzt wird, auch wenn der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40% der Neuherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten liegt, sofern es sich um ständig instand gehaltene, gewartete und privat genutzte Gebäude handelt. Diese Vereinbarung gilt nicht für Kraftfahrzeuge.

1.2.11. **Haftpflichtversicherung Grunddeckung**

1.2.12. **Zusatzdeckungen zur Haftpflichtversicherung**

1.2.12.1. **EHHZ001 - Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz**

Die Pauschalversicherungssumme beträgt **EUR 1.500.000**.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme für die Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz gemäß Abschnitt B, Z. 11 EHVB.

Die Pauschalversicherungssumme kann auf **EUR 2.500.000, EUR 3.500.000 bzw. 5.000.000 erhöht werden.**

1.2.12.2. **EHHZ002 - Bauherrhaftpflicht**

Gemäß Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sind Bauvorhaben (unter Einrechnung der Eigenleistungen) bis zu einer Baukostensumme von **EUR 100.000** im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Die Baukostensumme kann auf **EUR 300.000 bzw. EUR 600.000 erhöht werden.**

1.2.12.3. EHHZ003 - Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Versichert sind Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden aus Umweltstörung (z.B. aus Lagerung und/oder Leitung von Mineralölprodukten).

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Der **Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall 10 %, maximal EUR 1.000.**

1.2.12.4. EHHZ004 – Haftpflicht für unbebaute Grundstücke

Versichert im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

Haftpflicht gemäß Abschnitt B, Z.11 EHVB für unbebaute Grundstücke in Österreich bis zu einer Größe von 1 ha, sofern diese Grundstücke nicht gewerblich genutzt werden.

Versichert ist ausschließlich der in der Polizze angeführte Risikoort.

Die Grundstücksgröße kann auf 3 ha bzw. 5 ha erhöht werden.

1.2.12.5. EHHZ005 – Hundehaftpflicht

Anzahl und Art der Tiere: x

1. Gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigen versichert.

2. Sind mehrere Tiere vorhanden, so ist im Schadensfall nachzuweisen, dass für sämtliche dieser Tiere jeweils eigener Versicherungsschutz besteht.

1.2.12.6. EHHZ006 – Pferdehaftpflicht

Anzahl und Art der Tiere: x

1. Gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigen versichert.

2. Sind mehrere Tiere vorhanden, so ist im Schadensfall nachzuweisen, dass für sämtliche dieser Tiere jeweils eigener Versicherungsschutz besteht.

1.2.12.7. EHHZ007 – sonstige Haustiere (ausgenommen Raubtiere und Reptilien)

Anzahl und Art der Tiere: x

1. Gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigen versichert.

2. Sind mehrere Tiere vorhanden, so ist im Schadensfall nachzuweisen, dass für sämtliche dieser Tiere jeweils eigener Versicherungsschutz besteht.

1.2.12.8. EHHZ008 - Lehrerhaftpflicht für Lehrer (Schule), Kindergartenpädagogen, Schul- u. Kindergartenleitern

Versichert sind Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer als angestellten Lehrer in dem in der Polizze angeführten Tätigkeitsbereich.

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Abschnitt B, Z.18 EHVB:

- die Tätigkeit als Lehr- und Aufsichtsperson (Abschnitt B, Z.18, Pkt. 3 EHVB),

- die Durchführung von schulischen bzw. Kindergarten- Veranstaltungen (Abschnitt B, Z.18, Pkt. 4 EHVB),
- Schadensersatzansprüche auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (Abschnitt B, Z.18, Pkt. 5 EHVB)

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einem Vertrag der Schule oder des Kindergartens), so geht dieser vor.

1.2.12.9. EHHZ009 - Lehrerhaftpflicht für Speziallehrer (Sport-/Reit/Motorboot-/Wasserschi-/Segellehrer):

Versichert sind Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer als angestellten Lehrer in dem in der Polizze angeführten Tätigkeitsbereich.

Abschnitt B, Z. 20 EHVB findet sinngemäß Anwendung.

Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art. 7, Pkt. 5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der praktische Unterricht an, sowie der Transport von diesen Sachen werden der Verwendung gleich gehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeiten, sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einem Vertrag der Spezialschule oder des Sportvereins), so geht dieser vor.

1.2.12.10. Bauherrenhaftpflicht

Die Baukostensumme in der Bauherrenhaftpflicht gilt bis EUR 1.000.000 als vereinbart (EHHZ002).

1.3. Rechtliche und sonstige Klauseln für HH und/oder EH

1.3.1. Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit

1. Sofern der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Prämienschutzes und während der gesamten Laufzeit des Prämienschutzes bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Österreich hat, befreit ihn der Versicherer für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit für bis zu sechs Monate von der Prämienzahlung für diesen Vertrag bei unverändertem Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Beginn der Laufzeit des Prämienschutzes eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und dieser Versicherungsvertrag noch nicht gekündigt wurde.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt eine solche infolge:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber
- b) Einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- c) berechtigten vorzeitigen Austritts
- d) ungerechtfertigter Entlassung
- e) Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs

Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

2. Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem einzigen voll sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand und zum Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Prämienzahlung über das 55. Lebensjahr hinaus bewirkt keinesfalls Versicherungsschutz im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung, sondern begründet lediglich einen Anspruch auf Rückerstattung des überschüssig bezahlten Prämienanteils.

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb des oben angeführten 18-Monats-Zeitraums als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Lehrling, Mitarbeiter eines Saisonbetriebes oder bei seinem Ehegatten, Lebensgefährten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Prämenschutzes bereits

- ein Kündigungsanfechtungsverfahren rechtshängig oder
- eine Erklärung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
- ein Insolvenzverfahren gegen den Arbeitgeber anhängig war bzw. mangels hinreichender Masse nicht eröffnet worden war.

3. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Punkt 2. erfüllt sein.
4. Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Das Vorliegen der unter Punkte 1. und 2. genannten Voraussetzungen hat der Versicherungsnehmer dabei durch entsprechende Bescheinigungen des für ihn zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer. Den Beginn und die Beendigung des Prämenschutzes wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer schriftlich bestätigt.
5. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit dem Versicherer nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

1.3.2. **867-1 Paketkündigung**

Es gilt vereinbart, dass bei Kündigung einer Sparte gegenständlicher Polizze durch den Versicherer eine Freigabe aller anderen Sparten zum gleichen Zeitpunkt erfolgt, ohne dass eine Dauerrabattrückforderung in Rechnung gestellt wird.

1.3.3. **870-0 Paritätisches Kündigungsrecht**

Der gegenständliche Versicherungsvertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien jeweils jährlich zur Prämienhauptfälligkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wurde zwischen den Parteien ausdrücklich und mit gesonderter Vereinbarung die Schriftform für Kündigungen vereinbart, ist diese zu wahren; wurde keine derartige Vereinbarung getroffen, hat die Kündigung in geschriebener Form zu erfolgen.

Dieses Kündigungsrecht kann erstmals nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres - das Versicherungsjahr umfasst die Zeitspanne eines Jahres gerechnet ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn - und vorbehaltlich der rechtzeitigen Zustimmung etwaiger Hypothekar- bzw. Vinkulargläubiger oder sonstiger Dritter, soweit es deren Zustimmung zur Beendigung des Versicherungsvertrages bedarf, ausgeübt werden. Prämienhauptfälligkeit ist jener Tag und Monat, welcher im Versicherungsvertrag als Ablaufdatum der Versicherung vereinbart wurde (z.B.: vereinbartes Ablaufdatum 01.06.2024 - Prämienhauptfälligkeit ist der 01.06. jedes Jahres)

Macht der Versicherungsnehmer von dieser Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsbeendigung Gebrauch und hat der Versicherer keinen Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben, so kann der Versicherer unter der Voraussetzung und nach Maßgabe einer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Dauerrabatt- und Nachzahlungsvereinbarung eine entsprechende Nachzahlung des Dauerrabattes fordern. (Der mögliche Nachforderungsbetrag errechnet sich also auf Grundlage der Nachzahlungsvereinbarung, sofern eine solche auch tatsächlich getroffen wurde.)

Sonstige gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsrechte der Vertragsparteien, insbesondere ein solches des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und bestehen ungeschmälert fort.

1.3.4. Rücktrittsrechte des Antragstellers

Die angeführten Rücktrittsrechte gelten jedes für sich. Ein Rücktritt ist möglich, wenn die Voraussetzungen auch nur eines der angeführten Rücktrittsrechte erfüllt sind.

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien
Fax: +43 (0)8000 808081
E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

1.4. Unbenannte Gefahren

1.4.1. Was sind unbenannte Gefahren

Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen von außen auf die versicherten Sachen einwirken und diese zerstören oder beschädigen. Bei Schäden die unter die unbenannten Gefahren fallen gilt ein Selbstbehalt von EUR 350 als vereinbart.

Die unbenannten Gefahren sind geregelt in den „Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB 2002)“.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die in anderen Zurich Bedingungen versichert werden können bzw. dort ausgeschlossen sind.

Im Rahmen unseres neuen Produktes ist beim Einschluss dieser Deckung jeweils für die Haushalt, wie auch für die Eigenheim ein prämienfreies Klauselpaket mit inbegriffen.

Zusatzpaket Haushalt Deckungen	Selbstbehalt	Entschädigungsgrenze
Folgeschaden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere)	EUR 100	EUR 1.000
Sprinkler-Leckage (Folgeschaden am versicherten Wohnungsinhalt infolge fehlerhafter Auslösung der Sprinkleranlage)	EUR 1.000	10% der VS (max. EUR 20.000)
Schäden durch Heimwerkertätigkeit	EUR 50	EUR 500
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Heizöl	EUR 500	EUR 5.000
Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts	EUR 150	EUR 500
Sachschäden durch Einsatzkräfte aufgrund Fehlalarms	EUR 100	EUR 1.000
Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)	EUR 200	EUR 1.000
Schäden durch Überspannung	EUR 100	EUR 5.000

Zusatzpaket Eigenheim Deckungen	Selbstbehalt	Entschädigungsgrenze
------------------------------------	--------------	----------------------

Mut- und böswillige Beschädigung an Gebäuden und Einfriedungen (inkl. Graffiti)	EUR 150	EUR 2.000
Schäden durch innere Unruhen an den versicherten Gebäuden	EUR 500	EUR 10.000
Sprinkler-Leckage (Folgeschaden am versicherten Gebäude infolge fehlerhafter Auslösung der Sprinkleranlage)	EUR 1.000	10% der VS (max. EUR 20.000)
Tierbisse an Leitungen (Elektro, Gas, Wasser)	EUR 250	EUR 3.000
Tierbisse am Gebäude bzw. Gebäudebestandteilen	EUR 250	EUR 5.000
Diebstahl von fix montierten Gebäudebestandteilen	EUR 250	EUR 2.500
Folgeschäden am versicherten Gebäude durch Austritt von Heizöl	EUR 500	EUR 5.000
Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)	EUR 200	EUR 1.000
Schäden durch Überspannung	EUR 100	EUR 5.000
Regenabläufe innerhalb des Gebäudes	EUR 150	EUR 1.500
Regenabläufe nach Rinnenkessel	EUR 150	EUR 1.500

1.4.2. Klauseltexte unbenannte Gefahren

1.4.2.1. Haushalt

1.4.2.1.1. UGHH001 – Folgeschaden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere)

Erweitert zur Klausel HHGLZ005 sind Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung, Lösung der Verklebung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser mitversichert. Dieser Versicherungsschutz ist innerhalb der vereinbarten Haushaltsversicherungssumme mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000 auf Erstes Risiko begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 100 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Eine Deckung besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses auch die Klausel HHGLZ005 in der Haushaltsversicherung vereinbart ist.

1.4.2.1.2. UGHH002 – Sprinkler-Leckage (Folgeschaden am versicherten Wohnungscontent)

Schäden am versicherten Wohnungsinhalt (siehe dazu Art. 5 ABH 2017) infolge fehlerhaften Auslösens der Sprinkleranlage sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 20.000 pro Schadenereignis, mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 1.000 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.1.3. UGHH003 – Schäden durch Heimwerkertätigkeit

Ersetzt werden die Reparaturkosten von Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, wenn diese Schäden durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers, der in der Wohnung behördlich gemeldeten Personen oder der Angehörigen des Versicherungsnehmers verursacht wurden. Die Entschädigung des Versicherers für derartige Schäden ist mit einem jährlichen Betrag von EUR 500 begrenzt (Jahreshöchstentschädigung pro Kalenderjahr). Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 50 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.1.4. UGHH004 – Folgeschäden am versicherten Inventar durch Austritt von Heizöl

Mitversichert sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt (siehe dazu Art. 5 ABH 2017) durch Austritt von Heizöl aufgrund eines defekten Heizöltanks bzw. einer defekten Ölheizung bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 pro Schadenereignis. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit, die der Verminderung der Gefahr bzw. Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dient, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG, welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt, vereinbart: die Heizungsanlage bzw. der Heizöltank ist fachmännisch und vorschriftsmäßig in den rechtlich vorgeschriebenen bzw. vom Erzeuger und/oder Monteur empfohlenen Intervallen zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich fachmännisch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

1.4.2.1.5. UGHH006 – Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts

Bruchschäden an Waschbecken und Klosetts sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 500 pro Schadenereignis mitversichert. Nicht versichert sind Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Oberfläche oder darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge bestehen. Pro Schadenereignis gilt ein Selbstbehalt von EUR 150. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.1.6. UGHH007 – Sachschäden durch Einsatzkräfte aufgrund Fehlalarms

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) infolge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen und dergleichen) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelders oder ein Fehlalarm einer Alarmanlage diesen Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan oder dessen Rechtsträger übernommen wird (Beispiel: Brandmelder schlägt Fehlalarm und die Eingangstür wird durch die Feuerwehr aufgebrochen). Die Ersatzleistung ist mit EUR 1.000 pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr begrenzt, sofern und soweit dafür nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität). Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 100 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.1.7. UGHH008 – Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)

Mitversichert sind Schäden an angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Feuerlösch- oder Heizungsanlagen und Armaturen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 1.000 pro Schadenereignis. Voraussetzung ist ein Austritt von Leitungswasser. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 200 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.1.8. UGHH009 – Schäden durch Überspannung

Mitversichert sind Sachschäden an elektrisch betriebenen Geräten und Einrichtungen als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) auch dann, wenn diese Überspannung nicht durch einen indirekten Blitzschlag verursacht wurde. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 pro Schadenereignis als vereinbart. Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, jegliche Arbeiten an den versicherten Gegenständen, Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften hat, sowie an gewerbllich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 100 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.2. Eigenheim

1.4.2.2.1. UGEH002 – Mut- und böswillige Beschädigungen an Gebäuden und Einfriedungen

Schäden aufgrund mut- und böswilliger Beschädigungen (darunter fallen auch Graffities und sonstige mut- und böswilliger Beschmutzungen) der versicherten Gebäude, Garagen- und Zugangstore und Einfriedungen

durch Dritte sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 2.000 pro Schadenereignis mitversichert. Nicht als Dritte gelten Versicherungsnehmer, Versicherte und deren Angehörige. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 150 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.2.2. UGEH003 – Schäden durch innere Unruhen am versicherten Gebäude

Mitversichert sind Schäden aufgrund innerer Unruhen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 10.000 pro Schadenereignis; es gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Innere Unruhen sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die von Personengruppen ausgehen; dies mit dem Ziel, einen mit Gewalt verbundenen Kampf gegen die Staatsgewalt zu führen, oder – als die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Zusammenrottung – mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen oder zu plündern.

1.4.2.2.3. UGEH004 – Sprinkler-Leckage (Folgeschaden am versicherten Gebäude)

Schäden am versicherten Gebäude infolge fehlerhaften Auslösens der Sprinkleranlage sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10% der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme, maximal jedoch EUR 20.000 pro Schadenereignis, mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 1.000 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit, die der Verminderung der Gefahr bzw. Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dient, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG, welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt, vereinbart: die Sprinkleranlage ist fachmännisch und vorschriftsmäßig in den rechtlich vorgeschriebenen bzw. vom Erzeuger und/oder Monteur empfohlenen Intervallen zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich fachmännisch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

1.4.2.2.4. UGEH005 – Tierbisse an Leitungen (Elektro, Gas, Wasser)

Mitversichert sind Schäden durch wildlebende Nagetiere und wildlebende Vögel an elektrischen Leitungen und Anlagen, sowie an Wasser- und Gasleitungen am versicherten Grundstück bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 3.000 pro Schadenereignis. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Tierkot und -nester stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar; die Kosten für deren Entfernung sind daher nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

1.4.2.2.5. UGEH006 – Tierbisse am Gebäude bzw. an Gebäudebestandteilen

Mitversichert sind Schäden durch wildlebende Nagetiere und wildlebende Vögel am Gebäude bzw. an Gebäudebestandteilen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 pro Schadenereignis. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Versichert gelten beispielsweise Beschädigungen am Vollwärmeschutz und an der Wärmedämmung. Tierkot und -nester stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar; die Kosten für deren Entfernung sind daher nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

1.4.2.2.6. UGEH007 – Diebstahl von fix montierten Gebäudebestandteilen

Mitversichert gilt der Diebstahl von fix montierten Gebäudebestandteilen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 2.500 pro Schadenereignis. Darunter fallen zum Beispiel der Diebstahl von Dachrinnen, Fallrohren und Dachverblechungen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.2.7. UGEH008 – Folgeschaden durch Austritt von Heizöl am Gebäude

Mitversichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch Austritt von Heizöl aufgrund eines defekten Heizöltanks bzw. einer defekten Ölheizung bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 pro Schadenereignis. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit, die der Verminderung der Gefahr bzw. Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dient, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG, welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt, vereinbart: die Heizungsanlage bzw. der Heizöltank ist fachmännisch und vorschriftsmäßig in den rechtlich vorgeschriebenen bzw. vom Erzeuger und/oder Monteur empfohlenen Intervallen zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich fachmännisch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

1.4.2.2.8. UGEH009 – Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen (ohne Leitungsbruch als Ursache)

In Abänderung von Artikel 2 Pkt. 4 AWB 2009 sind Bruchschäden an angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Feuerlösch- oder Heizungsanlagen und Armaturen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 1.000 pro Schadenereignis mitversichert. Voraussetzung ist ein Austritt von Leitungswasser. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 200 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

1.4.2.2.9. UGEH010 – Schäden durch Überspannung

Abweichend von Art. 2, Pkt. 5 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Sachschäden an elektrisch betriebenen Geräten und Einrichtungen als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) auch dann mitversichert, wenn diese Überspannung nicht durch einen indirekten Blitzschlag verursacht wurde. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von EUR 5.000 pro Schadenereignis als vereinbart. Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, jegliche Arbeiten an den versicherten Gegenständen, Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften hat, sowie an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 100 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für Schäden an Elektroinstallationen samt dazugehörenden Messgeräten, versicherten Gebäudebestandteile gemäß der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZBG-WG 2002) und mitversicherten Außenanlagen am versicherten Grundstück.

Schäden durch Überspannungen am Gebäude gelten nur dann als mitversichert, wenn auch die Feuerversicherung für das Gebäude in diesem Vertrag beantragt ist

1.4.2.2.10. UGEH011 – Regenabläufe innerhalb des Gebäudes

Regenablaufrohre (keine Regenrinnen), die im Inneren des Gebäudes und an der Außenmauer angebracht sind, sind ohne Rücksicht auf die Schadenursache inkl. notwendiger Nebenarbeiten bis zu 6 Meter Rohrlänge mitversichert. Die maximale Versicherungsleistung ist mit 1.500 Euro je Schadensfall begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 150 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn auch die Leitungswasserversicherung für das Gebäude in diesem Vertrag beantragt ist.

1.4.2.2.11. UGEH012 – Regenabläufe nach Rinnenkessel

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5 der AWB sind Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschoss in einen leitungswasserführenden Ablauf münden versichert. Die maximale Versicherungsleistung ist mit 1.500 Euro je Schadensfall begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 150 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn auch die Leitungswasserversicherung für das Gebäude in diesem Vertrag beantragt ist.

1.4.3. Beispiele von Schadensfällen

Bei Einschluss der unbenannten Gefahren wären zum Beispiel folgende Schadensfälle im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen gedeckt:

- durch Luftzug fällt die teure Vase vom Kasten und zerbricht
- zu Silvester wird durch eine Rakete die Hausfassade beschädigt
- Ein Nagetier zerfrißt den Vollwärmeschutz oder die Dachbodenisolierung
- Durch Glasbruch des Aquariums tritt Wasser aus. Der Folgeschaden am Inventar ist bereits durch die Haushaltsversicherung mitversicherbar. Jedoch der Schaden an Pflanzen und Tieren im Aquarium sind nur über die unbenannten Gefahren eingeschlossen
- Der Heizöltank ist defekt und somit tritt Heizöl aus – der daraus entstandene Folgeschaden am Inventar bzw. am Gebäude ist gedeckt
- Unbekannte beschmutzen böswillig das Garagentor – zum Beispiel mit Sprayfarbe (Graffiti)
- Am versicherten Grundstück wird durch ein Nagetier ein elektrisches Kabel angenagt und beschädigt
- Ein Specht beschädigt die Hausfassade
- Diebe entwenden am Haus montierte Dachrinnen aus Kupfer
- Ein gebrochener Wasserhahn verursacht einen Sachschaden durch das Austreten von Leitungswasser. Der Wasserhahn wird als angeschlossene Einrichtung, obwohl kein Rohrbruch vorliegt, bezahlt
- Bei der Montage eines Kastens wird für die Befestigung ein Loch in die Wand durch VN gebohrt - dabei bohrt er eine Wasserleitung an und beschädigt diese
- Eine Parfumflasche fällt auf das Waschbecken und dadurch zerbricht dieses in mehrere Teile
- Die Aufhängung der Wanduhr löst sich und fällt auf den Boden und beschädigt den Parkettboden
- Ein privater Haushalt verfügt über eine Sprinkleranlage. Diese wird fehlerhaft ausgelöst und das Wohnungsinventory wird dadurch durchnässt bzw. die Wohnung steht dadurch unter Wasser
- Ein elektrisches Haushaltsgerät wird nicht durch einen indirekten Blitzschlag, sondern durch plötzlich auftretende Stromschwankungen im Leistungsnetz beschädigt
- Die Alarmanlage wird fehlerhaft ausgelöst. Daraufhin wird ein Polizeieinsatz eingeleitet und durch das Einsatzorgan die Türe aufgebrochen bzw. sonstiger Sachschaden entsteht
- Bei der Reinigung des Deckenlusters löst sich dieser aus der Verankerung und geht zu Bruch (Achtung: nicht versichert wenn ein Montagefehler vorliegt)
- Unbekannte Täter demolieren den Briefkasten samt Gegensprechanlage, die am Gebäude oder an der Einfriedung montiert sind
- Eine Diebesbande demoliert die mit dem Gebäude verbundene Heizungsanlage
- Unbekannte treten gegen die Hauswand und demolieren diese bzw. den Vollwärmeschutz
- Ein Wanduhr fällt von der Wand und ein Glastisch wird dadurch beschädigt

2 Tarifierungsinformationen (Auszug)

Mindestprämien pro Sparte

Sparte	Mindstprämie
Haushalt	EUR 65,00
Feuer	EUR 30,00
Sturm	EUR 30,00
Leitungswasser	EUR 30,00
Haftpflicht	EUR 22,52
Glas	EUR 30,00
Unbenannte Gefahren	EUR 20,00

Selbstbehaltsvarianten

Sowohl in der Haushalts- wie auch in der Eigenheimversicherung gibt es die Möglichkeit Selbstbehalte zu vereinbaren. Die Prämien nachlässe dafür sind wie folgt geregelt:

Haushalt

Selbstbehaltsvariante	Nachlass
EUR 100	15%
EUR 250	30%
EUR 500	50%

Eigenheim (gilt für alle Gebäudesparten)

Selbstbehaltsvariante	Nachlass
EUR 100	7,5%
EUR 250	15%
EUR 500	25%

Sicherheitsnachlässe

Haushalt

Präventionsmaßnahme	Nachlass
Blitzschutz	2%
Rauchmelder	5%
Feuerlöscher	2%
Alarmanlage	5%
Sicherheitstür	5%

Eigenheim (betrifft nur Feuer)

Präventionsmaßnahme	Nachlass
Blitzschutz	5%
Rauchmelder	5%
Feuerlöscher	3%

Laufzeitnachlässe

Laufzeit	Nachlass
Bis 3 Jahre	0%
ab 5 - 9 Jahre	10%
10 Jahre	20%
10 Jahre + Treuebonus	30%

Einzeldeckungen Detailprämien

Deckungen	Prämienaufschlag in EUR (netto exkl. Rabatte)
Verpuffungsschäden	2,00
Privat genutzten und fest verankerten Sonnensegel	12,00
Gemaute Gartengriller	1,50
Schäden am Wohnungsinhalt durch Flüssigkeitsaustritt	0,20
Solarduschen	0,50
Krankenfahrstühle-Diebstahlversicherung	0,58
Verlust von Sportgeräten aller Art	1,50
Rasenroboter einfacher Diebstahl	6,00
Einbruch in KFZ innerhalb Österreich	0,50
Ceran	2,30
Glasbruch und Lösen der Verklebung bei Aquarien	1,00
Folgeschäden nach Glasbruch	2,00
Verglasung von Gewächs- und Treibhäusern	8,00
Hund	40,68
Gartenhütten EUR 4.000/ EUR 8.000	10,00/20,00
Spielplatzeinrichtungen	3,00
Whirlpool EUR 15.000/EUR 25.000	15,00/25,00
Kunst-/Bleiverglasungen EUR 3.500/EUR 7.500	10,00/20,00
Beraubungsrisiko - Erhöhung auf EUR 20.000	35,00

Naturkatastrophendeckungen

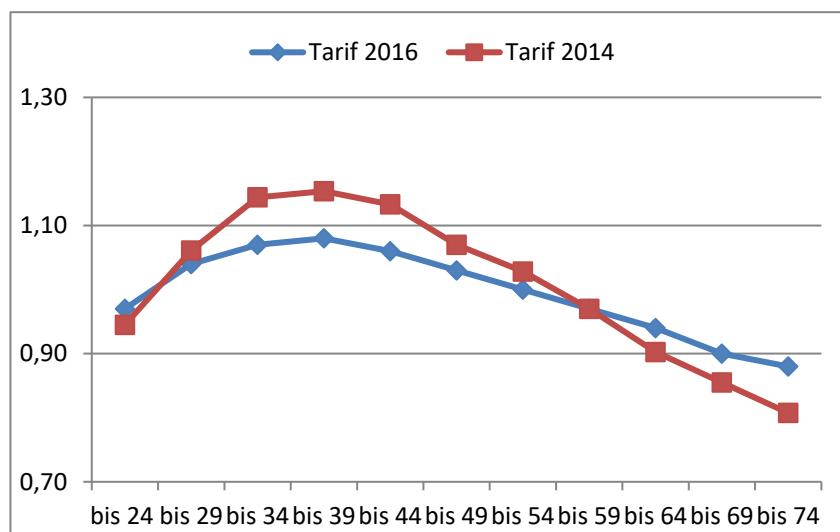
Deckung	Prämien EUR netto	
	Haushalt	Eigenheim
Naturkatastrophendeckung I		
EUR 4.000	1,30	5,00
EUR 7.500	2,30	9,04
EUR 50.000	25,00	30,00
EUR 100.000	50,00	50,00
Naturkatastrophendeckung II		
EUR 4.000	0,31	1,50
EUR 7.500	0,58	2,26
EUR 50.000	7,50	15,00
EUR 100.000	15,00	20,00

Grobe Fahrlässigkeit

Zuschlag	
50% der VS	3,50%
100 % der VS	7,00%

Altersfaktor Haushaltsversicherung

Tariffaktoren Alter		
Altersgruppen	2016	2014
bis 24	0,97	0,95
bis 29	1,04	1,06
bis 34	1,07	1,14
bis 39	1,08	1,15
bis 44	1,06	1,13
bis 49	1,03	1,07
bis 54	1,00	1,03
bis 59	0,97	0,97
bis 64	0,94	0,90
bis 69	0,90	0,86
bis 74	0,88	0,81



3 FAQs

Inhaltsversicherung

Wie muss ein Kellerabteil versperrt sein, damit Versicherungsschutz besteht? Reicht auch ein Bogenschloss?

Im Kellerabteil sind gemäß ABH 2017 Art. 6, die dort angeführten Sachen versichert. Somit reicht auch eine Versperrung des Abteils durch ein Bogenschloss. Handelt es sich um einen Keller in einem Einfamilienhaus ist der gesamte Wohnungsinhalt versichert. In einem Einfamilienhaus muss ein Einbruch ins Haus vorliegen, dann muss der Keller nicht separat versperrt sein.

Deckung Gartenhütten:
Wie hoch ist der Inhalt versichert?
Was für ein Schloss muss vorhanden sein, um gegen ED eine Deckung zu haben?

Gemäß ABH 2017 Art. 6, Pkt. 2.4 - bis 15% der Versicherungssumme (maximal EUR 40.000) der in Art. 6.2.1 angeführten Sachen.

Für eine ED-Deckung muss die Gartenhütte versperrt sein – ein Bogenschloss reicht.

Ist bei Nebengebäuden der Inhalt bzw. die Fensterverglasung auch mitversichert?

Abhängig von der Art des Nebengebäudes:

Für versperrbare Gartenhütten/-schuppen, Garagen gilt folgendes:
Ja ist mitversichert mit 15 % der Versicherungssumme maximal jedoch EUR 40.000. Geregelt über ABH 2017 Art. 6, Pkt. 2.4. „Versicherung außerhalb der Wohnung am Versicherungsgrundstück“. Achtung: gemäß Art. 6, Pkt 2.1. nur die dort taxativ angeführten Gegenstände!

Für andere Nebengebäude wie Bade- und Saunahaus, Gerätehalle bzw. ehemaliges Wirtschaftsgebäude gilt folgende Regelung:

Hier ist der Inhalt bzw. die Verglasung nur dann mitversichert wenn diese Gebäude in der Schätzung berücksichtigt wurden.

Für Verglasungen von Nebengebäuden besteht die Möglichkeit den Einschluss über die Gebäudeglas zu erwirken.

Einschluss Gartenhütten in die Haushalt: bei Wahl dieser optionalen Einschlussmöglichkeit (Klausel HHGZ006) ist das Glas bis EUR 250 mitversichert.

Der einfache Diebstahl ist immer mit EUR 1.500 beschränkt.

Werden auch Schäden an Glasdächern von Nebengebäuden gezahlt?

Wenn die optionale Zusatzdeckung HHGLZ003 bzw. EHGLZ001 gewählt wird, dann ja.

Gibt es eine Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn das Garagentor offen steht?

Der einfache Diebstahl ist dort bis EUR 1.500 gedeckt. Aber Achtung: gemäß Art. 6, Pkt 2.1. nur die dort taxativ angeführten Gegenstände!

Ist die Garage ins Gebäude integriert ist der gesamte Wohnungsinhalt bei einfachem Diebstahl bis EUR 1.500,- versichert (siehe Art 6.1). Bei einer angebauten Garage und offener Garagentür und unversperrter Verbindungstür gilt nur der einfache Diebstahl für den Wohnungsinhalt.

Cerankochfeld – Wie wird dies zukünftig geregelt? Für was stehen die EUR 500 für die übrigen Anlageteile des Herdes genau zur Verfügung?

Regulierung des Ceranfeldes wie bisher, dh ersetzt wird das Glas bzw .ein gleichwertiges Ceranfeld. Wurden weitere Anlagenteile als Folge daraus beschädigt, so stehen EUR 500 für die Reparatur zur Verfügung. Die EUR 500 gelten aber auch dafür, wenn ein gleichwertiges Ceranfeld nicht mehr verfügbar ist. Somit kann bis EUR 500 ein neuer Herd angeschafft werden.

Ein Induktionskochfeld kostet EUR 3.000 Euro. Ist dieses bis zu dieser Höhe mitversichert?

Induktionskochfelder sind analog einem Ceranfeld bis zur VS mitversichert

**Duschkabinenverglasung
Was ist gedeckt bzw. was wird im Leistungsfall bezahlt?**

Ersetzt wird nur der kausale Glasanteil, da es sich um eine Zusatzdeckung zur Sparte Glas handelt, nicht aber eine neue Duschkabine.

Welche Norm muss eine Sicherheitstür erfüllen?

Geregelt in besonderer Bedingung HHSI002 – technischer Mindeststandard ÖNORM B 5338/Widerstandsklasse 3

Diese Sicherheitseinrichtung kann nur bei einer Haushaltsversicherung (stand-alone) gewählt werden.

**Sachwertschätzung Haushalt:
Wie funktioniert die Sachwertschätzung wenn der Vermittler die richtige Wohnnutzfläche und Ausstattung angibt, der VN aber zusätzlich einen höheren Geldbetrag in seinem Safe liegen hat?
Muss dieser Betrag extra in die Versicherungssumme aufgenommen werden?**

Diese Sachen sind je nach ihrer Verwahrung mit den genannten Entschädigungsgrenzen (bzw. mit davon abweichenden Grenzbeträgen im Falle gesonderter vertraglicher Vereinbarung) zusätzlich zur Haushaltsversicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Dh., dass der Betrag für den Safe-Inhalt nicht in die Sachwerterfassung mitaufgenommen werden muss.

**ED - Schmuck/Bargeld/Valuten:
Wie ist die Deckung für Uhren ausgelegt? Zählen Uhren zu Schmuck oder zu den Gebrauchsgegenständen?**

Seit den ABH 2014 fallen Uhren jeglicher Art (gemäß Artikel 5) unter Wertgegenstände und somit sind diese im Rahmen der dort vereinbarten Summen bzw. bis zu den Summen die über die Erhöhungsmöglichkeiten gewählt werden können, mitversichert.

ED - Schmuck/Bargeld/Valuten: Sind Gutscheine hier auch mitgedeckt?

Auch Gutscheine gelten im Rahmen der vereinbarten Summen für Bargeld als mitversichert. Diese werden auch in den ABH's namentlich genannt.

**Glasbruch in der Haushalt:
Sind Glasmassen in einer Küche mitversichert (wenn Glas statt Fliesen)?**

Solange es sich um ein Flachglas handelt, ist diese Art der Verglasung mitversichert.

Gebäudeversicherung

Sind bei einem Einfamilienhaus im Rahmen eines EH/HH-Bündels auch die Kellerfenster mitversichert (ohne Wahl der Gebäudesparte Glas)?

Ja weil im Rahmen der Haushaltsversicherung die Gebäudeverglasungen und somit auch die Kellerfenster mitversichert gelten.

Für ein Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus gilt:

Handelt es sich um ein Fenster, das sich direkt im Kellerabteil des VN befindet und somit auch niemand anderer Zugang dazu hat, dann ist auch dieses Kellerfenster im Rahmen der HH mitversichert.

Für Fenster im Kellergang bzw. für Räume die von allen benutzbar sind, gibt es aber keine Deckung.

Wie ist die Deckung für die Erdwärmepumpen zu verstehen? Gleiche Deckung wie in der Leitungswasserversicherung, oder gibt es hier Einschränkungen?

In der Grunddeckung sind Verrohrungen bzw. dazugehörige Grabarbeiten bis EUR 5.000 mitversichert.

Wird die optionale Einschlussmöglichkeit „Erdwärmehäizungen, Wärmepumpenanlagen“ gewählt, dann erhöht sich diese Summe auf EUR 15.000 bzw. würden bis EUR 10.000 für Schäden an dieser Anlage als angeschlossene Einrichtung zur Verfügung stehen. Werden die EUR 10.000 aber bereits für die Wärmepumpen benötigt, stehen natürlich nur mehr EUR 5.000 für die Verrohrungen zur Verfügung.

Wasserverlust:
Welche Kosten werden dabei genau übernommen?

Ersatz erfolgt nur wenn es sich um ein Rohrgebrechen innerhalb des Gebäudes bzw. am Grundstück handelt – keine Deckung für Schäden verursacht durch angeschlossene Einrichtungen (zB undichtes Ventil). Ersetzt werden die Mehrkosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, nicht aber Kanalgebühren.

Was gehört zu den Außenanlagen?

d.s. fix montiert: Jalousien, Markisen und Rollläden inkl. Sensoren, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarm- und Brandmeldeanlagen, Terrassen, Pergolen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenanlagen auf Basis Luft, Erdreich und Grundwasser, Sitzgelegenheiten, gemauerte Griller, Spielplatzeinrichtungen und elektrische Außenbeleuchtungen (ohne Lichterketten), Hundehütten, Antennenanlagen, Asphaltierungen und Betonierungen, Boots- und Badestege, Outdoorküchen, Wallboxen (E-Ladestationen), Lamellendächer inkl. konstruktiver Bestandteile (exkl. Stoffe und Planen), bauliche Einfriedungen der Grundstücksgrenzen, Stützmauern, Gartenlauben und Carports am Versicherungsgrundstück oder an versicherten Gebäuden.

Außenanlagen:
Wie ist die Deckung für montierte Sichtschutzelemente zu verstehen?

Sichtschutzelemente sind Bestandteil der Einfriedung und somit zu ersetzen. Ist das Sichtschutzelement aber für ggst. Einfriedung nicht geeignet und wird diese dadurch zerstört, ist kein Ersatz möglich.

Gebäudeschäden durch umfallende Bäume (durch Blitz oder Sturm)
Werden Schäden am Gebäude bezahlt (auch wenn es sich um Bäume handelt, die nicht auf meinem Grundstück standen)?

Ja sind gedeckt, aber nur im Rahmen der Verwirklichung einer versicherten Gefahr (z.B. Feuer oder Sturm).

Werden Schneeschaufelkosten nur dann übernommen wenn die Räumung durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgt?

Neben einem konzessionierten Unternehmen werden die Kosten bis EUR 500 auch dann übernommen, wenn die Schneeräumung durch die Feuerwehr erfolgt.

Definition Generalsanierung

Anstatt des ursprünglichen Baujahrs kann das Baujahr auch nach einer Generalsanierung bei der Tarifierung verwendet werden:
Folgende Mindestvoraussetzung für ein jüngeres Baujahr muss erfüllt sein: Jahr in dem die Sanierung **aller Leitungen** durchgeführt wurde.

Wie funktioniert eine Rohbaudeckung bei einem Zubau?

1. Wenn der VN weiterhin im Haus wohnt, dann kann für den Zubau/Anbau eine separate Rohbau abgeschlossen werden und nach Fertigstellung können die 2 bestehenden Verträge zu einem Vertrag konvertiert werden.
2. Wenn der VN während der Umbau- bzw. Zubauphase nicht im Haus wohnt → Umstellung durch Konvertierung in eine Rohbau.
3. Wenn der VN weiterhin während des Umbau/Zubau im Haus wohnt: Erhöhung der Bauherrnhaftpflicht und nötigenfalls der Gebäudeversicherungssumme des bestehenden Vertrags (diese Variante ist aber prämienpflichtig).

Klausel EHLWG009 angeschlossene Armaturen:

Ist der Austausch bei Behebung eines Rohrgebrechens versichert?

Deckung gleich geblieben – Ersatz der Armaturen nur, wenn die Erneuerung nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruch erforderlich ist.

Kein genereller Ersatz von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen!

Wenn die angeschlossene Einrichtung selbst der Ursprungsort ist, sind dann trotzdem nur die Folgekosten versichert oder auch die angeschlossenen Einrichtungen bzw. Armaturen?

Siehe Frage zuvor -> Schäden an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen selbst bleiben ausgeschlossen, Folgeschäden wie bisher versichert.

Schwimmbecken – versichert sofern gemauert, aus Stahl oder Keramik. Sind hier auch Pools aus Kunststoff (Polyester) oder aus Holz mitversichert?

Für die gemauerten bzw. jene aus Stahl oder Keramik gilt, dass diese auch dann versichert sind, wenn diese nicht mindestens bis zur Hälfte versenkt sind.
Alle anderen Schwimmbäder (z.B. aus Kunststoff, Holz) sind versichert, wenn diese bis zur Hälfte versenkt sind.

Ist eine Glasüberdachung vor der Eingangstüre mitversichert?

Diese Deckung ist nur dann mitversichert, wenn entweder die optionale Zusatzdeckung in der Haushalt (HHGLZ003) oder in der Eigenheim (EHGLZ001) gewählt wurde

Inhalt und Gebäude

Wie sind die Folgeschäden nach Glasbruch eigentlich genau geregelt?

Variante 1: Folgeschäden aufgrund Inventarschaden am Inhalt: Neu gibt es die optionale Einschlussmöglichkeit bis EUR 2.000
Beispiel: Glaskasten in der Küche springt und beschädigt die Arbeitsfläche

Variante 2: Folgeschäden aufgrund Gebäudeschaden am Gebäude: Neu gibt es die optionale Einschlussmöglichkeit bis EUR 5.000
Beispiel: durch Bruch des Fensters wird das Mauerwerk beschädigt

Variante 3 – unverändert zu früher:
Folgeschäden am Inventar aufgrund Glasbruchs an versicherter Gebäudeverglasung (Art 3, Pkt. 2.5)
Beispiel: durch Bruch des Fensters wird Sitzgarnitur beschädigt

Sind bei einem Gartenzaun der Glasanteile enthält, diese mitversichert

Ja bei Wahl der optionalen Deckung HHGLZ006, da Einfriedungen auch Gartenzäune sind. Somit besteht dadurch eine Deckung auf Erstes Risiko bis EUR 2.000,00 mit einem Selbstbehalt von EUR 250,00. Höhere Summen müssen über das P-Underwriting angefragt werden.

Aufgrund heftiger Niederschläge kann das Wasser nicht ablaufen (zB Lehmboden auf dem Grundstück) – Gibt es dafür eine Deckung?

Wie sieht es aus, dass durch die heftigen Niederschläge das Wasser durch die Kellerfenster eindringt?

EHSTZ002: bei Überschwemmung oder Hochwasser besteht Deckung bis zur gewählten Summe.

EHSTZ001: Schäden durch Niederschlags –oder Schmelzwasser: Deckung bis zur gewählten Summe, sofern das Wasser durch die Dachhaut, ordnungsgemäß geschlossenen Fenster oder Kanal-Rückstau eingedrungen ist.

Optische Schäden:

Sturm zerstört nur eine Jalousie an der Hausfront. Nach der Reparatur gibt es einen deutlichen Farbunterschied zu den restlichen Jalousien (da es diese Farbe bzw. Modell nicht mehr gibt), was bei einem Gebäude zu einer unsauberen Optik führt. Können die intakten Jalousien getauscht werden nur der Schönheit willen?

Die Deckungserweiterung auf optische Schäden beschränkt sich ausschließlich auf die tatsächlich beschädigte Sache, wenn keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Nutzungsdauer vorliegt.
Damit ist keinesfalls eine Verschönerung des restlichen versicherten Objektes gemeint.

Klausel EHGLG001: Dachfenster: Dachverglasungen sind hier ausgeschlossen. Müssen Dachfenster über Klausel EHGLZ001 als Zusatzoption mitversichert werden?

Nein müssen nicht mitversichert werden, da es sich hier um ein normales Fenster handelt. Unter Glasdach versteht sich hier nicht ein Dachfenster, sondern wenn das Dach anstatt Blech oder Ziegel aus Glas besteht.

Sicherungen (Alarmanlage, Feuerlöscher, Feuerschutztür, usw.)? Müssen diese Sicherheitseinrichtungen auch eingeschaltet bzw. gewartet sein?

Nein das Vorhandensein reicht

Haftpflicht bzw. Privathaftpflicht

Privathaftpflicht – Wie ist die Deckung geregelt wenn eventuell Flüchtlinge aufgenommen werden?

Wahl folgender optionaler Deckung:
„Mitversicherung aller im Haushalt gemeldeter Personen“
Voraussetzung ist aber auch, dass eine behördliche Meldung vorliegt.

Gilt die Hundehaftpflichtversicherung auch dann, wenn ein Bekannter meinen Hund ausführt?

Ja, da auch die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten gedeckt sind.

Gilt für den Hund auch die erweiterte Deckung?

Nein – für den Hund gibt es keine Deckung für Mietsachschäden oder Schäden an/bei Verwandten.

Haftpflicht für unbebaute Grundstücke – Ist hier auch ein Grundstück gemeint, auf welchem ein Wald steht?

Der Waldbestand ist im Rahmen der unbebauten Grundstücke mitversichert, solange es sich um einen privaten Besitzer handelt. Wenn der Waldbestand einem Landwirt gehört gibt es dafür keine Deckung. Dafür ist der Abschluss einer landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung notwendig

Sind in der Privathaftpflicht die Haltung und Verwendung von Drohnen mitversichert?

Die Haltung und Verwendung von Drohnen ist keinesfalls mitversichert

Ein Haushaltkunde verfügt bei seiner Wohnung über einen kleinen Garten - gibt es dafür einen Haftpflichtschutz?

Geregelt ist diese Deckung in den ABH 2017 Art. 17, Pkt. 1.1. Deckung wird demnach für Gärten bis 100m² - wenn dieser an die Wohnung angegrenzt – gegeben. Für größere Gärten ist eine Anfrage an das P-Underwriting zu stellen.

Schneeräumrisiko – ist dieses Risiko durch die Haftpflicht mitgedeckt?

Ja aus der Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz bei Unterlassung

4 Vorlagenvergleiche

6 VORLAGENVERGLEICHE	67
6.1. Vorlagenvergleich HH – HBM	68
6.2. Vorlagenvergleich HH – Makler	72
6.3. Vorlagenvergleich EH – HBM	76
6.4. Vorlagenvergleich EH – Makler	80
6.5. Individuelle Vorlagen KSS	84
6.6. Individuelle Vorlagen Maklernetz	91

4.1. Vorlagenvergleich HH – HBM

Für die Haushaltsversicherung sind im KSS drei Vorlagen (M, L und XL) hinterlegt. Die Deckungen können jederzeit verändert werden. Anbei ein Überblick.

Grunddeckung	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz	VS		✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	VS		✓	✓	✓
Sengschäden	1.000	1.500 oder 2.000	✓	✓	2.000
Brandherd bei ersatzpflichtigen Schaden	VS		✓	✓	✓
Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden	3.500		✓	✓	✓
Sturm, Hagel, Schneedruck, Steinschlag, Erdrutsch und Dachlawinen	VS		✓	✓	✓
Schäden durch Austreten von Leitungswasser	VS		✓	✓	✓
Frostbedingte Bruchschäden an Wassereinrichtungen	VS		✓	✓	✓
Beseitigung von Verstopfungsschäden	VS		✓	✓	✓
Nebenkosten	15% der VS	20%, 25% oder 30% der VS	✓	✓	20%
Neuwertentschädigung	VS		✓	✓	✓
Hotelkosten/Ersatzwohnung	100/Tag	150/Tag	✓	✓	150
Nicht montierte Baubestandteile und Bauzubehör	4.000		✓	✓	✓
Balkon- und Terrassenpflanzen im Topf inkl. Gefäße	500	1.000	✓	✓	✓
Elektrische und Gasbetriebene Heizstrahler im Freien	750		✓	✓	✓
Wohn-Assistance	inkl.		✓	✓	✓
Datenträger- und Informationsverlustversicherung	1.000		✓	✓	✓
Kühlgutversicherung (Selbstbehalt 22)	250	500 oder 750	✓	500	500
Hausrat studierender Kinder innerhalb Österreich	10.000		✓	✓	✓
Transport-Versicherung bei Übersiedlungen	4.000		✓	✓	✓
Wäschespinnen	VS		✓	✓	✓
Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungs- und Klimaanlagen, Badezimmereinrichtungen, WC's und Armaturen	inkl.		✓	✓	✓

Privat genutzte Markisen, Jalousien, Rolläden (inkl. Steuerelemente)	inkl.		✓	✓	✓
Privat genutzte Antennenanlagen	VS		✓	✓	✓
Verpuffungsschäden	10.000		opt.	opt.	✓
Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau	7.500	15.000 oder 20.000	opt.	✓	✓
Überschwemmung, Hochwasser	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	✓	✓
Vermurung, Erdbeben, Erdensenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	7.500	7.500
Sonnensegel (SB 250)	15.000		opt.	opt.	opt.
Gartenhütten	4.000	8.000	opt.	opt.	opt.
Familievorsorge	wählbar		✓	✓	✓
Spielplatzeinrichtungen im Freien	3.000 (1.500 nicht fix montiert)		opt.	opt.	opt.
Whirlpool	15.000	25.000	opt.	opt.	✓
Solar- und Gartendusche	500		opt.	opt.	✓
Gemauerte Gartengriller	1.000		opt.	opt.	✓
Folgeschäden aufgrund Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	VS		opt.	✓	✓
Büro- und Ordinationseinrichtung	wählbar		opt.	opt.	✓

Einbruch/Diebstahl	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung	VS		✓	✓	✓
Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl	VS		✓	✓	✓
Bargeld, Valuten und Einlagebücher nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	2.000 (freiliegend 1.000)	4.000, 6.000 oder 10.000 (freiliegend 4.000)	✓	✓	4.000
Schmuck und Sammlungen nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	8.000 (freiliegend 4.000)	16.000 oder 22.000 (freiliegend 16.000)	✓	✓	16.000
Einfacher Diebstahl Wohnungsinhalt	1.500	2.500, 4.000 oder 5.000	✓	✓	5.000
Einfacher Diebstahl aus Stiegenhaus oder Gemeinschaftsräumen	1.500	5.000	✓	✓	5.000
Einfacher Diebstahl im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	1.500		✓	✓	✓
Einfacher Diebstahl von Rasenroboter auf dem versicherten Grundstück	1.500	4.000	✓	✓	4.000
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ IV	40.000		✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ III	65.000		✓	✓	✓

Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ II	100.000	150.000	✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen und Kasernenspinde	500 (Bargeld 100)		✓	✓	✓
Vandalismusschäden in der Wohnung	VS		✓	✓	✓
Mut- und böswillige Beschädigung außen an Haus- und Wohnungstüren	500	1.000 oder 2.000	✓	✓	2.000
Telefon- und Internetmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1.000		✓	✓	✓
Missbrauch von Mobiltelefon nach Beraubung	500		✓	✓	✓
Wiederbeschaffung von Dokumenten nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	VS		✓	✓	✓
Schäden an baulichen Einfriedungen bei Einbruchdiebstahl	1.500		✓	✓	✓
Sachschäden bei Beraubung außerhalb der Wohnung	1.500		✓	✓	✓
Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten	5.000	20.000	✓	✓	✓
einfacher Diebstahl Krankenfahr- und Rollstühle	VS		✓	✓	✓
Diebstahl Sportgeräte (SB 250)	4.000		opt.	opt.	✓
Diebstahl von Wohnungsinhalt aus eigenem verschlossenen KFZ	500		opt.	opt.	✓

Glasbruch	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Glasbruch ohne m ² -Begrenzung (inkl. Kunststoffverglasung)	VS		✓	✓	✓
Sonnenschutz- und Einbruchschutzfolien	500		✓	✓	✓
Glasbruch von Duschkabinenverglasung	VS		✓	✓	✓
Mitversicherung von behördlichen Mehrkosten	VS		✓	✓	✓
Glasbruch von Aquarien oder Terrarien	VS		✓	✓	✓
Kunst- oder Bleiverglasungen	3.500	7.500	opt.	opt.	✓
Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen	1.500	5.000	opt.	opt.	✓
Glasdächer	4.000	7.500 oder 15.000	opt.	opt.	✓
Cerankochfläche und Induktionskochfeld	VS		opt.	✓	✓
Folgeschäden von Glasbruch und Lösen der Verklebung bei Aquarien und Terrarien	10.000		✓	✓	✓
Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern sowie Sonderverglasungen (SB 250)	2.000		opt.	opt.	opt.

Folgeschäden durch Glasbruch	2.000		opt.	opt.	✓
Allgemeine Deckungen Sach	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Große Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge-Versicherungssumme	10% der VS mind. 10.000 max. 70.000		✓	✓	✓
Unterversicherungsverzicht	inkl.		✓	✓	✓
Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	max. 6 Monate		opt.	opt.	opt.

Haftflicht	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Weltweit gültige erweiterte Privathaftpflichtversicherung	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	✓	✓	2,5 Mio.
Umwelthaftpflichtversicherung (Selbstbehalt 400)	100.000		✓	✓	✓
Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Gästen (außer KFZ, Wasserfahrzeuge sowie Anhänger)	wählbar		opt.	opt.	opt.
Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von KFZ, Wasserfahrzeugen und Anhängern von Gästen (Selbstbehalt 10%, mind. 75, max. 1.000)	100.000		opt.	opt.	opt.
Mitversicherung aller im Haushalt gemeldeter Personen	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	opt.	opt.	opt.
Mitversicherung Hund	VS		opt.	opt.	opt.

4.2. Vorlagenvergleich HH – Makler

Für die Haushaltsversicherung sind im Maklernetz drei Vorlagen (M, L und XL) hinterlegt. Die Deckungen können jederzeit flexibel verändert werden. Anbei ein Überblick.

Grunddeckung	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz	VS		✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	VS		✓	✓	✓
Sengschäden	1.000	1.500 oder 2.000	✓	2.000	2.000
Brandherd bei ersatzpflichtigen Schaden	VS		✓	✓	✓
Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden	3.500		✓	✓	✓
Sturm, Hagel, Schneedruck, Steinschlag, Erdrutsch und Dachlawinen	VS		✓	✓	✓
Schäden durch Austreten von Leitungswasser	VS		✓	✓	✓
Frostbedingte Bruchschäden an Wassereinrichtungen	VS		✓	✓	✓
Beseitigung von Verstopfungsschäden	VS		✓	✓	✓
Nebenkosten	15% der VS	20%, 25% oder 30% der VS	✓	✓	20%
Neuwertentschädigung	VS		✓	✓	✓
Hotelkosten/Ersatzwohnung	100/Tag	150/Tag	✓	150	150
Nicht montierte Baubestandteile und Bauzubehör	4.000		✓	✓	✓
Balkon- und Terrassenpflanzen im Topf inkl. Gefäße	500	1.000	✓	✓	✓
Elektrische und Gasbetriebene Heizstrahler im Freien	750		✓	✓	✓
Wohn-Assistance	inkl.		✓	✓	✓
Datenträger- und Informationsverlustversicherung	1.000		✓	✓	✓
Kühlgutversicherung (Selbstbehalt 22)	250	500 oder 750	✓	500	500
Hausrat studierender Kinder innerhalb Österreich	10.000		✓	✓	✓
Transport-Versicherung bei Übersiedlungen	4.000		✓	✓	✓
Wäschespinnen	VS		✓	✓	✓
Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungs- und Klimaanlagen, Badezimmereinrichtungen, WC's und Armaturen	inkl.		✓	✓	✓
Privat genutzte Markisen, Jalousien, Rolläden (inkl. Steuerelemente)	inkl.		✓	✓	✓

Privat genutzte Antennenanlagen	VS		✓	✓	✓
Verpuffungsschäden	10.000		opt.	✓	✓
Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau	7.500	15.000 oder 20.000	✓	✓	15.000
Überschwemmung, Hochwasser	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	✓	✓	✓
Vermurung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	✓	7.500	7.500
Sonnensegel (SB 250)	15.000		opt.	opt.	opt.
Gartenhütten	4.000	8.000	opt.	opt.	opt.
Familievorsorge	wählbar		✓	✓	✓
Spielplatzeinrichtungen im Freien	3.000 (1.500 nicht fix montiert)		opt.	opt.	✓
Whirlpool	15.000	25.000	opt.	opt.	opt.
Solar- und Gartendusche	500		✓	✓	✓
Gemauerte Gartengriller	1.000		✓	✓	✓
Folgeschäden aufgrund Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	VS		✓	✓	✓
Büro- und Ordinationseinrichtung	wählbar		opt.	opt.	✓

Einbruch/Diebstahl	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung	VS		✓	✓	✓
Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl	VS		✓	✓	✓
Bargeld, Valuten und Einlagebücher nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	2.000 (freiliegend 1.000)	4.000, 6.000 oder 10.000 (freiliegend 4.000)	✓	✓	4.000
Schmuck und Sammlungen nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	8.000 (freiliegend 4.000)	16.000 oder 22.000 (freiliegend 16.000)	✓	✓	16.000
Einfacher Diebstahl Wohnungsinhalt	1.500	2.500, 4.000 oder 5.000	✓	5.000	5.000
Einfacher Diebstahl aus Stiegenhaus oder Gemeinschaftsräumen	1.500	5.000	✓	5.000	5.000
Einfacher Diebstahl im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	1.500		✓	✓	✓
Einfacher Diebstahl von Rasenroboter auf dem versicherten Grundstück	1.500	4.000	✓	✓	4.000
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ IV	40.000		✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ III	65.000		✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wertschränken VSÖ II	100.000	150.000	✓	✓	✓

Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen und Kasernenspindel	500 (Bargeld 100)		✓	✓	✓
Vandalismusschäden in der Wohnung	VS		✓	✓	✓
Mut- und böswillige Beschädigung außen an Haus- und Wohnungstüren	500	1.000 oder 2.000	✓	1.000	2.000
Telefon- und Internetmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1.000		✓	✓	✓
Missbrauch von Mobiltelefon nach Beraubung	500		✓	✓	✓
Wiederbeschaffung von Dokumenten nach Einbruchdiebstahl/Beraubung	VS		✓	✓	✓
Schäden an baulichen Einfriedungen bei Einbruchdiebstahl	1.500		✓	✓	✓
Sachschäden bei Beraubung außerhalb der Wohnung	1.500		✓	✓	✓
Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten	5.000	20.000	✓	✓	✓
einfacher Diebstahl Krankenfahr- und Rollstühle	VS		✓	✓	✓
Diebstahl Sportgeräte (SB 250)	4.000		✓	✓	✓
Diebstahl von Wohnungsinhalt aus eigenem verschlossenen KFZ	500		✓	✓	✓

Glasbruch	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Glasbruch ohne m ² -Begrenzung (inkl. Kunststoffverglasungen)	VS		✓	✓	✓
Sonnenschutz- und Einbruchschutzfolien	500		✓	✓	✓
Glasbruch von Duschkabinenverglasung	VS		✓	✓	✓
Mitversicherung von behördlichen Mehrkosten	VS		✓	✓	✓
Glasbruch von Aquarien oder Terrarien	VS		✓	✓	✓
Kunst- oder Bleiverglasungen	3.500	7.500	opt.	✓	✓
Glas- und Kunststoffscheiben von Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen	1.500	5.000	opt.	✓	✓
Glasdächer	4.000	7.500 oder 15.000	opt.	✓	7.500
Cerankochfläche und Induktionskochfeld	VS		✓	✓	✓
Folgeschäden von Glasbruch und Lösen der Verklebung bei Aquarien und Terrarien	10.000		✓	✓	✓

Allgemeine Deckungen Sach	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Grobe Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge-Versicherungssumme	10% der VS mind. 10.000 max. 70.000		✓	✓	✓
Unterversicherungsverzicht	inkl.		✓	✓	✓
Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	max. 6 Monate		opt.	opt.	opt.

Haftpflicht	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Weltweit gültige erweiterte Privathaftpflichtversicherung	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	✓	2,5 Mio.	3,5 Mio.
Umwelthaftpflichtversicherung (Selbstbehalt 400)	100.000		✓	✓	✓
Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Gästen (außer KFZ, Wasserfahrzeuge sowie Anhänger)	wählbar	bis 50% der VS	opt.	opt.	opt.
Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von KFZ, Wasserfahrzeugen und Anhängern von Gästen (Selbstbehalt 10%, mind. 75, max. 1.000)	100.000		opt.	opt.	opt.
Mitversicherung aller im Haushalt gemeldeter Personen	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	opt.	opt.	opt.
Mitversicherung Hund	VS		opt.	opt.	opt.

4.3. Vorlagenvergleich EH – HBM

Für die Eigenheimversicherung sind im KSS drei Vorlagen (M, L und XL) hinterlegt. Die Deckungen können jederzeit flexibel verändert werden. Anbei ein Überblick

Feuer	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz	VS		✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	VS		✓	✓	✓
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS		✓	✓	✓
Gebäudezubehör	VS		✓	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓	✓	20%
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Außenanlagen und Einfriedungen	VS		✓	✓	✓
Sengschäden	1.000	1.500 oder 2.000	✓	✓	2.000
Verpuffungsschäden und Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden	10.000		✓	✓	✓
Brandherd bei ersatzpflichtigem Schaden	VS		✓	✓	✓
Beschädigungen von Einfriedungen durch Anprall von fremden KFZ	VS		✓	✓	✓
Fahrzeuganprall an versicherten Gebäude durch ungekannte Lenker (SB 150)	4.000		✓	✓	✓
Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze	VS		✓	✓	✓
Gebäudeschäden durch unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge	VS		✓	✓	✓
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500		✓	✓	✓
Pflanzen und Kulturen	750	2.500 oder 5.000	✓	✓	✓
Müllsammelgefäß	100		✓	✓	✓
Schwimmbecken	VS		✓	✓	✓
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge am Versicherungsgrundstück	15.000		✓	✓	✓
Große Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)		✓	✓	✓
Kaminbrand	500	5.000 (SB 350)	opt.	opt.	5.000
Waldbrand	1 ha (max. 5.000)	3 ha (max. 15.000) oder 5 ha (max. 25.000)	opt.	opt.	✓
Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen	4.000		opt.	opt.	opt.
Schnitt- und Brennholz	500	1.000, 2.000 oder 3.000	opt.	opt.	✓

Sturm	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	VS		✓	✓	✓
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS		✓	✓	✓
Gebäudezubehör	VS		✓	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓	✓	20%
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Außenanlagen und Einfriedungen	VS		✓	✓	✓
Optische Schäden	2.500	5.000 oder 7.500	✓	✓	5.000
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500		✓	✓	✓
Schneerutschschäden inkl. Schäden durch Dachlawinen (Raureiflast bis 5.000 Euro)	VS		✓	✓	✓
Kunststoffverglasungen	VS		✓	✓	✓
Pflanzen und Kulturen	750	2.500 oder 5.000	✓	✓	✓
Schwimmbecken	VS		✓	✓	✓
Müllsammelgefäße	100		✓	✓	✓
Suchkosten bei Dachundichtheiten	500		✓	✓	✓
Große Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)		✓	✓	✓
Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser sowie dadurch bedingten Rückstau	7.500	15.000 oder 20.000	opt.	✓	✓
Hochwasser, Überschwemmungen	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	✓	✓
Vermurungen, Erdbeben, Erdensenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	7.500	7.500
Schwimmbadabdeckung (inkl. Folienabdeckung)	7.500	15.000, 30.000, 40.000 oder 50.000	opt.	opt.	opt.
Kosten für Beseitigung umgestürzter Bäume	500	1.000 oder 5.000	opt.	opt.	✓
Schneeschaufelkosten	500		opt.	opt.	✓

Leitungswasser	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Sachschäden durch unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser aus wasserführenden Leitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen inkl. unvermeidliche Folgeschäden	VS		✓	✓	✓
Bruchschäden (auch Korrosion) an wasserführenden Rohrleitungen	VS		✓	✓	✓
Frostschäden innerhalb des versicherten Gebäudes an wasserführenden	VS		✓	✓	✓

Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen			
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS	✓	✓
Gebäudezubehör	VS	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓
Säurefraß	VS	✓	✓
Zu- und Ableitungsrohre auf dem Grundstück			
- Inkl. Beseitigung von Verstopfungen und Kosten der Rohrreinigung	25% der VS	100% der VS	✓
- Inkl. Schäden an Gasleitungen bis 5.000 Euro			100% der VS
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500	5.000 oder 10.000	✓
Unbegrenzter Rohrsatz	VS	✓	✓
Schäden an angeschlossenen Armaturen	VS	✓	✓
Tapeten, Malereien, Wand und Bodenbeläge zum Neuwert	VS	✓	✓
Flüssigkeitsführende Klimaanlagen	VS	✓	✓
Fußboden, Wand- und Deckenheizung	VS	✓	✓
Wasserschäden bei Glasbruch von Aquarien	VS	✓	✓
Schäden am Gebäude durch Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	VS	✓	✓
Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden	VS	✓	✓
Verstopfungsschäden und daraus resultierende Kosten für die Rohrreinigung	VS	✓	✓
Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude	VS	✓	✓
Wasserverlust	2.000	5.000	✓
Grobe Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)	✓	✓
Erdwärmeheizungen, Wärmepumpenanalagen	10.000	opt.	opt.
Schwimmbecken am versicherten Grundstück	50.000	opt.	opt.
Beregnungsanlagen und/oder Sprinkleranlagen	1.000	2.000	opt.
Regenabläufe	1.000		opt.

Glasbruch	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Glasbruch ohne m ² -Begrenzung	VS		✓	✓	✓
Gebäudeverglasung inkl. Verglasung von Nebengebäuden und Anbauten	VS		✓	✓	✓
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Sprossen und Malereien	VS		✓	✓	✓
Glasbausteine	VS		✓	✓	✓
Lichtkuppeln, Glasdächer, Verglasung von Wintergräten, Glasfassaden, Gewächs- und Treibhäuser	4.000	7.500, 10.000, 15.000, 20.000 oder 50.000	opt.	opt.	opt.
Sichtschutzwände und Zune aus Glas	1.500	5.000	opt.	opt.	opt.
Glasbruch an Balkon- oder Terrassenverkleidungen	1.000	2.500, 5.000 oder 10.000	opt.	opt.	opt.
Folgeschäden nach Glasbruch	5.000		opt.	opt.	opt.
Ausschluss Haushalt Glasscheiben		prämienmindernd	opt.	opt.	opt.

Haftpflicht	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	✓	✓	2,5 Mio.
Haftpflicht für unbebaute Grundstücke	1 ha	3 ha oder 5 ha	opt.	✓	✓
Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung (Selbstbehalt 10%, maximal 10.000)			✓	✓	✓
Bauherrenhaftpflicht für Bauvorhaben mit einem Bauauftragswert bis ...	100.000	300.000 oder 600.000	✓	✓	✓
Hundehaftpflicht für xx Hunde			opt.	opt.	opt.
Pferdehaftpflicht für xx Pferde			opt.	opt.	opt.
Haftpflicht für xx yy			opt.	opt.	opt.
Jagdhaftpflicht			opt.	opt.	opt.
Lehrerhaftpflicht			opt.	opt.	opt.

Extras	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Keine Unterversicherung bei Anwendung der Zurich-Schätzung			✓	✓	✓
Prämienschutz bei Arbeitslosigkeit			opt.	opt.	opt.

4.4. Vorlagenvergleich EH – Makler

Für die Eigenheimversicherung sind im Maklernetz drei Vorlagen (M, L und XL) hinterlegt. Diese können jederzeit flexibel verändert werden. Anbei ein Überblick.

Feuer	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz	VS		✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	VS		✓	✓	✓
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS		✓	✓	✓
Gebäudezubehör	VS		✓	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓	✓	20%
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Außenanlagen und Einfriedungen	VS		✓	✓	✓
Sengschäden	1.000	1.500 oder 2.000	✓	✓	2.000
Verpuffungsschäden und Verrußungsschäden durch Seng-, Glimm- oder Schmorschäden	10.000		✓	✓	✓
Brandherd bei ersatzpflichtigem Schaden	VS		✓	✓	✓
Beschädigungen von Einfriedungen durch Anprall von fremden KFZ	VS		✓	✓	✓
Fahrzeugeanprall an versicherten Gebäude durch ungekannte Lenker (SB 150)	4.000		✓	✓	✓
Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze	VS		✓	✓	✓
Gebäudeschäden durch unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge	VS		✓	✓	✓
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500		✓	✓	✓
Pflanzen und Kulturen	750	2.500 oder 5.000	✓	✓	✓
Müllsammelgefäß	100		✓	✓	✓
Schwimmbecken	VS		✓	✓	✓
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge am Versicherungsgrundstück	15.000		✓	✓	✓
Große Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)		✓	✓	✓
Kaminbrand	500	5.000 (SB 350)	opt.	✓	5.000
Waldbrand	1 ha (max. 5.000)	3 ha (max. 15.000) oder 5 ha (max. 25.000)	opt.	opt.	✓
Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen	4.000		opt.	opt.	opt.
Schnitt- und Brennholz	500	1.000, 2.000 oder 3.000	opt.	opt.	✓

Sturm	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	VS		✓	✓	✓
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS		✓	✓	✓
Gebäudezubehör	VS		✓	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓	✓	20%
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Außenanlagen und Einfriedungen	VS		✓	✓	✓
Optische Schäden	2.500	5.000 oder 7.500	✓	✓	7.500
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500		✓	✓	✓
Schneerutschschäden inkl. Schäden durch Dachlawinen (Raureiflast bis 5.000 Euro)	VS		✓	✓	✓
Kunststoffverglasungen	VS		✓	✓	✓
Pflanzen und Kulturen	750	2.500 oder 5.000	✓	✓	✓
Schwimmbecken	VS		✓	✓	✓
Müllsammelgefäße	100		✓	✓	✓
Suchkosten bei Dachundichtheiten	500		✓	✓	✓
Große Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)		✓	✓	✓
Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser sowie dadurch bedingten Rückstau	7.500	15.000 oder 20.000	opt.	✓	✓
Hochwasser, Überschwemmungen	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	✓	✓
Vermurungen, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Lawinenluftdruck	4.000	7.500, 50.000 oder 100.000	opt.	7.500	7.500
Schwimmbadabdeckung (inkl. Folienabdeckung)	7.500	15.000, 30.000, 40.000 oder 50.000	opt.	opt.	opt.
Kosten für Beseitigung umgestürzter Bäume	500	1.000 oder 5.000	opt.	opt.	✓
Schneeschaufelkosten	500		opt.	opt.	✓

Leitungswasser	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Sachschäden durch unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser aus wasserführenden Leitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen inkl. unvermeidliche Folgeschäden	VS		✓	✓	✓
Bruchschäden (auch Korrosion) an wasserführenden Rohrleitungen	VS		✓	✓	✓

Frostschäden innerhalb des versicherten Gebäudes an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen	VS		✓	✓	✓
Gebäude inkl. Grund- und Kellermauern sowie Zu- und Anbauten und fix montierte Baubestandteile	VS		✓	✓	✓
Gebäudezubehör	VS		✓	✓	✓
Nebengebäude	10% der VS	15%, 20% oder 25% der VS	✓	✓	20%
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Säurefraß	VS		✓	✓	✓
Zu- und Ableitungsrohre auf dem Grundstück					
- Inkl. Beseitigung von Verstopfungsschäden und Kosten der Rohrreinigung	25% der VS	100% der VS	✓	✓	100% der VS
- Inkl. Schäden an Gasleitungen bis 5.000 Euro					
Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	2.500	5.000 oder 10.000	✓	✓	5.000
Unbegrenzter Rohrsatz	VS		✓	✓	✓
Schäden an angeschlossenen Armaturen	VS		✓	✓	✓
Tapeten, Malereien, Wand und Bodenbeläge zum Neuwert	VS		✓	✓	✓
Flüssigkeitsführende Klimaanlagen	VS		✓	✓	✓
Fußboden, Wand- und Deckenheizung	VS		✓	✓	✓
Wasserschäden bei Glasbruch von Aquarien	VS		✓	✓	✓
Schäden am Gebäude durch Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	VS		✓	✓	✓
Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden	VS		✓	✓	✓
Verstopfungsschäden und daraus resultierende Kosten für die Rohrreinigung	VS		✓	✓	✓
Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude	VS		✓	✓	✓
Wasserverlust	2.000	5.000	✓	✓	✓
Grobe Fahrlässigkeit	20.000	50% der VS (mind. 50.000) oder 100% der VS	✓	✓	50% der VS
Vorsorge Versicherungssumme	10% der VS (mind. 10.000 max. 70.000)		✓	✓	✓
Erdwärmeheizungen, Wärmepumpenanalagen	10.000		opt.	opt.	✓
Schwimmbecken am versicherten Grundstück	50.000		opt.	opt.	✓
Beregnungsanlagen und/oder Sprinkleranlagen	1.000	2.000	opt.	opt.	✓
Regenabläufe	1.000		opt.	✓	✓

Glasbruch	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Glasbruch ohne m ² -Begrenzung	VS		✓	✓	✓
Gebäudeverglasung inkl. Verglasung von Nebengebäuden und Anbauten	VS		✓	✓	✓
Nebenkosten	10% der VS	bis 50% der VS	✓	✓	20%
Sprossen und Malereien	VS		✓	✓	✓
Glasbausteine	VS		✓	✓	✓
Lichtkuppeln, Glasdächer, Verglasung von Wintergräten, Glasfassaden, Gewächs- und Treibhäuser	4.000	7.500, 10.000, 15.000, 20.000 oder 50.000	opt.	opt.	opt.
Sichtschutzwände und Zäune aus Glas	1.500	5.000	opt.	opt.	opt.
Glasbruch an Balkon- oder Terrassenverkleidungen	1.000	2.500, 5.000 oder 10.000	opt.	opt.	opt.
Folgeschäden nach Glasbruch	5.000		opt.	opt.	opt.
Ausschluss Haushalt Glasscheiben		prämienmindernd	opt.	opt.	opt.

Haftpflicht	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz	1,5 Mio.	2,5 Mio., 3,5 Mio. oder 5 Mio.	✓	2,5 Mio.	3,5 Mio.
Haftpflicht für unbebaute Grundstücke	1 ha	3 ha oder 5 ha	✓	✓	✓
Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung (Selbstbehalt 10%, maximal 10.000)			✓	✓	✓
Bauherrenhaftpflicht für Bauvorhaben mit einem Bauauftragswert bis ...	100.000	300.000 oder 600.000	✓	✓	✓
Hundehaftpflicht für xx Hunde			opt.	opt.	opt.
Pferdehaftpflicht für xx Pferde			opt.	opt.	opt.
Haftpflicht für xx yy			opt.	opt.	opt.
Jagdhaftpflicht			opt.	opt.	opt.
Lehrerhaftpflicht			opt.	opt.	opt.

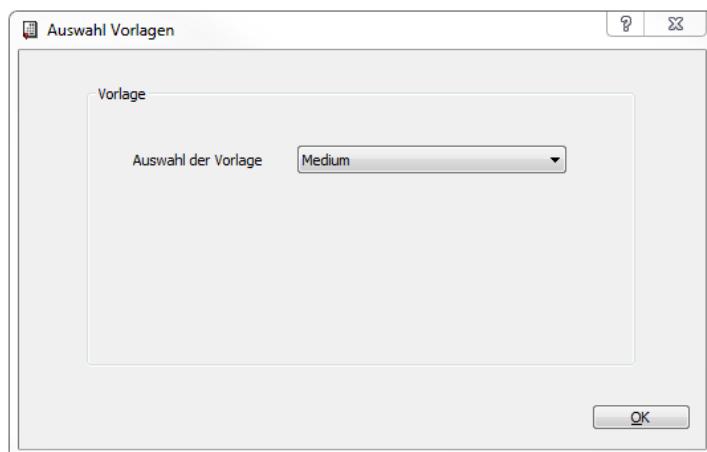
Extras	Basissumme	Erhöhungsmöglichkeiten	M	L	XL
Keine Unterversicherung bei Anwendung der Zurich-Schätzung			✓	✓	✓
Prämienschutz bei Arbeitslosigkeit			opt.	opt.	opt.

4.5. Individuelle Vorlagen KSS

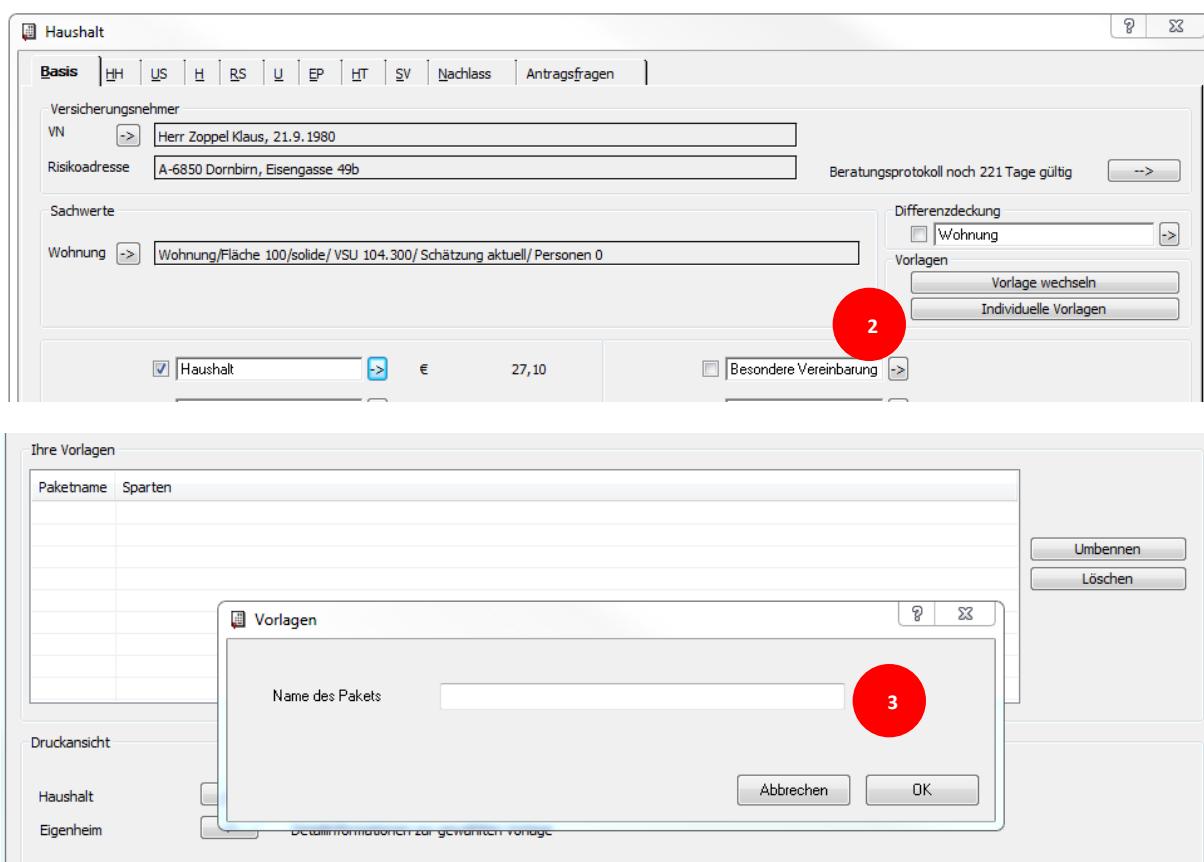
4.5.1. Anlage einer Vorlage

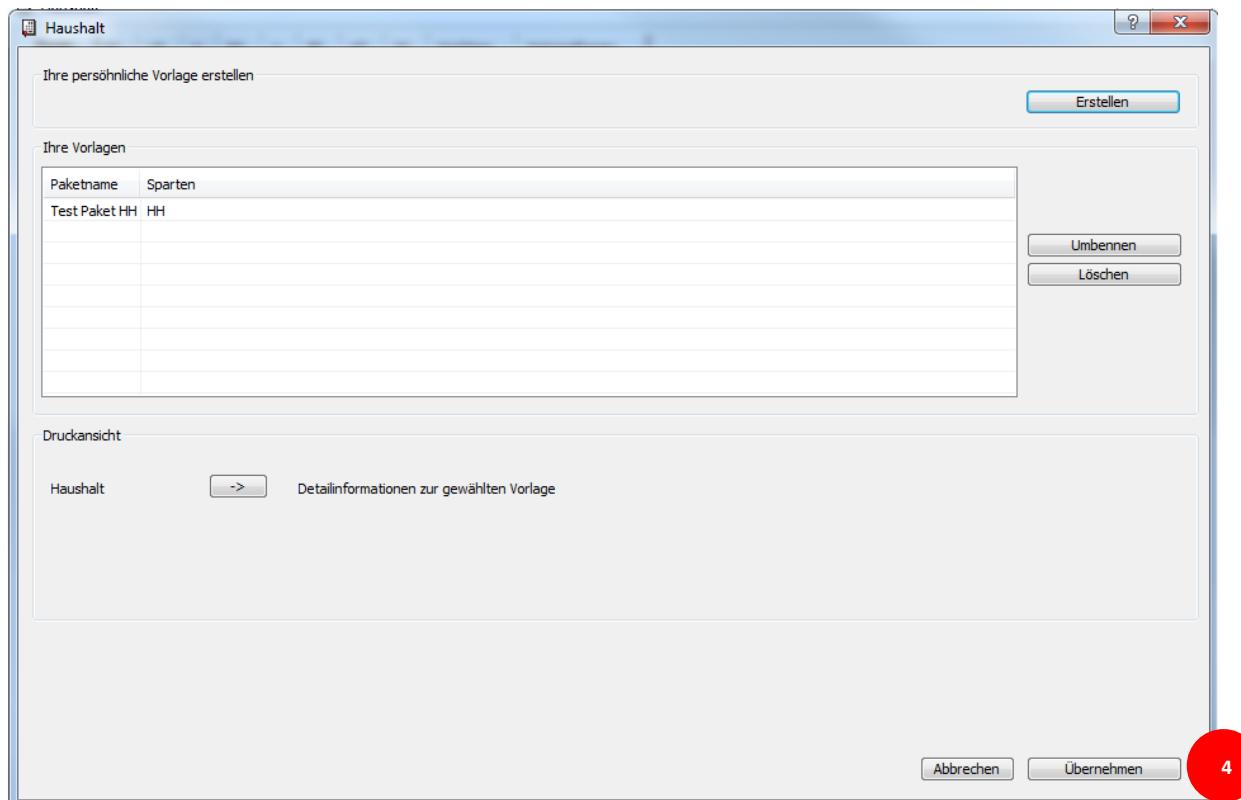
4.5.1.1. Haushalt

Um im KSS eine Vorlage für die Haushaltsversicherung zu erstellen, müssen Sie nach erfassen der Wohnung eine vordefinierte Vorlage im Dialogfeld „Auswahl Vorlagen“ wählen (1).



Anschließend wählen Sie die gewünschten Deckungen im Reiter Haushalt und wechseln anschließend mit OK wieder in den Basisreiter. Dort können Sie unter „Individuelle Vorlagen“ eine persönliche Vorlage erstellen (2). Tragen Sie anschließend einen Namen/ Bezeichnung ein und klicken sie auf OK (3) und anschließend auf Übernehmen (4).





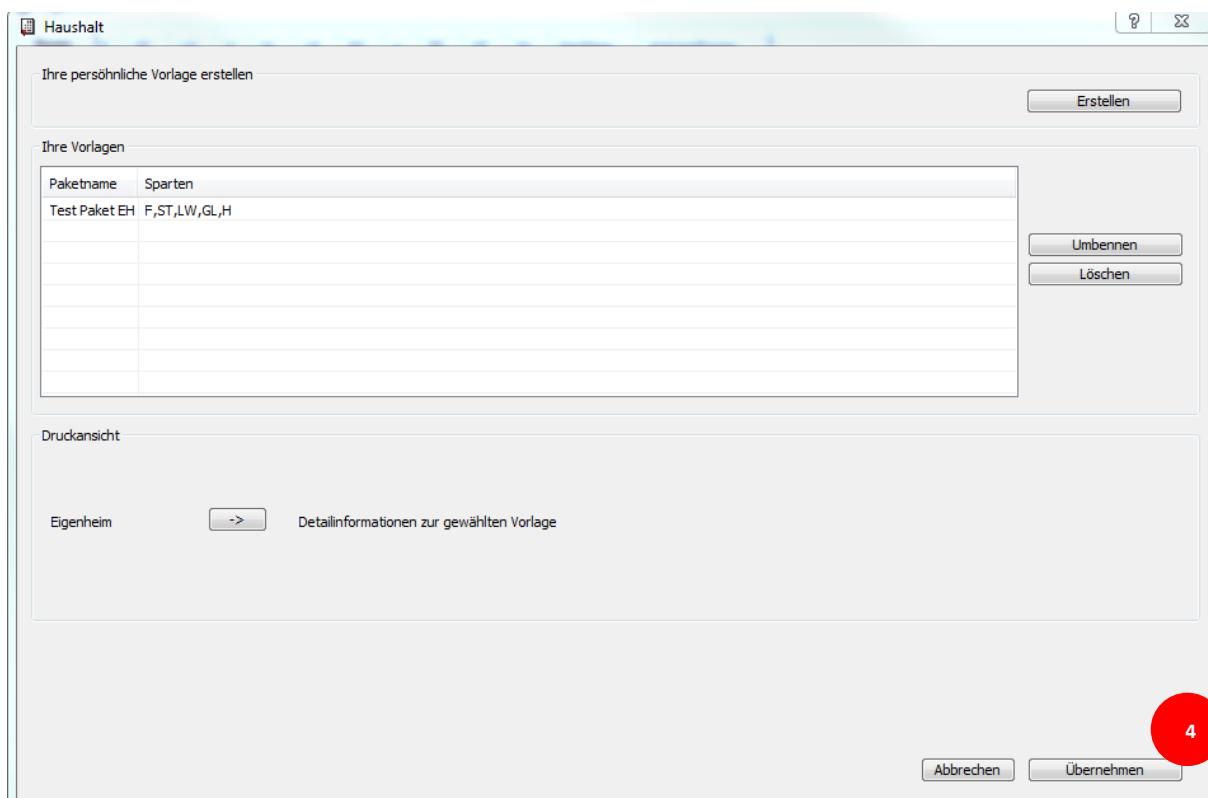
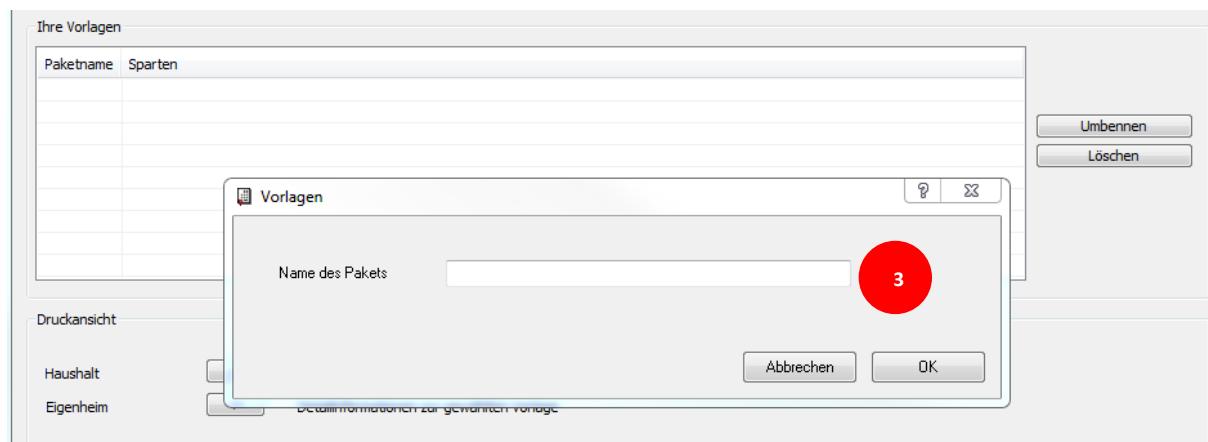
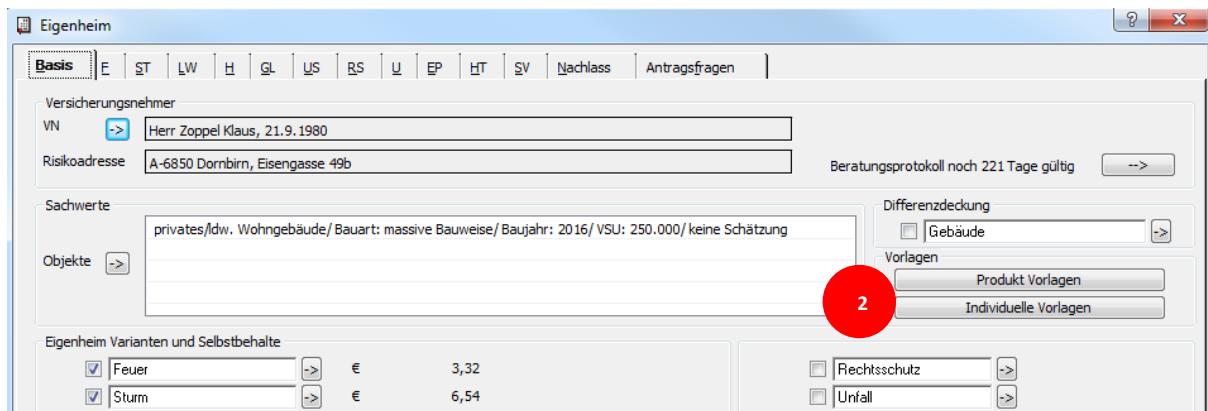
In der Übersicht sehen Sie Ihre, bereits erstellten, Vorlagen und deren enthaltenen Spartnen.

4.5.1.2. **Eigenheim**

Um im KSS eine Vorlage für die Eigenheimversicherung zu erstellen, müssen Sie nach erfassen des Eigenheims eine vordefinierte Vorlage im Dialogfeld „Auswahl Vorlagen“ wählen (1).



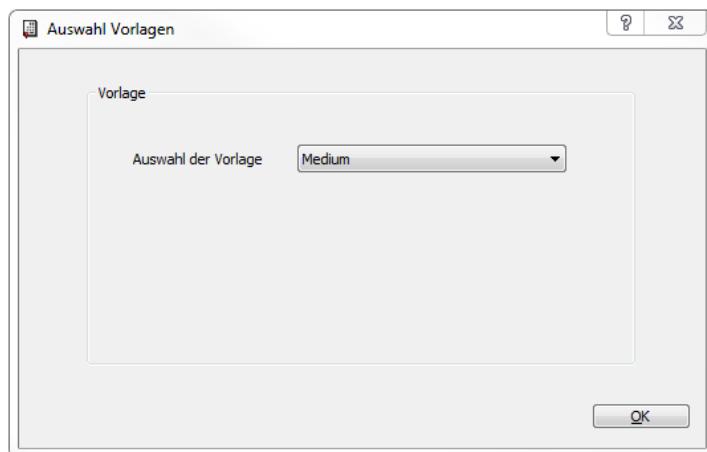
Anschließend wählen Sie die gewünschten Deckungen in den Reitern Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glas sowie Haftpflicht und wechseln anschließend mit OK wieder in den Basisreiter. Dort können Sie unter „Individuelle Vorlagen“ eine persönliche Vorlage erstellen (2). Tragen Sie anschließend einen Namen/ Bezeichnung ein und klicken sie auf OK (3) und anschließend auf Übernehmen (4).



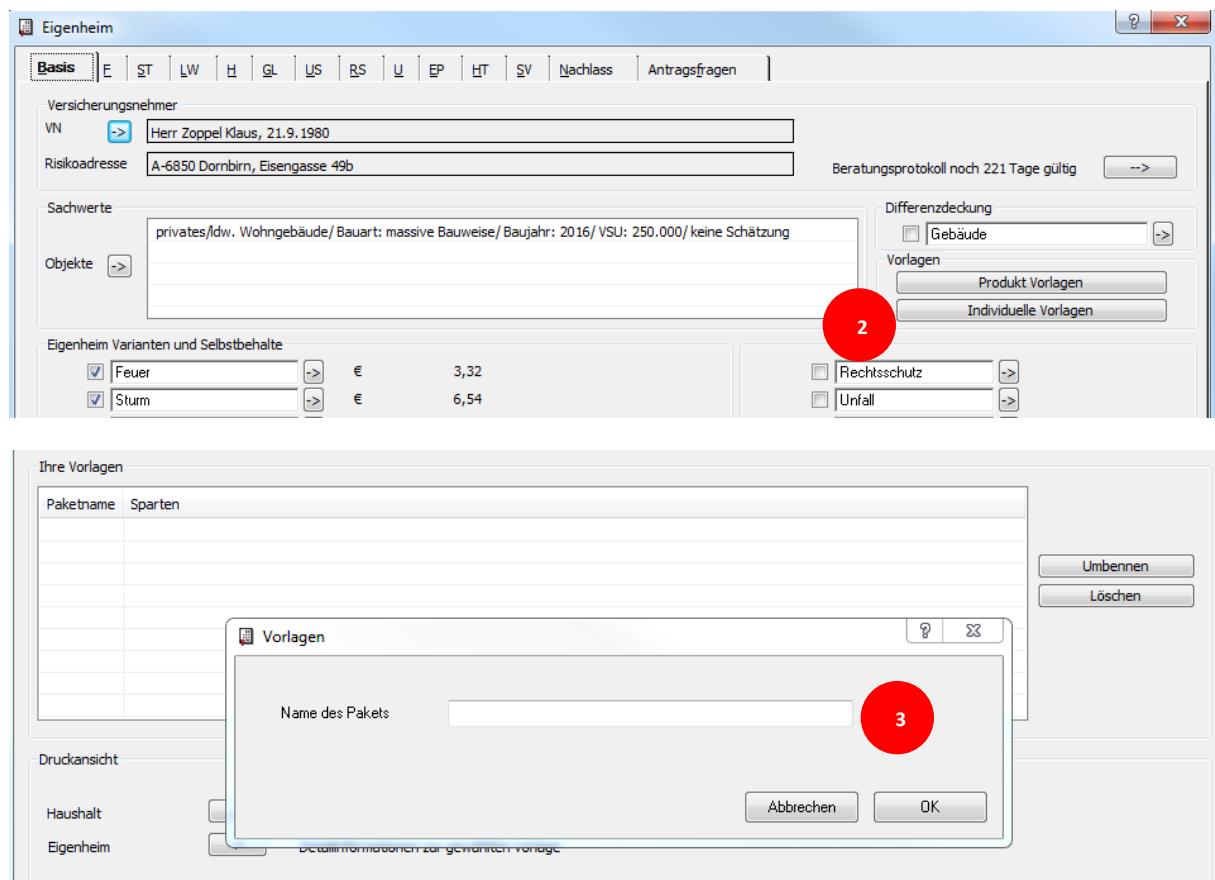
In der Übersicht sehen Sie Ihre, bereits erstellten, Vorlagen und deren enthaltenen Sparten.

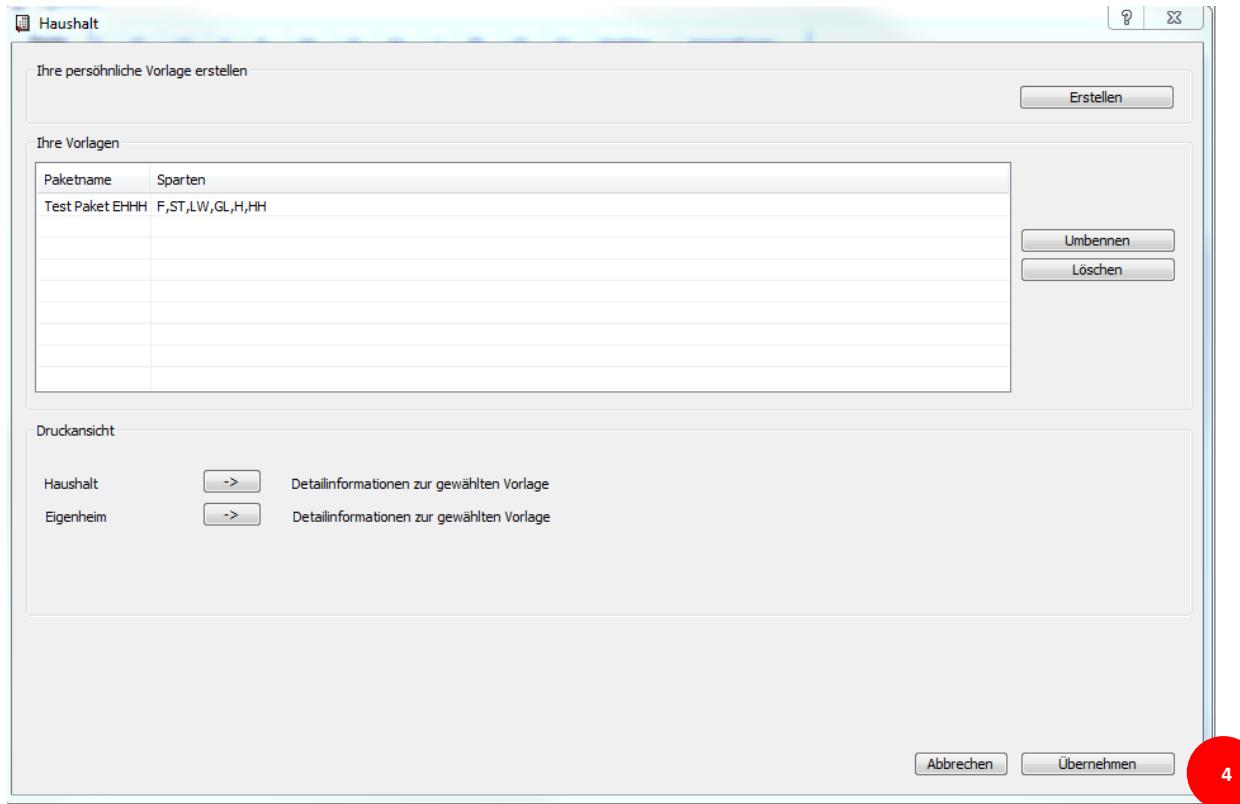
4.5.1.3. Eigenheim inkl. Haushalt

Um im KSS eine Vorlage für die Eigenheimversicherung inkl. Haushalt zu erstellen, müssen Sie nach erfassen des Eigenheims eine vordefinierte Vorlage im Dialogfeld „Auswahl Vorlagen“ wählen (1).



Anschließend wählen Sie die gewünschten Deckungen in den Reitern Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glas, Haftpflicht sowie Haushalt und wechseln anschließend mit OK wieder in den Basisreiter. Dort können Sie unter „Individuelle Vorlagen“ eine persönliche Vorlage erstellen (2). Tragen Sie anschließend einen Namen/ Bezeichnung ein und klicken sie auf OK (3) und anschließend auf Übernehmen (4).





In der Übersicht sehen Sie Ihre, bereits erstellten, Vorlagen und deren enthaltenen Sparten.

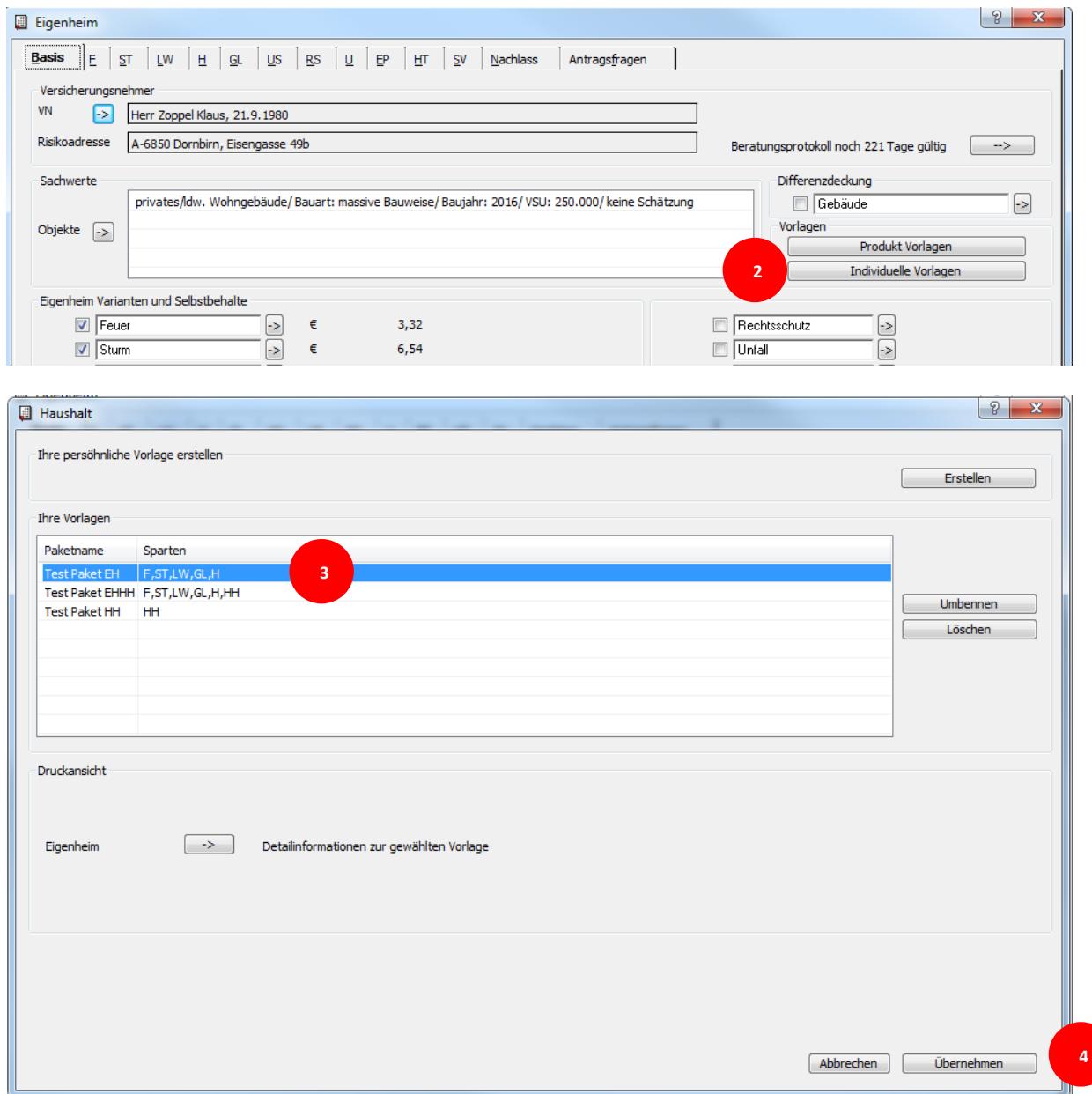
4.5.2. Auswahl einer Vorlage

4.5.2.1. Haushalt und Eigenheim

Um eine bereits angelegte Vorlage anzuwenden, müssen Sie nach erfassen der Wohnung, bzw. des Eigenheims eine vordefinierte Vorlage im Dialogfeld „Auswahl Vorlagen“ wählen (1).



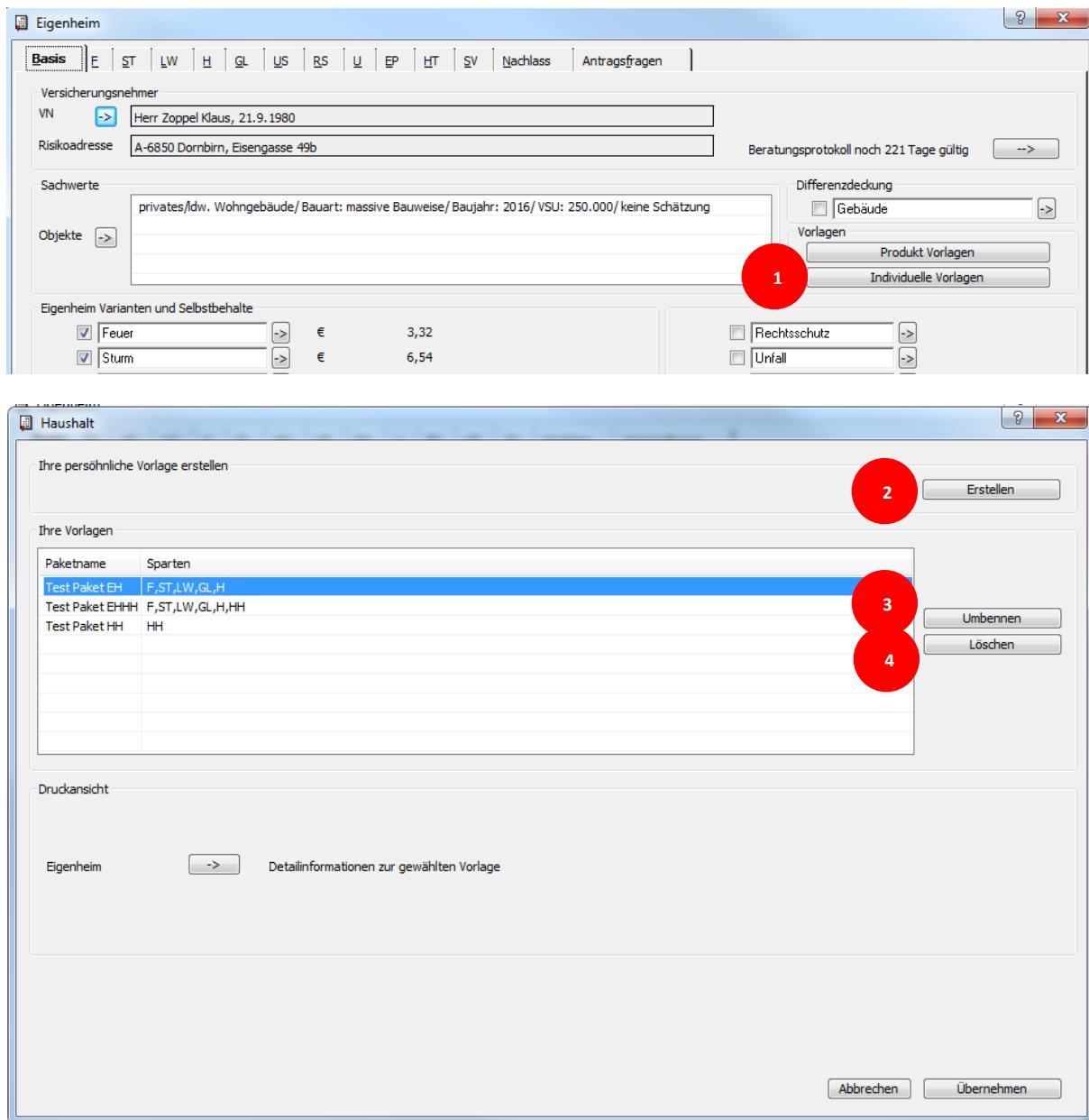
Anschließend können Sie im Basisreiter unter „Individuelle Vorlagen“ (2) die gewünschte Vorlage wählen (3) und mit Übernehmen bestätigen (4).



4.5.3. Verwaltung der persönlichen Vorlagen

4.5.3.1. Haushalt und Eigenheim

Ihre individuellen Vorlagen können Sie im Basisreiter der Haushaltsversicherung bzw. Eigenheimversicherung unter „Individuelle Vorlagen“ (1) verwalten. Dort können Sie neue Vorlagen erstellen (2), bestehende umbenennen (3) oder löschen (4).



4.5.4. Anmerkungen

Beachten Sie bitte, dass Sie nur jene Vorlagen wählen, die Sie auch tatsächlich berechnen. D.h. wenn Sie z.B.: eine HH standalone berechnen, können Sie nur eine HH Vorlage mit der Sparte 12 übernehmen – ein Eigenheimbündel ist hier nicht möglich.

Das bedeutet:

HH Berechnung: man kann nur eine HH Vorlage wählen und übernehmen.

EH Berechnung: man kann nur eine EH Vorlage (ohne HH) wählen und übernehmen.

HHEH Bündel: man kann nur eine HHEH Vorlage als Bündel wählen und übernehmen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass wenn Sie gerade eine Haushaltversicherung berechnen und die Deckungen der individuellen Vorlagen ansehen möchten, es nicht möglich ist, die Deckungen der bereits angelegten Eigenheimversicherung anzusehen.

4.6. Individuelle Vorlagen Maklernetz

4.6.1. Anlage einer Vorlage

4.6.1.1. Haushalt

Wenn Sie eine Haushalt-Berechnung gestartet haben und die gewünschten Deckungen im Reiter HH ausgewählt haben übernehmen Sie diese. Dann sind Sie wieder im Dialog Deckungsumfang/Prämie in der Übersicht:

Hier finden Sie am Ende der Seite „Offert als Vorlage speichern“ (1). Tragen Sie nun einen Namen/Bezeichnung den Sie der Vorlage geben möchten ein (2) und klicken Sie abschließend auf „Als Vorlage speichern“ (3).

Sie erhalten die Meldung „Vorlage erfolgreich gespeichert!“.

4.6.1.2. Eigenheim

Wenn Sie eine Eigenheim-Berechnung gestartet haben und die gewünschten Deckungen in den Reitern bzw. Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haftpflicht und Glas ausgewählt haben übernehmen Sie diese. Dann sind Sie wieder im Dialog Deckungsumfang/Prämie in der Übersicht:

Sach- und Unfallversicherung Privat i Hilfe?

 Risikodaten
  **Deckungsumfang/Prämie**
  Antrag/Online-Polizzierung

Zurich Kunde **Frau Muster Marlene, 27.12.1952** **Hauptadresse:** A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15 **Risikoadresse:** A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15 Kundendaten korrigieren

Ausdruck **Offert** **Status:** Antrag wurde noch nicht zur Polizzierung freigegeben

Übersicht F ST LW H U RS Glas HT EP UG SV Klausel Diff

Am Ende der Seite finden Sie „Offert als Vorlage speichern“ (1). Tragen Sie nun einen Namen/Bezeichnung den Sie der EH-Vorlage geben möchten ein (2) und klicken Sie abschließend auf „Als Vorlage speichern“ (3).

Offert als Vorlage Speichern 1

EH-Vorlage: Vorlagenname 2 i 3 **Als Vorlage speichern**

Sie erhalten die Meldung „Vorlage erfolgreich gespeichert!“.

Sach- und Unfallversicherung Privat i Hilfe?

 Risikodaten
  **Deckungsumfang/Prämie**
  Antrag/Online-Polizzierung

• **Vorlage erfolgreich gespeichert.**

4.6.1.3. Eigenheim inkl. Haushalt

Wenn Sie eine Eigenheim-Berechnung gestartet haben und die gewünschten Deckungen in den Reitern bzw. Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haftpflicht, Glas und HH ausgewählt haben übernehmen Sie diese. Dann sind Sie wieder im Dialog Deckungsumfang/Prämie in der Übersicht:

Am Ende der Seite finden Sie „Offert als Vorlage speichern“ (1). Tragen Sie nun einen Namen/Bezeichnung den Sie der EH-Vorlage geben möchten ein (2) – der Name für die HH-Vorlage wird automatisch mit dem Zusatz_HH festgelegt - und klicken Sie abschließend auf „Als Vorlage speichern“ (3).

Sie erhalten die Meldung „Vorlage erfolgreich gespeichert!“.

4.6.2. Auswahl einer Vorlage

4.6.2.1. Haushalt und Eigenheim

Um eine bereits angelegte/vorhandene Vorlage auszuwählen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Starten Sie eine Haushaltsberechnung bzw. Eigenheimberechnung, befüllen Sie die Risikodaten und klicken Sie auf weiter. Sie befinden sich nun im Vorlagenauswahl-Dialog. Standardmäßig ist hier die Zurich Medium-Vorlage bzw. Ihre favorisierte Vorlage (siehe Punkt 3.1) vorausgewählt. Sollten Sie eine andere Vorlage anwenden wollen, wählen Sie die gewünschte Vorlage aus (1) und klicken Sie abschließend auf „Weiter“ (2).

Mit einem Klick auf „Deckungsumfang Vorlage“ erhalten Sie den Deckungsumfang der gewählten Vorlage.

Hinweis: Sie haben während der Berechnung die Möglichkeit die Vorlagen zu wechseln.

Vorlagenauswahl-Dialog Haushalt:

Sach- und Unfallversicherung Privat **i Hilfe?**

Zurich Kunde **Frau Muster Marlene, 27.12.1952**
Hauptadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15
Risikoadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15

Bitte wählen Sie die gewünschte Vorlage aus, diese ist danach im Offert frei änderbar. Um den Deckungsumfang, den die gewählte Vorlage enthält, anzuzeigen, klicken Sie bitte auf Deckungsumfang Vorlage.

Vorlage Haushalt

Vorlage Haushalt auswählen i XL 1 Deckungsumfang Vorlage

2 Weiter

Vorlagenauswahl-Dialog Beispiel Eigenheim:

Sach- und Unfallversicherung Privat **i Hilfe?**

Zurich Kunde **Frau Muster Marlene, 27.12.1952**
Hauptadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15
Risikoadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15

Bitte wählen Sie die gewünschte Vorlage aus, diese ist danach im Offert frei änderbar. Um den Deckungsumfang, den die gewählte Vorlage enthält, anzuzeigen, klicken Sie bitte auf Deckungsumfang Vorlage.

Vorlage Eigenheim

Vorlage Eigenheim auswählen i Medium 1 Deckungsumfang Vorlage

2 Weiter

Vorlagenauswahl-Dialog Beispiel Eigenheim inkl. Haushalt:

Sach- und Unfallversicherung Privat **i Hilfe?**

Zurich Kunde **Frau Muster Marlene, 27.12.1952**
Hauptadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15
Risikoadresse: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15

Bitte wählen Sie die gewünschte Vorlage aus, diese ist danach im Offert frei änderbar. Um den Deckungsumfang, den die gewählte Vorlage enthält, anzuzeigen, klicken Sie bitte auf Deckungsumfang Vorlage.

Vorlage Eigenheim

Vorlage Eigenheim auswählen i Medium 1 Deckungsumfang Vorlage

Vorlage Haushalt

Vorlage Haushalt auswählen i Medium 1 Deckungsumfang Vorlage

2 Weiter

4.6.3. Verwaltung von Vorlagen

Unter dem Menüpunkt Mein Profil/Meine Vorlagen können Sie Ihre Vorlagen verwalten. Hier werden Ihnen auch die Deckungen die eine Vorlage enthält angezeigt. Die Verwaltung erfolgt für alle Produkte gleich.

Wählen Sie das Produkt von welchem Sie die Vorlagen verwalten möchten, indem Sie auf den Reiter KFZ, Haushalt oder Eigenheim klicken:

The screenshot shows a navigation bar with tabs: Home, Produkte, Mein Bestand, Online-Rechner, Service, Downloads, Mein Profil (highlighted with a red box), Kontakt, and Logout. The 'Mein Profil' section contains a sidebar with links: Meine Daten, Meine Nachlässe, Passwort, Maklernetz Settings, OMDS Settings, and Meine Vorlagen (highlighted with a red box). The main content area is titled 'Meine Vorlagen' and shows tabs for KFZ, Haushalt, and Eigenheim (with KFZ highlighted). Below these tabs is a section titled 'Meine favorisierte Vorlage' with a dropdown menu and a 'Speichern' button. Another section titled 'Meine Vorlagen KFZ' shows a dropdown menu with the value '1234567890123456789012345' and a 'Löschen' button. A 'Hilfe?' button is in the top right corner.

4.6.3.1. Favorisierte Vorlage speichern

Um eine favorisierte Vorlage zu speichern, wählen Sie die gewünschte Vorlage aus und klicken Sie auf Speichern.

Bei Haushalt und Eigenheim stehen Ihnen die Zurich Vorlagen Medium, Large, XL und ihre selbst angelegten Vorlagen zur Verfügung.

Wenn Sie eine favorisierte Vorlage gespeichert haben, wird diese immer standardmäßig vorausgewählt.

Beispiel HH und Eigenheim

Sie haben für Haushalt die Vorlage „Haushalt1“ und für Eigenheim die Vorlage „Eigenheim 2“ als favorisierte Vorlagen gespeichert.

Die Vorlage ist automatisch eingestellt, mit Klick auf Weiter, werden die Deckungen gesetzt.

The screenshot shows a quote selection interface for 'Sach- und Unfallversicherung Privat'. It includes a 'Zurich Kunde' section with the customer's name and address. Below is a note: 'Bitte wählen Sie die gewünschte Vorlage aus, diese ist danach im Offert frei änderbar. Um den Deckungsumfang, den die gewählte Vorlage enthält, anzuzeigen, klicken Sie bitte auf Deckungsumfang Vorlage.' The 'Vorlage Eigenheim' section shows a dropdown menu with 'Eigenheim 2' selected. The 'Vorlage Haushalt' section shows a dropdown menu with 'Haushalt 1' selected. Both sections have 'Deckungsumfang Vorlage' buttons. A 'Weiter' button is at the bottom right.

Sie haben die Möglichkeit die Vorlagen während der Berechnung zu wechseln.

4.6.3.2. Vorlage umbenennen

Um eine Vorlage umzubenennen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen sie die Vorlage die Sie umbenennen möchten bei „Ausgewählte Vorlage“ aus
2. Tragen Sie in das Feld neben „Vorlage umbenennen“ den neuen Namen ein
3. Klicken Sie abschließend auf „Umbenennen“

Meine Vorlagen

KFZ Haushalt Eigenheim

Meine favorisierte Vorlage

Favorisierte Vorlage: Speichern

Meine Vorlagen KFZ

Ausgewählte Vorlage: 1 Löschen

Vorlage umbenennen: 2 Umbenennen 3

Hinweis: Wenn eine Vorlage die als favorisierte Vorlage gespeichert ist umbenannt wird, muss diese neu als favorisierte Vorlage gespeichert werden.

4.6.3.3. Vorlage löschen

Um eine Vorlage zu löschen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen sie die Vorlage die Sie löschen möchten bei „Ausgewählte Vorlage“ aus
2. Klicken Sie abschließend auf „Löschen“

Meine Vorlagen

KFZ Haushalt Eigenheim

Meine favorisierte Vorlage

Favorisierte Vorlage: Speichern

Meine Vorlagen KFZ

Ausgewählte Vorlage: 1 Löschen 2

Vorlage umbenennen: Umbenennen

5 Bedingungen

Sparte	Bedingungswerke	Dokument
Haushalt	Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung 2017 (ABH 2017)	 Haushalt - ABH 2017.pdf
Assistance	Besondere Zürich Bedingungen für Hilfeleistungen im Wohnbereich, Wohn-Assistance (W-ASSIS 2014)	 WASSI2014.pdf
Feuer	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2002) Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZBF-WG 2002)	 ABS2014.pdf  AFB2002.pdf  ZBF-WG 2002.pdf
Sturm	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB 2009) Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Wohngebäuden (ZBSt-WG 2002)	 ABS2014.pdf  ASTB2009.pdf  ZBSt-WG_2002.pdf
Leitungswasser	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2009) Zusatzbedingungen für die Leitungswasser-Versicherung von Wohngebäuden (ZBW-WG 2002)	 ABS2014.pdf  AWB2009.pdf  ZBW-WG 2002.pdf
Glas	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2002)	 ABS2014.pdf  ABG-2002.pdf
Haftpflicht	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 2014)	 AHVB2014.pdf
Unbenannte Gefahren	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB 2002) Zusatzbedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sach-Versicherung von Wohngebäuden (ZBAECB-WG 2002)	 ABS2014.pdf  AECB-2002.pdf  ZBAECB-WG_2002.pdf
Elektronikpauschal	Allgemeine Zurich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung 2017 (ABEP 2017)	 Elektronik-Pauschal - ABEP 2017.pdf

Haustechnik	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung 2014 (ABS 2014) Allgemeine Zurich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten 2012 (AMB 2012) Zusatzbedingungen für die Haustechnik-Versicherung 2011 (ZBMBHT 2011)	 ABS2014.pdf	 AMB12.pdf	 ZBMBHT11.pdf
-------------	---	---	---	--

6 Sonstiges

6.1. ZURICH - Differenzdeckung

erleichterte Übernahme von Fremdverträgen

Für wen macht die Differenzdeckung Sinn?

Für alle KundInnen mit einer Eigenheim- und Haushaltsversicherung beim Mitbewerb, mit einer **Restlaufzeit von maximal 18 Monaten**.

Die Idee dahinter!

Der Kunde genießt mit einer **Einmalzahlung von EUR 22** ab sofort den vollen Schutz bei ZURICH.

Eigenheim	Sofortiger Versicherungsschutz für fehlende Sparten und Deckungen (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haftpflicht)
Haushalt	Sofortiger Schutz mit all unseren Deckungsinhalten (inkl. eventuelle Unterversicherung beim Mitbewerb)
höhere Summen	Durch die Ermittlung der Versicherungssumme nach dem Zürich Schätzverfahren ist auch eine eventuell beim Fremdvertrag bestehende Unterversicherung aufgehoben. Die Differenz zur ursprünglichen Versicherungssumme gilt sofort als versichert.

Voller Deckungsschutz um nur EUR 22 einmalig

Unabhängig vom Umfang der Differenzdeckung wird dem Kunden einmalig bis zum Ablauf des Fremdvertrages eine Differenzprämie von nur EUR 22 verrechnet (Erstprämie). Erst danach zahlt der Kunde die vereinbarte volle Jahresprämie (Folgeprämie).

Für zusätzlich beantragte Sparten (Elektronik, Haustechnik, Rechtsschutz und Unfall), wird die Prämie ab Beginn in voller Höhe vorgeschrieben.

Beispiele:

- Fremdvertrag für Wohngebäude (Ablauf 01.04.2017) besteht nur aus einer Feuer- und Haftpflichtversicherung. Bei ZURICH ist der Kunde sofort mit allen Sparten im Rahmen unseres Eigenheimproduktes versichert → und dies um nur einmalige EUR 22. Erst ab 01.04.2017 zahlt der Kunde die volle Prämie.
- Fremdvertrag für Wohngebäude hat alle Sparten wie unser Eigenheimprodukt, jedoch in der Sparte Leitungswasser nur Bruchschäden innerhalb des Gebäudes versichert. ZURICH bietet Versicherungsschutz im Rahmen der umfassenden Leitungswasserdeckung (sofern diese bei ZURICH gewählt wurde) um nur EUR 22.

Und so funktioniert's:

1.	Antrag für den vollen Versicherungsschutz bei ZURICH einreichen. (Hinweis am Antrag: Differenzdeckung bzw. Wahl dieser Deckung im Tarifierungprogramm) Falls über das KSS oder Maklernetz gerechnet, kann die Differenzdeckung im System eingegeben werden. Damit werden auch alle relevanten Daten am Antrag erfasst.
2.	Die Kündigung des Fremdvertrags ist gleichzeitig beim aktuellen Versicherer einzubringen.
3.	Eine von der Kundin/vom Kunden gewünschte unterjährige Zahlungsweise tritt nach Ablauf des Fremdvertrages in Kraft. Bis zum Ablauf zahlt die Kundin/der Kunde einmalig die Differenzprämie von EUR 22.
4.	Die Kundin/ der Kunde bekommt – unabhängig von der auf dem Antrag und der Polizze stehenden Prämie – einmalig eine Erstprämie von EUR 22 brutto vorgeschrieben. Der Vertrag kommt mit Zugang der Polizze bei der Kundin/ beim Kunden und Zahlung der Erstprämie (EUR 22) zustande. Nach Ablauf des Fremdvertrages wird die tatsächlich vereinbarte Folgeprämie vorgeschrieben.

Bestehende Vereinbarungen:

Bestehende Vereinbarungen über Sondernachlässe, Dauerrabattübernahmen und dergleichen gelten unverändert.

Provision und Produktion:

Die Provision bemisst sich bis zum Ablauf des Fremdvertrages nach der Differenzprämie von brutto EUR 22 (plus eventuell zusätzlich abgeschlossenen Sparten, die nicht in die Differenzdeckung fallen).

Der Vertrag wird für die Produktionswertung sofort voll angerechnet.

6.2. Rohbaupaket

Das **Feuer-, Sturm-, Leitungswasser und Haftpflichtrisiko für Haus- und Grundbesitz** gilt schon während des Rohbaus prämienfrei versichert.

Versicherungsschutz für **das Sturmrisiko** besteht jedoch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gebäude vollständig geschlossen ist. D.h. dass alle Öffnungen wie Türen und Fenster vorhanden sind bzw. das Dach fertig eingedeckt ist.

Für die Leitungswasser-Deckung gilt:

Versicherungsschutz besteht erst ab Fertigstellung der Heizungs- und Wasserinstallationen. Zudem muss während der Frostperiode die Heizung in Betrieb sein und bei Verlassen des Rohbaus von mehr als 12 Stunden, muss die Hauptwasserzufuhr abgesperrt sein.

Für die übrigen Gebäudesparten, bzw. Haushalt, Elektrogeräte und Heizungskasko beginnt der Versicherungsschutz nach Fertigstellung des Gebäudes.

Ein Vertrag mit einer Rohbauversicherung ist auf 10 Jahre abzuschließen (vorläufige Rohbauzeit 1 Jahr). Die Rohbauzeit kann innerhalb der zehnjährigen Laufzeit jährlich verlängert werden, maximal jedoch bis insgesamt 3 Jahre, eine Laufzeitverlängerung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Mögliche Zusatzsparten bei Vereinbarung einer Rohbauversicherung

Folgende prämienpflichtige Zusatzsparten können in Verbindung mit zumindest einer Gebäudesparte angeboten werden:

Bauwesenversicherung

- Gebäudeneubauwert (ohne Grund-, Aufschließungs- und Finanzierungskosten), schlüsselfertig (mit baugebundenen Installationen wie Heizung, Klimaanlagen, Installationen, Schwimmbad, Garage) bis EUR 650.000,00.
- Selbstbehalt: 10%, mind. EUR 400,- max. EUR 4.000,-
- Vertragsgrundlagen: Allgemeine Zurich Bedingungen für die Bauwesen-Versicherung (BW 1995)
- Einmalprämie auf Baudauer, max. 3 Jahre: 1,78% brutto Mindestprämie: EUR 220,- des Gebäudeneubauwertes

Bauherren – Haftpflichtversicherung

- Versicherungssumme: EUR 1.500.000,-
- Vertragsgrundlagen: Allgemeine Zurich Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHVB/EHVB 2014)
- Einmalprämie auf Baudauer, max. 3 Jahre: prämienfrei

Rohbau-Glasbruch

- Gebäudepauschalversicherung: Prämiensatz 0,466%
- Einmalprämie auf die Baudauer (max. 3 Jahre)

Unfallversicherung für Bauhelfer

Wer und was ist versichert?

- Versicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer alle Personen, die an der Errichtung des in der Polizze genannten Gebäudes mithelfen (nicht jedoch offiziell tätige Professionisten) und aus dem Freundeskreis oder aus der Verwandtschaft des Versicherungsnehmers stammen.
- Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die einer versicherten Person während der Arbeit an dem in der Polizze genannten Gebäude zustoßen.
- Vertragsgrundlagen: Allgemeine Zurich Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), wobei eine Invaliditätsleistung gemäß Artikel 7 erst erbracht wird, wenn der Grad der dauernden Invalidität mehr als 25% beträgt.
- Invalidität: EUR 50.000,00 (Max. Invaliditätsleistung: EUR 250.000,00)
- Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt pro Schadenfall EUR 1.750.000
- Todesfall: EUR 7.500,00
- Einmalprämie auf Baudauer, max. 3 Jahre: EUR 365,- brutto
- Auf die Prämien der Zusatzpartien bei Rohbauversicherungen ist kein Nachlass möglich. Auch werden diese nicht durch Dauerrabatt oder Treuebonus beeinflusst

Ab einem Invaliditätsgrad von 26 % wird folgende Leistung in % der vereinbarten Versicherungssumme erbracht:

DI-Grad	Leistung								
26	27	41	85	56	166	71	256	86	346
27	29	42	90	57	172	72	262	87	352
28	31	43	95	58	178	73	268	88	358
29	33	44	100	59	184	74	274	89	364
30	35	45	105	60	190	75	280	90	370
31	37	46	110	61	196	76	286	91	376
32	40	47	115	62	202	77	292	92	382
33	45	48	120	63	208	78	298	93	388
34	50	49	125	64	214	79	304	94	394
35	55	50	130	65	220	80	310	95	400
36	60	51	136	66	226	81	316	96	406
37	65	52	142	67	232	82	322	97	412
38	70	53	148	68	238	83	328	98	418
39	75	54	154	69	244	84	334	99	424
40	80	55	160	70	250	85	340	100	500

7 Technische Versicherungen

Inhaltsverzeichnis

9 TECHNISCHE VERSICHERUNGEN	103
9.1. Elektronikpauschal	104
9.1.1. Klauseltexte	105
9.1.1.1. EG 300-5 – Unterhaltungselektronik	105
9.1.1.2. EG 300-6 – Computer/ Laptops/ Pads	107
9.1.1.3. EG 300-7 – Haushaltsgeräte	111
9.1.1.4. EG 300-8 – Sicherungstechnik	114
9.1.2. Schadenbeispiele	116
9.2. Haustechnik	117
9.2.1. Klauseltexte	118
9.2.1.1. MB 300-5 – Heizungskasko	118
9.2.1.2. MB 300-6 – Photovoltaik- und Solaranlagen	121
9.2.1.3. MB 300-7 – Schwimmbadtechnik	123
9.2.1.4. MB 300-8 – Rohrleitungen	125
9.2.2. Schadenbeispiele	125
9.3. Produktvergleich Technische Versicherungen Privat	126

Im Rahmen unserer technischen Versicherungen bieten wir zwei Produkte an:

- Elektronikpauschal-Versicherung
- Haustechnik-Versicherung

7.1. Elektronikpauschal

Hier hat der Kunde die Möglichkeit zwischen 4 Deckungen zu wählen:

- Computer/Laptops/Pads
- Haushaltsgeräte
- Unterhaltungselektronik
- Sicherungstechnik

In der Deckungsvariante Einzelversicherung (Bausteinsystem) besteht die Möglichkeit flexibel und individuell die 4 oben genannten Deckungen zu wählen. Für die gewählte(n) Deckung(en) ist jeweils die gewünschte Versicherungssumme anzugeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auch die Deckungsvariante „All-Inclusive“ eine sogenannte Pauschaldeckung zu wählen. In diesem Fall sind alle 4 genannten Deckungen versichert. Hier wird vom Kunden eine Gesamtversicherungssumme angegeben, die pauschal für alle 4 Deckungen gemeinsam gilt.

Versicherte Gefahren u.a.:

- Bedienungsfehler
- Ungeschicklichkeit
- Fahrlässigkeit
- Böswilligkeit
- Mechanisch einwirkende Gewalt
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art
- Naturgewalten
- Feuer
- Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus
- Glasbruch

Selbstbehalte:

Deckungsvariante	SB
All-Inclusive	EUR 100
Unterhaltungselektronik	EUR 75
Computer / Laptops	EUR 75
Haushaltsgeräte	EUR 75
Sicherungstechnik	EUR 75

Mindestprämien:

Deckungsvariante	Mindestprämie
All-Inclusive	EUR 60
Unterhaltungselektronik	EUR 60
Computer / Laptops	EUR 60
Haushaltsgeräte	EUR 60
Sicherungstechnik	EUR 60

7.1.1. Klausertexte Elektronikpauschal

7.1.1.1. EG 300-5 – Unterhaltungselektronik

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2017)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art 1 ABEP tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche nachfolgend angeführten elektronisch betriebenen Geräte:

- Fernseh- und Videogeräte, Video-Beamer (ohne Lampen), zugehörige Receiver und dergleichen
- CD-, DVD-Player, DVD-Recorder, Radio-, Stereo-, Mono-, Tonband- und HIFI- bzw. Audio-Geräte, Schallplattenspieler, Jukeboxen, Blue Ray-Recorder, Dolby-Suround-Anlagen, sowie zugehörige Receiver und dergleichen, Mischpulte, Verzerrer
- Kombinierte Audio- und Videogeräte
- Spielkonsolen (zB Xbox, WII, Playstation)
- Außenlautsprecher
- sowie Zubehör (Lautsprecher und dergleichen)

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden

Die elektronischen Geräte in Fremdenzimmern innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung sind nur dann mitversichert sofern die Zimmervermietung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Geräte und/ oder Zubehör mit einem Versicherungswert (siehe Pkt. 4.) von weniger als EUR 150,00 (je einzelnen Gegenstand)
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Wohnungsinhalt und Sachen von Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste
- mobile Geräte mit Telefoniefunktion (PDA's (Personal Digital Assistant), Smartphones oder Mobiltelefone (Handy) und dergleichen sowie deren Zubehör und externen Peripheriegeräte)
- mobile Spielkonsolen (z.B. PSP, Nintendo DS) sowie Hybridprodukte die sowohl stationär als auch mobil genutzt werden können (z.B. Nintendo Switch)
- Laptops, PC's, Drucker
- Navigationssysteme
- Betriebsmittel und Hilfsstoffe
- Elektrische Musikinstrumente (wie z.B. E-Gitarren,etc.)
- Elektrische Spielzeuge (z.B. Modelleisenbahn, elektrische Spielzeugautos, etc.)

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

2.1. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.

2.2. Bei Mehrfamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,

- welche versperrbar sind; und
- zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und
- welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 ABEP;

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadeneignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Sache; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte.4.2.3. bis 4.2.6.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Bei Versicherung eines der in Pkt. 1.1. angeführten Sachen(zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses):
Versichertes Schadensereignis

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100% des Versicherungswerts
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	90% des Versicherungswerts
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	80% des Versicherungswerts
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	70% des Versicherungswerts
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60% des Versicherungswerts
im sechsten Jahr nach Neuanschaffung	50% des Versicherungswerts
im siebten Jahr nach Neuanschaffung	40% des Versicherungswerts
danach	30% des Versicherungswerts

4.2.1.2. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.6.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.6.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4.2.6. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat. Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
- der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder
- die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere technischen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat

5. Vereinbarte Subsidiarität

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß ABEP 2017 wird verwiesen.

7.1.1.2. EG 300-6 – Computer/ Laptops/ Pads

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2017)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art. 1 ABEP tritt folgende Regelung in Kraft:

1.2. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche nachfolgend angeführten elektronisch betriebenen Geräte:

- EDV-Geräte (wie z.B. Stand – PC's und dergleichen)
- Laptops
- externe Peripheriegeräte (für EDV-Geräte und Laptops) und
- Zubehör (wie z.B. Drucker, Scanner, Bildschirme, Tastaturen, Mäuse, Lautsprecher, Fernbedienungen, Joysticks, Controller, Geräte für Netzwerke und Internet aller Art und dergleichen)

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden.

Der Begriff Laptop umfasst auch folgende elektronischen Geräte: Notebooks, Netbooks, Tablet-PC's, E-Books, Pads/Reader.

1.3. Nicht versicherte Sachen

- Geräte und oder Zubehör mit einem Versicherungswert (siehe Pkt. 4.) von weniger als EUR 150,00 (je einzelnen Gegenstand)
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- mobile Geräte mit Telefoniefunktion (PDA's (Personal Digital Assistant), Smartphones oder Mobiltelefone (Handy) und dergleichen sowie deren Zubehör und externen Peripheriegeräte); Tablets bzw. Pads mit Telefoniefunktion gelten aber als versichert.
- Spielkonsolen und Videospiele
- Software und Daten
- Navigationssysteme und -geräte
- Betriebsmittel und Hilfsstoffe
- Elektrische Musikinstrumente
- Elektrische Spielzeuge (z.B. Modelleisenbahn, elektrische Spielzeugautos, etc.)

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

2.1. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.

2.2. Bei Mehrfamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,

- welche versperrbar sind; und
- zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und
- welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.

2.2. Außenversicherung (nur für versicherte Laptops)

Jene Laptops, welche zu den versicherten Sachen (siehe Pkt. 1.1.) gehören, sind auch außerhalb der unter Pkt. 2.1. und 2.2. angeführten Räumlichkeiten weltweit während ihres Transports mitversichert. Das Führen des Laptops kann neben dem Eigentümer auch durch eine dritte befugte Person erfolgen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 ABEP; dieser wird wie folgt ergänzt t:

Bei Transporten versicherter Laptops mittels Kraftfahrzeugen wird folgende Obliegenheit zum Zwecke der Verminderung oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr vereinbart, deren Verletzung den Versicherer nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen/Begrenzungen des § 6 Abs 2 VersVG leistungsfrei macht:

Wird das transportierende Kraftfahrzeug abgestellt, muss dieses, wenn der versicherte Laptop im Kfz verbleibt, versperrt werden und der versicherte Laptop im versperrten, von außen nicht einsehbaren versperrten Kofferraum verwahrt werden.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 % vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag - mindestens jedoch EUR 200,00 – selbst zu tragen. Weiters hat in beiden Fällen eine unverzügliche polizeiliche Anzeige zu erfolgen.

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Sache; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte.4.2.3. bis 4.2.6.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Bei Versicherung eines neuen Notebooks/Laptops/Pads (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses): Versichertes Schadensereignis

im ersten Jahr nach Neuanschaffung

100% des Versicherungswerts

im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	90% des Versicherungswerts
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	80% des Versicherungswerts
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	70% des Versicherungswerts
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60% des Versicherungswerts
im sechsten Jahr nach Neuanschaffung	50% des Versicherungswerts
im siebten Jahr nach Neuanschaffung	40% des Versicherungswerts
danach	30% des Versicherungswerts

4.2.1.2. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.1.3. Für versicherte Laptops gilt in Ergänzung zu Pkt. 4.2.1.1. und 4.2.1.2. eine Entschädigungsgrenze von EUR 1.500 pro Versicherungsfall und pro Gerät. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.6.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

Für versicherte Laptops gilt ergänzend die in Pkt. 4.2.1.3. geregelte Entschädigungsgrenze.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.6.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4.2.6. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat. Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
- der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder

- die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere technischen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat

5. Vereinbarte Subsidiarität

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß ABEP 2017 wird verwiesen.

7.1.1.3. EG 300-7 – Haushaltsgeräte

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2017)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art 1 ABEP tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche nachfolgend angeführten elektronisch betriebenen Geräte:

E-Geräte aller Art (wie z.B. Elektroherde, Backrohre, Mikrowellenherd, Fritteusen, Grillgeräte und -apparate, Dunstabzugshauben, Geschirrspülmaschinen, Küchenmaschinen und Küchengeräte, Espressomaschinen, Kaffeemaschinen, Kühlschränke und -truhen sowie Tiefkühlschränke und -truhen, Staub- und Klopfsauger (inkl. Hausstaubsauganlagen und selbstfahrende Staubsauger), Bodenbürsten, Bügemaschinen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Näh- und Strickmaschinen, Verdunster, Luftbefeuchter, Ionisatoren, Luftsauganlagen in Sanitärräumen, stationäre Telefonapparate sowie Zusatzgeräte zum Telefon, Anrufbeantworter, Telefaxgeräte, elektr. Schreibmaschinen, Hochdruckreiniger, Wein- und Bierkühllanlagen die elektrisch betrieben werden, Dampfreiniger), sowie deren Zubehörteile

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden

Haushaltsgeräte in Fremenzimmern innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung sind nur dann mitversichert sofern die Zimmervermietung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Geräte und/oder Zubehör mit einem Versicherungswert (siehe Pkt. 4.) von weniger als EUR 150,00 (je einzelnen Gegenstand)
- Ausschließlich beruflich und gewerblich genutzte Haushaltsgeräte sowie deren Zubehör
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Unterhaltungselektronik, Computer und Laptops sowie Sicherungstechnik
- Betriebsmittel und Hilfsstoffe
- Elektrische Spielzeuge (z.B. Modelleisenbahn, elektrische Spielzeugautos, etc.)
- Elektrische Werkzeuge

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

2.1. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.

2.2. Bei Mehrfamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,

- welche versperrbar sind; und
- zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und
- welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 ABEP;

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadeneignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Sache; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte.4.2.3. bis 4.2.6.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Bei Versicherung eines der in Pkt. 1.1. angeführten Haushaltsgeräte (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses): Versichertes Schadensereignis

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100% des Versicherungswerts
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	90% des Versicherungswerts
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	80% des Versicherungswerts
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	70% des Versicherungswerts
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60% des Versicherungswerts
im sechsten Jahr nach Neuanschaffung	50% des Versicherungswerts
im siebten Jahr nach Neuanschaffung	40% des Versicherungswerts

danach 30% des Versicherungswerts

4.2.1.2. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.6.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.6.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4.2.6. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat. Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
- der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder
- die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere technischen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat

5. Vereinbarte Subsidiarität

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß ABEP 2017 wird verwiesen.

7.1.1.4. **EG 300-8 – Sicherungstechnik**

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2017)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art 1 ABEP tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche nachfolgend angeführten elektronisch betriebenen Geräte:

- Alarm- und Überwachungsanlagen (akustisch oder visuell)
- Brand- und Rauchmeldeanlagen
- Zutrittssysteme z.B.: elektrische Motoren bei Haustüren, Garagentoren und Zufahrt- bzw. Eingangstoren, Fingerprints (auch im Freien am versicherten Grundstück)
- Steuerungs- und Überwachungseinheiten
- USV-Anlagen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen
- Steuer- und Regelungsanlagen für Licht, TV, Soundsysteme und andere steuerbare Techniken über Bussysteme
- Elektrische Motoren von Markisen, Rollläden, Sonnensegel und Jalousien
- sowie Zubehör und externe Peripheriegeräte

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Geräte und/oder Zubehör mit einem Versicherungswert (siehe Pkt. 4.) von weniger als EUR 150,00 (je einzelnen Gegenstand)
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Ausschließlich beruflich und gewerblich genutzte Sicherungstechnik sowie deren Zubehör
- Sachen, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- Sachen, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- Sachen, wenn diese zu einem Mehrfamilienhaus (nicht Ein- oder Zweifamilienhaus) gehören

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

2.1. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.

2.2. Bei Mehrfamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,

- welche versperrbar sind; und

- zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und
- welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 ABEP;

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Sache; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.6.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Bei Versicherung eines der in Pkt. 1.1. angeführten Sicherungstechniken (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses): Versichertes Schadensereignis

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100% des Versicherungswerts
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	90% des Versicherungswerts
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	80% des Versicherungswerts
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	70% des Versicherungswerts
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60% des Versicherungswerts
im sechsten Jahr nach Neuanschaffung	50% des Versicherungswerts
im siebten Jahr nach Neuanschaffung	40% des Versicherungswerts
danach	30% des Versicherungswerts

4.2.1.2. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.6.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten

Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.6.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4.2.6. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat. Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
- der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder
- die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere technischen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat

5. Vereinbarte Subsidiarität

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß ABEP 2017 wird verwiesen.

7.1.2. Schadenbeispiele

- Elektronikgerät (z.B. Fernseher) wird aus Versehen hinuntergeworfen
- beim Putzen durch den VN wir der Videobeamer von der Decke gefegt und zerstört
- Durch Kurzschluss oder Überspannung fällt die WII, X-Box, Fernseher etc. aus
- falsche Bedienung der Mikrowelle
- Glasbruch einer Abdeckung des elektronischen Gerätes
- Diebstahl des Laptops außerhalb der Wohnung (im Rahmen der bedingungsgem. Voraussetzungen)

7.2. Haustechnik

Hier hat der Kunde die Möglichkeit zwischen 3 Deckungen zu wählen:

- Heizungskasko
- Photovoltaik/Solaranlage
- Schwimmbadtechnik

In der Deckungsvariante Einzelversicherung (Bausteinsystem) besteht die Möglichkeit flexibel und individuell die 3 oben genannten Deckungen zu wählen. Für die gewählte(n) Deckung(en) ist jeweils die gewünschte Versicherungssumme anzugeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auch die Deckungsvariante „All-Inclusive“ eine sogenannte Pauschaldeckung zu wählen. In diesem Fall sind alle 3 genannten Deckungen versichert. Hier wird vom Kunden eine Gesamtversicherungssumme angegeben, die pauschal für alle 3 Deckungen gemeinsam gilt.

Versicherte Gefahren u.a.:

- Bedienungsfehler
- Ungeschicklichkeit
- Fahrlässigkeit
- Böswilligkeit
- Indirekter Blitzschlag
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material und Herstellungsfehler
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen

Selbstbehalte:

Deckungsvariante	SB
All Inclusive	EUR 100
Heizungskasko	EUR 75
Photovoltaik/Solaranlage	EUR 75
Schwimmbadtechnik	EUR 75
Rohrleitungen	EUR 75

Mindestprämien:

Deckungsvariante	Mindestprämie
All Inclusive	EUR 60
Heizungskasko	EUR 60
Photovoltaik/Solaranlage	EUR 60
Schwimmbadtechnik	EUR 60
Rohrleitungen	EUR 60

7.2.1. Klausertexte Haustechnik

7.2.1.1. MB 300-5 – Heizungskasko

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2012)“ und die „Zusatzbedingungen für die Haustechnik-Versicherung (ZBMBHT 2011)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art. 1 AMB tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert ist die komplette, ausschließlich privat genützte Heizungsanlage wie z.B.

- Heizungsanlage inkl. Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung, Armaturen, Pumpen, Regelungsanlage, Beschickungsanlage samt zugehöriger Rohrleitungen (mitversichert gelten auch Pellets- und Hackgutheizungsanlagen)
- Kaminofen, Kachelofen
- Durchlauferhitzer, (elektr.) Heißwasserboiler, Kombithermen inkl. zugehörigen Rohrleitungen und Regelungsanlagen
- Fußbodenheizung und Wand- und Deckenheizung (inkl. Wandheizungsmatten) samt zugehöriger Rohrleitungen und Regelungsanlage (inkl. zur Kühlung dienende Anlagen)
- Wärmepumpe-Anlage inkl. zugehörigen Rohrleitungen und Regelungsanlagen
- Erdwärmehitzungsanlagen samt Installationen sowie Kollektorflächen (keine Tiefenbohrungen) Wärmemittelträger, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an Teilen der versicherten Heizungsanlagen selbst ersetzt werden müssen
- Ober- und/oder unterirdische Tanks der versicherten Heizungsanlage,
- mobile elektrische Heizstrahler und Klimageräte (ab EUR 300 Einzelwert je Gerät)
- Fix montierte Klima und Lüftungsgeräte (z.B.: Wohnraumlüftung)
- Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten
- Raumthermostate (ab EUR 150 Einzelwert je Gerät)
- Radiatoren
- Wasserenthärtungsanlagen
- Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- u. Sickerwasserpumpen

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden.

Die Heizungsanlage muss gemäß Art. 1 Pkt. 2 betriebsfertig aufgestellt sein oder zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probebetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist.

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Elektrisch betriebene Herde, Backrohre und dergleichen
- Beruflich oder gewerblich (mit-)genutzte Sachen
- Fundamente und/oder Einmauerungen

- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Sachen, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- Sachen, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- Rohrleitungen unter Erdniveau inkl. Erd- und Bauarbeiten

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

2.1. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls am Versicherungsgrundstück.

2.2. Bei Mehrfamilienhäusern

Die versicherten Sachen sind innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,

- welche versperrbar sind; und
- zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und
- welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.

Bei mitversicherten Ober- oder unterirdischen Tanks

- Am Grundstück des Versicherungsortes bzw. an den oben angeführten Gebäuden gelten Tanks (über oder unter Erdniveau) als mitversichert.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls am Versicherungsgrundstück.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 AMB 2012 und Art. 3 ZBMBHT 2011; dieser wird ergänzt wie folgt:

- Schäden oder Verunreinigungen an versicherten Sachen und Gebäudebestandteilen durch austretende Öle oder Flüssigkeiten aller Art – nicht aber durch austretendes Leitungswasser – bis zu einer VS von EUR 2.000 auf Erstes Risiko
- Mitversichert sind im Zuge der Behebung eines Versicherungsfalles an Kaltwasseraufbereitungsanlagen und/oder Heizungsanlagen auch anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen oder Ablagerungen in den angeschlossenen Geräten oder Rohrleitungssystemen, sofern diese als unmittelbare Folge während der Reparaturdauer der beschädigenden Kaltwasseraufbereitungsanlage bzw. Heizungsanlage entstehen bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme auf erstes Risiko
- Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang, Erdrutsch, Erdsenkung, Felssturz, Steinschlag und Hagelschlag
- Indirekter Blitzschlag: darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
- Glasbruch inkl. Kunststoffglas ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache
- Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Position; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.5.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungswertes, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Bemessungsbasis für den Ersatz sind die Materialkosten für den Ersatz der beschädigten Teile zuzüglich der dafür notwendigen Arbeit.

7.2.1.2. **MB 300-6 – Fotovoltaik- und Solaranlagen**

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2012)“ und die „Zusatzbedingungen für die Haustechnik-Versicherung (ZBMBHT 2011)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art. 1 AMB tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert ist die komplette zum Gebäude gehörende Solaranlage thermischer und elektrischer (Photovoltaikanlage) Art,

Zur thermischen Solaranlage sowie Photovoltaikanlage gehören:

- sämtliche angeschlossene Armaturen, Einrichtungen (wie z.B. Kollektoren, Regelungsanlage, Solarkreispumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung, etc.)
- zugehörige Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes

sofern diese Sachen

- im Eigentum des Versicherungsnehmers, des mit diesem im gemeinsamen Haushalt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung lebenden Ehegatten/Lebensgefährten oder deren dort wohnenden Kindern stehen; oder diesen Personen unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden; oder diesen Personen verpfändet wurden.

Weiters gelten Wärmemittelträger mitversichert, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an Teilen der versicherten Solaranlage selbst ersetzt werden müssen.

Mitversichert gelten auch **Ausfallkosten**:

Die Haftzeit in der Ausfallkostendeckung beträgt höchstens drei Monate.

Die Tagesentschädigung beträgt in der Zeit vom

-01.04. bis 30.09. eines Jahres EUR 2,00 pro kWp Anlagenleistung

-01.10. bis 31.03. eines Jahres EUR 1,00 pro kWp Anlagenleistung

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Beruflich oder gewerblich (mit-) genutzte Sachen
- Fundamente und/oder Einmauerungen
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Sachen, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- Sachen, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- Sachen, wenn diese zu einem Mehrfamilienhaus (nicht Ein- oder Zweifamilienhaus) gehören
- Nicht versichert sind Schäden oder Verluste, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Entgangene Gewinn (abgesehen von den Ausfallkosten)

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

Der Aufstellungsort der versicherten Sachen am/im in der Versicherungsurkunde angeführten Gebäude sowie am zugehörigen Grundstück

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 AMB 2012 und Art. 3 ZBMBHT 2011;

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Position; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.6.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungswertes, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Bemessungsbasis für den Ersatz sind die Materialkosten für den Ersatz der beschädigten Teile zuzüglich der dafür notwendigen Arbeit.

7.2.1.3. **MB 300-7 – Schwimmbadtechnik**

Auf die im Folgenden beschriebene Versicherungsdeckung finden die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2012)“ und die „Zusatzbedingungen für die Haustechnik-Versicherung (ZBMBHT 2011)“ Anwendung, sofern und soweit diese nicht durch nachstehende Regelungen verdrängt oder ergänzt werden.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Anstelle von Art. 1 AMB tritt folgende Regelung in Kraft:

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die Schwimmbadtechnik und folgende dazu gehörende Sachen:

- sämtliche angeschlossene Armaturen, Einrichtungen (wie z.B. Filter-, Umwälz-, Beleuchtungs- (exkl. Leuchtmittel), Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlagen etc.)
- Whirlpools bzw. Jacuzzis (ausgenommen aufblasbare)
- elektrische Schwimmbadreinigungsgeräte bzw. jene die mit der Wasserpumpe verbunden werden (auch selbstgesteuerte Reinigungsgeräte), Poolroboter, Absauggeräte und ähnliche Pooltechnik
- elektrische Motoren der Schwimmbadabdeckung

1.2. Nicht versicherte Sachen

- Beruflich oder gewerblich (mit-)genutzte Sachen
- Fundamente und/oder Einmauerungen
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Sachen, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- Sachen, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- Sachen, wenn diese zu einem Mehrfamilienhaus (nicht Ein- oder Zweifamilienhaus) gehören
- Schwimmbadabdeckungen aus Kunststoff, Glas und glasähnlichen Materialien

2. Räumlicher Geltungsbereich der versicherten Sachen

Der Aufstellungsort der versicherten Sachen am/im in der Versicherungsurkunde angeführten

Gebäude(n) sowie am zugehörigen Grundstück.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Es gilt Art. 2 AMB und Art. 3 ZBMBHT;

Mitversichert gelten auch Schäden aufgrund von Hochwasser und Überschwemmung (auch von unterirdischen Technikschächten).

4. Versicherungswert und Ersatzleistung

4.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

4.2. Ersatzleistung

4.2.1. Ersatzleistung bei Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Die in dieser Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherten Sachen stellt eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze für die betroffene Position; kein Unterversicherungseinwand.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf folgender Grundlage:

4.2.1.1. Wenn keine neue Sache versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

4.2.2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Pkte. 4.2.3. bis 4.2.5.) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist der vereinbarte Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

4.2.3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen; dieser ist von der berechneten Ersatzleistung (Pkt. 4.2.1. oder 4.2.2. unter zusätzlicher Berücksichtigung von 4.2.4. bis 4.2.5.) schlussendlich in Abzug zu bringen.

4.2.4. Altteile und Altmaterial verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4.2.5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungswertes, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Bemessungsbasis für den Ersatz sind die Materialkosten für den Ersatz der beschädigten Teile zuzüglich der dafür notwendigen Arbeit.

7.2.1.4. **MB 300-8 – Rohrleitungen**

In Ergänzung zu den beantragten und im Versicherungsvertrag dokumentierten Sachen gemäß der besonderen Bedingungen

- MB 300-5 für Heizungskasko
- MB 300-6 für Photovoltaik- und Solaranlagen
- MB 300-7 für Schwimmbadtechnik

gilt:

In teilweiser Abänderung des Art. 1 der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) sowie Art. 1 der Zusatzbedingungen für die Haustechnik (ZBMBHT) gilt:

Mitversichert sind die Kosten für Rohrleitungen unter Erdniveau bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. Der Rohrsatz ist mit 15 Meter begrenzt. Für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines bedingungsgemäß entschädigungspflichtigen Schadens an der versicherten Rohrleitung unter Erdniveau aufgewendet werden muss, ist die Entschädigungsleistung mit maximal EUR 2.500,00 auf Erstes Risiko begrenzt.

Weiters gelten Wärmemittelträger mitversichert, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

Nicht versichert sind:

- Rohrleitungen unter Erdniveau inkl. Erd- und Bauarbeiten, wenn sich die zugehörige versicherte Sache bzw. deren zugehöriges Gebäude in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- Rohrleitungen unter Erdniveau inkl. Erd- und Bauarbeiten, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- Rohrleitungen unter Erdniveau inkl. Erd- und Bauarbeiten, wenn die zugehörige versicherte Sache bzw. deren zugehöriges Gebäude zu einem Mehrfamilienhaus (nicht Ein- oder Zweifamilienhaus) gehört

Es gilt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt von EUR 75,00 als vereinbart.

7.2.2. **Schadenbeispiele**

- Beschädigung der Heizungsanlage durch Diebe
- Heizungsanlage ist aufgrund Überhitzung der Schamott zu erneuern
- Durch Schwankungen im Netz (Überspannung) wird die Steuerung der Heizung beschädigt
- Bruch der Förderschnecke der Pellettheizung durch Konstruktions- oder Materialfehler
- Luftwärmepumpe im Freien wird Mut- und böswillig beschädigt
- Heizkessel oder Radiator wird durch Bedienungsfehler überhitzt
- Garagentor kann wegen Ungeschicklichkeit nicht mehr ordnungsgemäß schließen
- Schwimmbadtechnik -aus Versehen wird das falsche Granulat eingefüllt(Bedienungsfehler)
- Kurzschluss der Schwimmbadtechnik
- Klimaanlage: Leitung im Inneren des Gerätes ist undicht bzw. defekt

7.3. Produktvergleich Technische Versicherungen Privat

Elektronikpauschal & Haustechnik

Die beiden Produkte werden mit Ende Mai 2017 neu aufgesetzt. Die wesentlichsten Änderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Elektronikpauschal

Betroffene Deckungen	Was ist NEU?																					
Mindestprämien	Die Mindestprämien wurden im Vergleich zum Vorprodukt reduziert.																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindestprämien</th></tr> <tr> <th>Deckungsvariante</th><th>ALT</th><th>NEU</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elektronikpauschal</td><td>75</td><td>60</td></tr> <tr> <td>Unterhaltungselektronik</td><td>75</td><td>60</td></tr> <tr> <td>Computer / Laptops</td><td>75</td><td>60</td></tr> <tr> <td>Haushaltsgeräte</td><td>75</td><td>60</td></tr> <tr> <td>Sicherungstechnik</td><td>75</td><td>60</td></tr> </tbody> </table>	Mindestprämien			Deckungsvariante	ALT	NEU	Elektronikpauschal	75	60	Unterhaltungselektronik	75	60	Computer / Laptops	75	60	Haushaltsgeräte	75	60	Sicherungstechnik	75	60
Mindestprämien																						
Deckungsvariante	ALT	NEU																				
Elektronikpauschal	75	60																				
Unterhaltungselektronik	75	60																				
Computer / Laptops	75	60																				
Haushaltsgeräte	75	60																				
Sicherungstechnik	75	60																				

Selbstbehalt	Der Selbstbehalt wurde bei den Einzeldeckungen nun angeglichen und liegt jetzt bei EUR 75. Bei der All-Inclusive-Deckung wurde der SB von EUR 150 auf EUR 100 gesenkt.																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Selbstbehalt</th></tr> <tr> <th>Deckungsvariante</th><th>ALT</th><th>NEU</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elektronikpauschal</td><td>150</td><td>100</td></tr> <tr> <td>Unterhaltungselektronik</td><td>100</td><td>75</td></tr> <tr> <td>Computer / Laptops</td><td>75</td><td>75</td></tr> <tr> <td>Haushaltsgeräte</td><td>50</td><td>75</td></tr> <tr> <td>Sicherungstechnik</td><td>75</td><td>75</td></tr> </tbody> </table>	Selbstbehalt			Deckungsvariante	ALT	NEU	Elektronikpauschal	150	100	Unterhaltungselektronik	100	75	Computer / Laptops	75	75	Haushaltsgeräte	50	75	Sicherungstechnik	75	75
Selbstbehalt																						
Deckungsvariante	ALT	NEU																				
Elektronikpauschal	150	100																				
Unterhaltungselektronik	100	75																				
Computer / Laptops	75	75																				
Haushaltsgeräte	50	75																				
Sicherungstechnik	75	75																				

Betroffene Deckungen	Was ist NEU?
Unterhaltungselektronik	Aufgenommen bzw. klargestellt wurde, dass Blue-Ray-Recorder, Dolby-Surround-Anlagen, zugehörige Receiver und dergleichen, Schallplattenspieler und Jukeboxen und kombinierte Audio- und Videogeräte im Deckungsumfang mitinbegriffen sind.
Computer/Laptops/Pads	Klargestellt wurde, dass auch Pads/Tablets mitversichert sind. Das gilt auch für Joysticks und Controller
Haushaltsgeräte	Klargestellt wurde, dass auch Hausstaubsauganlagen und selbstfahrende Staubsauger mitversichert sind. Zusätzlich wurden aufgenommen: Hochdruckreiniger, Wein- und Bierkühllanlagen die elektrisch betrieben werden, Dampfreiniger und Laubsauggeräte;
Sicherungstechnik	Bei den Zutrittsystemen wurde klargestellt, dass auch elektrische Motoren bei Haustüren, Garagentoren und Zufahrts- bzw. Eingangstoren, Fingerprints (auch im freien am versicherten Grundstück), USV-Anlagen, Beleuchtungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Steuer- und Regelungsanlagen für Licht, TV, Soundsysteme und andere steuerbare Techniken über Bussysteme, elektrische Motoren von Markisen, Rollläden, Sonnensegel und Jalousien mitversichert sind.
Alter des Geräts	Gestrichen wurde die Altersgrenze von 3 Jahren für das Gerät bei Vertragsabschluss
Räumliche Geltungsbereich	<p>Diese wurde wie folgt klargestellt bzw. erweitert:</p> <p><u>Bei Ein- und Zweifamilienhäusern</u> Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.</p> <p><u>Bei Mehrfamilienhäusern</u> Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche versperrbar sind; und • zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und • welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind. <p><u>Außenversicherung (nur für versicherte Laptops)</u> Jene Laptops, welche zu den versicherten Sachen gehören, sind auch außerhalb der angeführten Räumlichkeiten weltweit während ihres Transports mitversichert. Das Führen des Laptops kann neben dem Eigentümer auch durch eine dritte befugte Person erfolgen.</p>

Haustechnik

Betroffene Deckungen

Was ist NEU?

Mindestprämien

Deckungsvariante	Mindestprämien	
	ALT	NEU
All Inclusive	75	60
Heizungskasko	75	60
Photovoltaik/Solaranlage	75	60
Schwimmbadtechnik	75	60
Rohrleitungen	75	60

Selbstbehalt

Deckungsvariante	Selbstbehalt	
	ALT	NEU
All Inclusive	150	100
Heizungskasko	100	75
Photovoltaik/Solaranlage	75	75
Schwimmbadtechnik	50	75
Rohrleitungen	75	75

Heizungskasko

Klargestellt bzw. aufgenommen wurden:

Mitversichert gelten auch Pellets- und Hackgutheizungen, Kombithermen inkl. zugehörige Rohrleitungen und Regelungsanlagen, Wandheizungsmatten, Erdwärmeheizungsanlagen samt Installationen sowie Kollektorflächen und Tiefenbohrungen, ober- und unterirdische Tanks der Heizungsanlage, mobile elektrische Heizstrahler und Klimageräte, fix montierte Klima- und Lüftungsgeräte (zB. Wohnraumlüftung), Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickwasserpumpen;

Photovoltaik/Solaranlage

Mitversichert gelten nun auch Ausfallkosten:
 Die Haftzeit in der Ausfallkostendeckung beträgt höchstens drei Monate.
 Die Tagesentschädigung beträgt in der Zeit vom
 -01.04. bis 30.09. eines Jahres EUR 2,00 pro kWp Anlagenleistung
 -01.10. bis 31.03. eines Jahres EUR 1,00 pro kWp Anlagenleistung

Alter des Geräts

Gestrichen wurde die Altersgrenze von 10 Jahren für die versicherte Anlage bei Vertragsabschluss

Betroffene Deckungen	Was ist NEU?
Schwimmbadtechnik	<p>Klargestellt bzw. aufgenommen wurden:</p> <p>Whirlpools bzw. Jacuzzis, elektrische Schwimmbadreinigungsgeräte bzw. jene die mit der Wasserpumpe verbunden werden (auch selbstgesteuerte Reinigungsgeräte, Poolroboter, Absauggeräte und ähnliche Pooltechnik, elektrische Motoren der Schwimmbadabdeckung;</p>
Rohrleitungen	Deckung unverändert
Räumliche Geltungsbereich	<p>Für Schwimmbadtechnik sowie Photovoltaik- und Solaranlagen gilt folgendes:</p> <p>Der Aufstellungsort der versicherten Sachen am/im in der Versicherungskunde angeführten Gebäude(n) sowie am zugehörigen Grundstück.</p> <p>Für die Heizungstechnik gilt folgendes:</p> <p><u>Bei Ein- und Zweifamilienhäusern</u> Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie in allseits umschlossenen versperrbaren Gebäuden (Garagen, Schuppen und dgl.) auf jenem Grundstück, auf welchem sich dieses Ein- bzw. Zweifamilienhaus befindet, versichert.</p> <p><u>Bei Mehrfamilienhäusern</u> Die versicherten Sachen sind ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung und innerhalb jener zu dieser Wohnung gehörenden Räumlichkeiten desselben Mehrfamilienhauses versichert, welche versperrbar sind; und zu denen nur der Versicherungsnehmer und die mit ihm in der bezeichneten Wohnung lebenden Personen Zutritt haben; und welche ausschließlich diesen Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind.</p> <p>Bei mitversicherten Ober- oder unterirdischen Tanks Am Grundstück des Versicherungsortes bzw. an den oben angeführten Gebäuden gelten Tanks (über oder unter Erdniveau) als mitversichert.</p>